DIE ÖSTERREICHISCHEN KAMERALISTEN

IN DOGMENGESCHICHTLICHER DARSTELLUNG

I. TEIL

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

LOUISE SOMMER

AUS WIEN

WIEN 1920

Sonderabdruck des 12. Heftes der
STUDIEN ZUR SOZIAL-, WIRTSCHAFTS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE
herausgegeben von Dr. Karl Grünberg
Professor an der Universität Wien.
Wien, Verlagsbuchhandlung Carl Konegen, 1920.

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Proff. Robert Michels und Julius Landmann.

Basel, den 19. Januar 1921.

R. Thommen
Dekan.

DIE ÖSTERREICHISCHEN KAMERALISTEN

IN DOGMENGESCHICHTLICHER DARSTELLUNG

I. TEIL

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

LOUISE SOMMER

AUS WIEN

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

WIEN 1920

Inhaltsverzeichnis.

EINLEITUNG.

Seite

Motivierung des dogmengeschichtlichen Stoffausschnittes der folgenden Darstellung . . . . . 1—19

Einteilungsgrund der Darstellung, Abweichung von der usuellen literargeschichtlichen Gruppierung durch Sonderstellung der spezifisch österreichischen Kameralisten. Rechtfertigung dieser Gruppierung.

A. Gegensatz zwischen dem Kameralismus und der juristischen Steuerliteratur (Bornitz, Besold, Klock) . . . . . 1—12

1. Differenzpunkte zwischen der kameralistischen und römisch-rechtlichen Steuerlehre: Steigerung der Staatseinnahmen als Hauptpostulat des Kameralismus, Hebung der Steuerkraft, Einkommensteuer als Basis des Steuersystems, dagegen Betonung der Frage des Rechtsgrundes der Steuer, der Steuergerechtigkeit und -verteilung von Seiten der juristischen Steuerliteratur, Vermögenssteuer.

2. Gegensatz der Staatsauffassuhg: formal-abstrakter Staatsgedanke bei den Juristen des römischen Rechtes, Forderung negativ-abwehrenden Verhaltens, Limitierung des Staatszweckes, Gegensatz zum alles umspannenden Staatsinterventionismus des Merkantilsystems.

B. Das Verhältnis von Ossa und Seckendorff zu den österreichischen Kameralisten . . . . . 12—19

Zurücktreten eigentlich ökonomischer Betrachtungen vor technisch-administrativen Problemen. Vorherrschend naturrechtlich-theologischen Erörterungen bei Seckendorff.

I. ABSCHNITT.

Zur allgemeinen Charakteristik des Merkantilsystems.

ERSTES KAPITEL.

Die realgeschichtlichen Voraussetzungen des Merkantilsystems . . . . . 23—56

Ablehnung der theoretischen Auffassung vom Merkantilismus als ökonomisches System von kosmopolitischer Geltung mit abstrakter Allgemeinheit. Verankerung jeder

Seite

ökonomischen Richtung in den nationalen Besonderheiten ihres Ursprungslandes. Verschiedenheit der einzelnen Typen des Merkantilismus in den großen europäischen Kulturzentren:

Frankreich ..... 27—31

Colbertismus, Einführung der merkantilistischen Wirtschaftspraxis auf dem Unterbau administrativer Einheit, Souveränitätsprinzip, Fehlen einer eigentlich merkantilistischen Literatur.

England ..... 32—35

Ausbildung der Kolonialmacht, Weltmachtsstellung, nicht innerpolitische Umwandlung zum Einheitsstaat, volkswirtschaftliche Literatur als reine Handels- und Zollpolitik (Mun, Child), Fehlen eines wissenschaftlichen Staatsrechtes als Theorie des Absolutismus, Freihandelsbewegung.

Holland ..... 35—38

Reibungsloses Durchdringen der merkantilistischen Politik infolge Ausschaltung des Problems der zentralen Verwaltung. Kein Klassengegensatz zwischen Feudalität und Bürgertum, Heimat des Völkerrechtes, liberalistische Orientierung der Literatur (Grotius, Spinoza, Graßwinckel).

Italien ..... 38—42

Münzpolitische und zinstheoretische Literatur als Folgeerscheinung der früh ausgebildeten Verkehrswirtschaft (Scaruffi, Davanzatti). Stadtstaaten der Renaissance als isolierte Wirtschaftsgebiete, Fehlen zentralistischer Bestrebungen in Wirtschaftsleben und Politik.

Preußen und Österreich .. .. 43—56

Klassischer Typus des »idealen« Merkantilismus, forzierte Beschleunigung des Überganges von der Natural- zur Geldwirtschaft, bevölkerungspolitische und staatsrechtliche Wirkungen des 30jährigen Krieges, Verwaltungsreorganisationsversuche, Populationistik, Gesamtstaatsidee, Finanzbehörden als Ausgangspunkt der Vereinheitlichung der Verwaltungsrechtspflege, Kameralisten an Stelle der Juristen als politisch-ausschlaggebende Faktoren. Bedeutung für die Entwicklung der theoretischen Kameralistik. Merkantilistische Literatur als Niederschlag der absolutistischen Verwaltungspraxis.

ZWEITES KAPITEL.

Die ideengeschichtlichen Voraussetzungen des Merkantilsystems .... 57—105

Allgemeine kulturgeschichtliche Bedeutung der Literatur im Zeitalter des Frühmerkantilismus. Ineinanderwachsen der Stoffgebiete und Denkmethoden. Der österreichische Merkantilismus als Schwesterdisziplin der beginnenden Staatslehre und der aufblühenden Naturwissenschaften.

A. Der Merkantilismus und die modern-neuzeitlichen Naturwissenschaften ..... 62—86

Seite

Naturwissenschaftliche Prinzipienlehre als der die gesamte Struktur der Geisteswissenschaften bestimmende Faktor. Becher und Schröder als Alchemisten. Methodisch-wissenschaftliche Grundlegung der Alchemie. Einfluß Boyles, stoische Gedankenelemente, Tradition des Parazelsus. Annahme eines synthetischen verwertbaren Urelements, einer »Universal-Substanz«. Denkmethode der Naturwissenschaften: Mechanische Weltauffassung. Umdeutung aller Qualitätsunterschiede in solche quantitativer Natur. Übergreifen der kausalen, auf die Erforschung der Bewegungsursachen gerichtete Denkweise auf andere Wissensgebiete. Deren Einfluß auf die ersten primitiven Reflexionen über Gesellschafts- und Wirtschaftsphänomene: Gleichgewichtsidee, Handelsbilanztheorie, Idee des politischen Gleichgewichtes, Quantitätstheorie. Kausale Betrachtungsweise an Stelle der Teleologie. Verdrängung der scholastisch-aristotelischen Weltanschauung. Atomtheorie. (Gassendi, Galiläi.) Empirische Erweiterung des Wissensgebietes durch Baco als Vertreter der positivistischen Richtung; Streben nach systematischer Gruppierung und theoretischer Durchdringung von Seiten der durch Descartes repräsentierten rationalistischen Strömung. Entstehung der Wissenschaften. Merkantilismus als erster Versuch der Erkenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge.

B. Das Merkantilsystem und der philosophische Rationalismus ..... 87—95

Schröders Staatslehre unter dem Einfluß von Hobbes. Bechers naturrechtlicher Deismus. Justi und Sonnenfels unter dem Einfluß der rationalistischen Staatslehre. Chr. v. Wolffs und Puffendorfs Annahme eines Vernunftsrechtes als reinste Idealisation des angewandten Rechtes. Naturrechtliche Staatstheorie der »Willensvereinigung«. Voluntaristisch orientierte Aufklärungsphilosophie. Rationalisierung des sozial-ökonomischen Prozesses. Differenz- und Berührungspunkte zwischen Liberalismus und Merkantilismus.

C. Die merkantilistische Handelsbilanztheorie und der naturrechtliche Staatsbegriff ..... 96—105

Handelsbilanztheorie als sekundäre Folge einer nach Staaten gruppierenden Auffassung der wirtschaftlichen Vorgänge. Naturrechtliche Staatslehre als Stütze der merkantilistischen Wirtschaftsphilosophie. Entstehung des Völkerrechtes und der Staatsrechtslehre als theoretischer Begleiterscheinung des realhistorischen Vorganges der Staatsbildung. Naturrechtlich-kollektivistische Auffassung des Staates als einheitlicher Gesamtpersönlichkeit. Entstehung der Handelsbilanztheorie durch Übertragung staats- und völkerrechtlicher Denkelemente auf ökonomisches Gebiet.

Literaturverzeichnis ..... 107—119

Einleitung.

Motivierung des dogmengeschichtlichen Stoffausschnittes der folgenden Darstellung.

A. Bei der zusammenfassenden Betrachtung einer Reihe von Autoren drängt sich zuerst die Frage auf, was die Berechtigung gibt, sie gemeinsam zu gruppieren und zum System zu vereinigen. Worin ist das vereinheitlichende Moment gelegen, das die drei großen Nationalökonomen der leopoldinischen Ära Becher, Hornick und Schröder, und später im theresianischen Zeitalter Justi und Sonnenfels im gleichen Masse charakterisiert und sie zu Vertretern der gleichen ökonomischen und soziologischen Richtung stempelt? Aufgabe folgender Betrachtung soll es sein, den Gesichtspunkt zu finden, von dem aus sich ihre Ansichten zu jener Einheit zusammenschließen, die wir als österreichischen Kameralismus bezeichnen. Dies soll das Ergebnis der dogmengeschichtlichen Zergliederung des österreichischen Kameralismus bilden, welches aus der Analyse der Werke seiner hervorragendsten und typischen Repräsentanten erhellt. Es soll die Lehre jedes einzelnen Autors nach systematischen Gesichtspunkten geordnet und hierauf der Nachweis geführt werden, daß sich aus den Lehren der einzelnen Autoren eine gedankliche, sie alle zusammenfassende Einheit abstrahieren läßt. Jeder einzelne ist durchaus als ein besonderer literarischer Typus anzusehen; deshalb mußte auch von einer systematischen Darstellung und einem Verfahren Abstand genommen werden, welches die einzelnen ökonomischen Probleme des Kameralismus der Reihe nach aufwirft und die Stellungnahme der einzelnen kameralistischen Autoren zu diesen Problemen kritisiert. Denn diese Art der Darstellung hätte das Generelle hervortreten lassen, hingegen not-

wendig die spezifisch historische Eigenart, die jeden Einzelnen zur Individualität stempelt, stark verwischt. Beides zu schildern ist jedoch die Aufgabe. Es gilt jeden einzelnen Autor in die Zeitgeschichte einzugliedern und zu untersuchen, welche von den sie begleitenden geistigen Strömungen sie in sich aufnehmen und verarbeiten, welche sie ausscheidend beiseite lassen, es gilt zu untersuchen, in welch verschiedenem Brechungswinkel die Reflexion der gleichzeitigen politischen und sozialphilosophischen Strömungen erfolgt.

Von einer systematischen Darstellung auf Basis der einzelnen Probleme mußte auch deshalb Abstand genommen werden, weil der Zeitraum, den diese Darstellung umspannt, mehr als ein Jahrhundert umfaßt. Als äußerste zeitliche Grenzpunkte gelten uns das Auftreten Bechers mit seinem Hauptwerk »Politischer Diskurs« (in I. Auflage 1668 erschienen) und das Auftreten Sonnenfels mit seinen »Grundsätzen der Polizei, Handlung und Finanz.« (1785.) Mehr als ein Jahrhundert liegt zwischen dem Erscheinen dieser Hauptwerke des österreichischen Kameralismus, der zeitgeschichtliche Rahmen ist ein anderer geworden und mit ihm wird auch die Problemstellung modifiziert. Und doch erscheint die kameralistische Tendenz durch das ganze Jahrhundert hindurch konsequent festgehalten.

Diese Tendenz ist es nun, die den Versuch rechtfertigt, die theoretischen und politischen Grundsätze einer Gruppe von Autoren, deren äußerste Flügelmänner ein Jahrhundert trennt, zusammenfassend zu betrachten. Es gilt den Nachweis zu führen daß trotz abweichender Eigenarten und individueller Verschiedenheiten die gleiche kameralistische Grundstimmung sich Bahn bricht. Denn sie alle stehen auf dem Boden des Kameralismus, jener deutschen Spielart der damaligen ökonomisch-soziologischen Geistesrichtung, die in ihrer internationalen Allgemeinheit als Merkantilismus bezeichnet wird.

Die folgenden dogmengeschichtlichen Ausführungen setzen sich ein doppeltes Ziel: es gilt erstens die Kontinuität, den unbedingten geistigen Zusammenhang der Werke jener Autoren aufzuzeigen, die wir als Kameralisten bezeichnen und zweitens handelt es sich um den Versuch der Systematisierung des Inhaltes ihrer Schriften, ihrer Einstellung in die geistige Bewegung ihrer Zeit, es gilt die Konstatierung der Tragweite des Einflusses zeitgenössischer Strömungen. Vor allem bedarf es noch einer Motivierung

des Stoffausschnittes der im Folgenden zur Darstellung gelangenden Dogmengeschichte. Denn beide hier in einheitlicher Gruppierung zusammengefaßten Autorengruppen Becher, Hornick und Schröder einerseits, Justi und Sonnenfels anderseits, werden literargeschichtlich sonst nicht gemeinsam rubriziert. Nur Becher, Hornick und Schröder gelten als typische Kameralisten, während Justi und Sonnenfels als Vertreter der Polizeiwissenschaft in Anspruch genommen werden. Diese hier als österreichische Frühkameralisten bezeichneten Autoren werden sonst in einschlägigen Darstellungen an die deutschen Kameralisten angegliedert, an Obrecht, Bornitz, Besold, Ossa und Seckendorf[1]), auch Klock als der Hauptvertreter der juristischen Steuerliteratur wird in die Darstellung einbezogen, während Justi und Sonnenfels als Vertreter des »aufgeklärten Absolutismus« als unter wesentlich verschiedenen politischen Voraussetzungen stehend, an die Spitze der entstehenden Verwaltungslehre gestellt werden.[2]) Es bedarf also einer Rechtfertigung der hier versuchten Gruppierung. Der erste Rechtfertigungsgrund ist darin gelegen, daß in dieser Darstellung die

---

[1]) Vgl. Roscher, »Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland«, S. 150 ff. Vgl. Gustav Marchet, »Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland, München«, 1885, der L. V. v. Seckendorf als »Vorläufer des eudaemonistischen Wohlfahrtsstaates« bezeichnet. S. 1 ff. Albion W. Small, »The cameralists«, Chicago, 1909, bringt in seinem Werk die Kameralistik von Ossa, Obrecht und Seckendorf zur Darstellung, läßt dann die österreichischen Kameralisten neben Gerhard und Rohr folgen. Dann schließt er die ersten preußischen Universitätslehrer Gasser, Dithmar und Zincke an und läßt darauf Justi und Sonnenfels folgen. Dr. Kurt Zielenziger, »Die alten deutschen Kameralisten«, Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomik herausgegeben von Professor Dr. Karl Diehl in Freiburg i. Br. Zweites Heft, S. 115 ff. scheidet aus der Darstellung Besold und Bornitz aus, letzteren weil er nach des Autors Ansicht zu sehr Gelehrter ist, der unpolitisch und uninteressiert die Welt betrachtet, so daß hier die merkantilistisch-politische Tendenz zurücktritt hinter dem deskriptiv-theoretischen Element der Darstellung. Besold wieder wird von Zielenziger der merkantilistische Charakter abgesprochen, weil er zu sehr Jurist und Steuertheoretiker war.

[2]) Vgl. Dr. Marchet Gustav, »Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland, München, 1885. S. 271 ff. im Anschluß an Funk F. X., »Die Auffassung des Begriffes der Polizei im vorigen Jahrhundert«, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 19, Jahrg. 1863, S. 489 ff.

gemeinsame Beziehung der einzelnen Autoren zu Österreich als einheitlicher Gesichtspunkt fungiert, während in den anderen Darstellungen der Kameralistik das territoriale Moment ignoriert erscheint. Österreich ist das territoriale Band für die dogmengeschichtliche Entwicklung, es ist der geographische Ort, der die gleichen politischen Voraussetzungen schafft. Es soll aber auch der Versuch gemacht werden, den Nachweis zu liefern, daß die im folgenden gegebene Zusammenstellung der historischen Kontinuität mehr Rechnung trägt als jene usuelle, die die österreichischen Frühkameralisten Becher, Hornick und Schröder in eine Linie stellt mit Seckendorff und seinen Vorläufern und mit den Vertretern der juristischen Steuerliteratur, mit Obrecht, Bornitz, Besold. Dieser Zusammenhang ist gegeben durch ihre innere geistige Verwandtschaft, durch die Tatsache des bewußten literarischen Anschlusses an den Vorgänger. Einer baut auf dem Andern auf, reiht sich chronologisch an diesen an, stellt in Tendenz und Problemstellung dessen Weiterbildung dar. In ihrer Tendenz sind die österreichischen Kameralisten alle am Staate orientiert. Die Probleme, die sie in mehr oder weniger primitiver Form zur Diskussion stellen, sind ökonomischer Natur. Denn auf welche Weise auch immer eine Abgrenzung der beiden Begriffe Kameralismus und Merkantilismus gegen einander versucht werden mag [1]), so ist doch festzuhalten, daß der Kameralismus die Stellungnahme zu ökonomischen Fragen involviert. Und gerade das ökonomische Moment tritt bei jener außerösterreichischen, ebenfalls als Vertreter des Kameralismus gekennzeichneten Gruppe von Autoren stark zurück im Vergleiche zu den eigentlich österreichischen Kameralisten. Die hier in Frage stehenden und aus der Erörterung auszuscheidenden Autoren, Seckendorff und die eben erwähnten Vertreter der juristischen Steuerliteratur, trennt ein wesentliches Moment vom österreichischen Merkantilismus: Das Fehlen eigentlich ökonomischer Betrachtungen. Was die eben erwähnten Autoren auf wirtschaftlichem Gebiete zu äußern haben, sind im Grunde genommen Paraphrasen aristotelischer Gedankengänge. In dieser vormerkantilistischen Literatur würde man vergebens eine Formulierung der Handelsbilanztheorie suchen, wie sie von Schröder

[1]) Vgl. hiezu die eingehende Darstellung von Zielenziger und meine Stellungnahme dazu im Schlußkapitel des zweiten Bandes dieser Studien.

versucht wird, oder einen systematischen Erklärungsversuch der Monopolpreisbildungen, als welche die Bechersche Theorie vom Monopol, Propol und Polypol aufzufassen ist. Damit soll natürlich keineswegs behauptet werden, daß geldtheoretische Betrachtungen bei jenen merkantilistischen Autoren vollkommen fehlen. Nur bewegen sie sich, soweit sie überhaupt abstrahierend verfahren, in Problemstellung und Auffassungsweise durchaus auf dem Boden von Aristoteles.[1]) Das tritt bei Bornitz sehr stark hervor, der in der Reihe der eben genannten Autoren noch den stärksten theoretischen Einschlag aufweist. Doch erschöpft sich der ökonomische Gehalt der Schriften dieses Autors in Wiederholungen und Varianten der scholastischen Preistheorien.[2]) In der Geldlehre beschränkt sich dieser Autor auf die Betonung der Wertmaßstabfunktion des Geldes und dementsprechend auf die typische aristotelisch-scholastische Auffassung vom Wesen des Tausches, derzufolge das Geld als ausgleichendes Mittelglied zwischen die beiden vorher ungleichen Tauschobjekte tritt.[3]) Die Auffassung vom Gelde als Wertmesser der in den Verkehr eingehenden Dinge veranlaßt Bornitz auch zu interessanten münzpolitischen Schlußfolgerungen. So deduziert er die Notwendigkeit der Existenz von Scheidemünzen, von minderwertig ausgeprägten Geldstücken, durchaus konsequent aus dem eigentlichen Zweck der Quantitätsfestsetzung und Ausgleichung der Waren durch das Geld. Da aber die einzelnen zu messenden Warengattungen große qualitative Unterschiede aufweisen, so müssen auch die einzelnen Münzkategorien durch die Verschiedenheit ihres Material-

---

[1]) Vgl. Axel Nielsen, »Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im XVII. Jahrhundert«, Jena, 1911, S. 78 ff.

[2]) »Ut vero nummorum est certum aestimium ita et rerum, quas mensurat, certum et aequabile pretium determinandum est. Aequabile sive iustum dico pretium, ex aequo et bono finiendu, ductu prudentiae, pro ratione causarum et circumstantiarum differentium«. Bornitz, »Tractatus Politicus de rerum sufficienta«, Frankfurt, 1625, S. 245.

[3]) Bornitz, »Tractatus Politicus de rerum sufficientia«, Frankfurt, 1625. S. 245. Ähnlich auch im »De nummis in Republica percutiendis et conservandis«, Libri duo ex Systemate de politico deprompti. 1608, S. 35, »Finis nummi est caetera chremata dimetiri et aestimare, quod exequitur et conexequitur coaequando inequalia aequalitate quantitatis, adeo ut omnium rerum vices et functiones quae in bonis et commercio esse possunt, subeat et sustineat. Et proinde non immerito loco bonorum quorum valorem et aestimationem continet et definit, habeatur«.

wertes diesem Zustande Rechnung tragen, die Münzen müßten die natürlichen Verschiedenheiten nachahmen, damit jedes Ding mit dem ihm adaequaten Maßstab gemessen werde. [1]) Bornitz schöpft diese Erkenntnis seiner eigenen Aussage nach aus Aristoteles und nicht etwa aus der Praxis. [2]) Der Einreihung von Bornitz in die Reihe der merkantilistischen Schriftsteller würde auch der Umstand widersprechen, daß er eine vollständig geschlossene Theorie der internationalen Arbeitsteilung entwirft. [3]) Die Forderung der Aufstellung von öffentlichen Preistaxen [4]) und des Verbotes der Einfuhr von Luxusartikeln [5]) bewegt sich durchaus auf dem Boden der mittelalterlichen Stadtwirtschaft.

1. Wenn sich bei Bornitz immerhin noch ein ökonomischer Einschlag feststellen läßt, so sind im Gegensatze dazu die in einschlägigen geschichtlichen Darstellungen unter die älteren Kameralisten eingereihten Autoren Besold, Obrecht und Klock lediglich Finanztheoretiker in römisch-rechtlichem Sinne, so daß ihnen zweifellos ein Platz anzuweisen wäre, wollte man eine Geschichte der Steuertheorie schreiben, während sie aus einer Darstellung der ökonomischen Ideenrichtungen notwendig herausfallen müssen. Hier werden die steuertheoretischen Probleme nicht in ihrer Reflexwirkung auf das Wirtschaftsleben aufgeworfen, sondern lediglich nach ihrer juristischen Seite hin interpretiert. Die Frage nach dem Steuerrecht und der Steuerverteilung stand im Vordergrunde, während der Merkantilismus das Problem der Steigerung der Steuerkraft einer Lösung zuzuführen suchte.

---

[1]) Vgl. Bornitz, »De nummis in Republica percutiendis et conservandis«, 1608, S. 60. »Ita quoque nummum differentias rerum naturalium imitari oportet, ut singula dimetiri possit sua quantitate.«

[2]) Vgl. Bornitz, »Tractatus Politicus«, S. 245.

[3]) »Tertius modus parandi et procurandi sufficientiam rerum cum enim providentia Dei ita comparatum sit, ad mutuam gentium et populorum amicitiam colendam et naturalem cognationem conservandam: ut plerumque aliquid regionibus desit vel superit. Nec enim natura uno in loco omnia profert, soli et poli astris renuentibus. Nec enim sint, qui eadem industria, dexteritate et successures elaborent et ad vitea communis usum transferant. Quippe quod et diversae provinciae et terrae coelo connivente diversae nationes et ingenia differentia producant et alant.« Bornitz, »Tractatus Politicus de rerum sufficientia«, Frankfurt, 1625, III. Mercatura, S. 230 ff.

[4]) Vgl. Bornitz, »Tractatus Politicus.....«, S. 245.

[5]) Bornitz a. a. O., S. 233.

Als der Typus dieser juridisch-politischen Literatur mag K. Klock gelten[1]), zugleich auch als Repräsentant des konservativen Elementes, der an der starren juristischen Dogmatik festhaltend, dem Fluß der wirtschaftlichen und politischen Fortbildung in der theoretischen Rechtsentwicklung nicht zu folgen vermochte. Hieraus erwachsen nun mannigfache steuertheoretische und steuerpolitische Differenzpunkte zwischen der eigentlich kameralistischen Literatur einerseits, Klock und seiner Schule anderseits, deren letzter Erklärungsgrund in der Gegensätzlichkeit der Staatsauffassungen zu suchen ist. Klock ebenso auch sein Vorgänger Besold[2]), der seinerseits wieder auf Bornitz fußt[3]), halten an der Steuergrundlage des römischen Rechtes fest, das die Vermögenssteuer zum Rückgrat des Steuersystemes erhebt, und wenden sich in ihren Schriften gegen die moderne merkantilistische Steuertheorie, die, als Folge der realen wirtschaftlichen Entwicklung, das Einkommen als den Zentralbegriff des modernen Steuersystemes wertet. Nach Klock konnte sich die Besteuerung immer auf Gegenstände beziehen, die Früchte abwarfen, nur »annui

---

[1]) Vgl. Nielsen a. a. O., S. 31 spricht Klock und den durch Klock repräsentierten Juristen des römischen Rechtes jede Originalität ab und stellt sich mit diesem seinem Urteil in Gegensatz zu Lorenz von Stein, der Klock als den Ausgangspunkt und geistigen Urheber der ganzen finanzwissenschaftlichen Bewegung in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts bezeichnet. Vgl. Lorenz v. Stein, »Zur Geschichte der Deutschen Finanzwissenschaft im XVII. Jahrh.«, im Finanzarchiv, herausgegeben von G. Schanz, I. Jahrg. 1884, S. 1 ff. Klock leitet der Ansicht Steins zufolge mit seinen Fundamentalwerken »de contributionibus« und »de aerario« eine neue Ära der finanzwissenschaftlichen Entwicklung ein, indem er das die Regalität ablösende Steuerwesen nach der juristischen und staatswissenschaftlichen Seite hin vertieft. Vgl. Stein a. a. O., S. 16. Ein ähnlich günstiges Urteil über Klock fällt auch Marchet, »Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland«, S. 61 im Anschluß an Stein. Doch scheint Steins Urteil über Klock von der Tendenz inspiriert, die wissenschaftliche Entwicklung der Steuerlehre in deutschem Boden zu verankern und sich somit zu jener Auffassung im Gegensatz zu stellen, welche in A. Smith den ersten und vornehmsten Repräsentanten der beginnenden Steuerlehre zu sehen vermeint. Gegen diese Überschätzung Klocks von Seiten Lorenz von Steins und Marchets wendet sich Cossa L., »Introduzione allo studio dell economia politica«, 3. Aufl. 1892, S. 211, ferner auch Eheberg »Handwörterbuch der Staatswissenschaften«, III. Aufl. Artikel »Kaspar Klock«. Ähnlich auch das Urteil Cohns »Finanzwissenschaft« S. 12 Anmerkung.

[2]) Vgl. dessen »De aerario publico Discursus«, 1615.

[3]) Vgl. Besold, »De aerario«, 1615, Kap. III, S. 37.

reditus« seien in ihrem Reinertrag (deductis omnibus sumptibus et expensis) zu besteuern[1]). Steuer war nach dem römischen Rechte identisch mit »onus fructuum«, deshalb stellt Klock die Forderung auf, daß alle Ertragsgüter von der Besteuerung erfaßt werden sollten, deren neue Abschätzung er durch die in Umrissen skizzierten Kataster für Grundstücke, Häuser, Kapitalien und Gewerbe vorgenommen wissen wollte[2]). Scharf wurde auf die Beibehaltung des Gegensatzes geachtet, der zwischen dem »lucrum«, dem Gewinn des Kaufmannes aus dem Warenumsatz, und dem aus Vermögensobjekten stammenden »fructus« bestände. Die Juristen des römischen Rechtes vermochten nicht bis zum Begriff des Arbeitseinkommens vorzudringen und seine fiskalische Verwertbarkeit zu erkennen, auf dem Arbeitseinkommen aber basiert das neue Steuersystem, das in Anpassung an den gesteigerten Staatsbedarf das Einkommen als ergiebigsten Angriffspunkt der Besteuerung hinstellt und die schon bestehenden nunmehr verschärften Ertragsteuern durch Einführung von Einkommensteuern ergänzt.

Hauptpostulat des Merkantilsystems ist die Steigerung der Staatseinnahmen, somit auch die Erweiterung der Steuerquellen, während im Rahmen des römischen Rechtes nicht so sehr das Problem der Auffindung neuer Steuerquellen als vielmehr die Frage der gerechten Steuerveranlagung, der Rechtsgrund der Auflagen, im Vordergrund stand[3]). Die Steuer wird als eine durch die finanzielle Notlage erforderte vorübergehende Ergänzung der fürstlichen Einnahmen aus Domänen und Regalien[4]) angesehen, gilt demnach als Abnormität des Wirtschaftslebens, als ein notwendig bald zu beseitigender Ausnahmszustand. Soweit auf dem Boden des römischen Rechtes von einer Systematik der Steuertheorie

---

[1]) Vgl. Klock K., »De aerario«, II. Aufl., Nürnberg, 1671, Kap. XI. S. 65 ff. Anmerkung.

[2]) Vgl. Klock, »De aerario«, Kap. XVII, S. 29 ff. Vgl. hiezu auch Roscher, »Geschichte der Nationalökonomik«, S. 216 und Eheberg Karl Th. von »Finanzwissenschaft«, IX. Aufl., Leipzig, 1908, S. 21.

[3]) Vgl. Klock K., »De legitima collectarum causa«, S. 161, Kap. VII des »Tractatus Nomico-Politicus de Contributionibus«, Bremen, 1634. Ähnlich auch Besold Christoph. »De aerario publico Discursus 1615, Kap. IV, S. 49, »Primum est, quod causa sit necessaria et justa«.

[4]) Princeps, cum de suo non habet, nec ejus reditus suppetunt, pro communi utilitate tutela sui Imperii Subditos collectare potest«. Klock K., »Tractatus Nomico-Politicus«, Kap. VII, S. 161.

überhaupt die Rede sein konnte, beschränken sich die Autoren auf die Gegenüberstellung von ordentlichen und außerordentlichen Steuern, wobei als Einteilungsgrund der Unterscheidung dieser zwei Steuerkategorien der Umstand maßgebend war, ob die Steuer in gesetzmäßiger Weise vom Fürsten resp. einer höheren Behörde oder von einer untergeordneten Behörde aufgelegt wurde. Auch das Kriterium der regelmäßigen Wiederkehr und der Unveränderlichkeit der Leistung war für den Begriff der ordentlichen Lasten relevant [1]).

Hingegen mußte denknotwendig die dem merkantilistischen Denken und der wirtschaftlichen Entfaltung adaequate steuersystematische Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Auflage aus dem Rahmen römisch-rechtlicher Argumentationen herausfallen [2]). Im Mittelpunkt dieser Finanzwissenschaft stand der Begriff der Steuergerechtigkeit in zweifacher Bedeutung. Einmal wurde von diesen Schriftstellern die Forderung gestellt, daß zur Auflage jeder Steuer auch eine ausreichende Ursache vorliege, sie sahen in der Motivierung der Steuerauflage mit einer »necessitas et utilitas publica« die eigentliche Rechtfertigung ihres Bestandes. Hiebei ist die scharfe Betonung des Rechtsgrundes der Steuer von Seiten der Juristen des römischen Rechtes höchst symptomatisch für die Auffassung des Verhältnisses zwischen Staatsoberhaupt und Untertanen, sie ist ein Ausfluß jener rechtsstaatlichen Auffassung vom stark limierten Aufgabenkreis und eng gebundener Kompetenz, die das Prinzip der Leistung und Gegenleistung als notwendige Basis des Steuerwesens einführt, das

[1]) Vgl. Klock K., »Tractatus Nomico-Politicus de Contributionibus«, Kap. II, S. 43, »Ordinaria dicuntur, quae Lege vel Constitutione Principis indicuntur. Extraordinaria quae a Magistratibus inferioribus imponuntur..... Ordinarium vocant quod habet certam, annuam, regularem et semper uniformem praestationem. Extraordinarium vero munus est, quod non nisi publica necessitate vel utilitate postulante indicitur«. Vgl. über die außerordenlichen Auflagen auch Besold, »De aerario publico Discursus« 1615, Kap. IV, S. 42, der bei der Auflage einer außerordenlichen Steuer den Rechtsgrund und die Rechtmäßigkeit betont.

[2]) Wenn z. B. Keckermann, »Systema disciplinae politicae. Hanoviae 1602, 1. I., c. 21« (citiert bei Nielsen a. a. O., S. 37, Anm. 3) von direkten und indirekten Einnahmen des Fürsten spricht, so ist diese Unterscheidung rein terminologisch aufzufassen und deckt sich dem Sinne nach mit der von Klock festgehaltenen Begriffsbestimmung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen. Auf Keckermann fußt Besold. Vgl. »De aerario«, Kap. I, S. 6.

Problem einer Rechtfertigung der Steuerauflage aufwirft und in diesem Punkte zur merkantilistisch modernen Theorie des Wohlfahrtsstaates in Gegensatz tritt, eines Staates, der zum Zweck der Durchführung der quantitativ gesteigerten Staatsaufgaben auf Ausschaltung des steuerlichen Aequivalenzprinzips drängt, der in seiner Funktionsfähigkeit auf eine Blankoermächtigung zur Steuerauflage angewiesen ist. Und noch ein zweites Begriffselement der Steuergerechtigkeit wird scharf betont: die gerechte Steuerveranlagung. Diese stark gespannte Gerechtigkeitsforderung läßt die Ablehnung der indirekten Besteuerung von Seiten dieser Finanztheoretiker begreiflich erscheinen. Die Gerechtigkeit der Steuerverteilung erschien verbürgt, wenn die Person des Steuerdestinatars mit jener des Steuerzahlers regelmäßig zusammenfalle. Die Überwälzung der Steuer könne sich nur auf dem Wege von Preiskämpfen durchsetzen, wobei das Ziel der Ausgleichung der Gewinne keineswegs immer erreicht werde, so daß hieraus notwendig eine ungünstige Verteilung der Steuern resultiere, die mit dem wichtigsten Postulat der Steuergerechtigkeit in Widerspruch stehe [1]).

Die Möglichkeit der Durchführung der indirekten Steuer gründet sich auf das Vorhandensein eines lucrum, eines den geschäftlichen Aufwand und die Kosten der standesgemäßen Lebenshaltung übersteigenden Gewinnes, während das römische Recht im schroffsten Gegensatz zur merkantilistischen Wirtschaftspolitik im Anschluß und in Ergänzung der kanonistischen gewinnfeindlichen Tendenzen zur prinzipiellen Verwerfung einer an den übermäßigen Gewinn anknüpfenden Steuer gelangen mußte. In diesem Punkte liegt auch die konsequente Ablehnung der merkantilistischen Zollpolitik von Seiten dieser Rechtstheoretiker begründet. Denn Zoll sowie Steuer beruhen auf der Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Überwälzungsprozesses; im Rahmen der merkantilistischen Zoll- und Steuerpolitik mußte jene soziale Gruppe eine höhere Einschätzung erfahren, deren Arbeit Gewinnmöglichkeit und demnach auch Aussicht auf wirksame Besteuerung bot. Daher die große Bedeutung der handeltreibenden Bevölkerungselemente für die Entwicklung des absolutistischen Wohlfahrtsstaates, eine Bedeutung, die das römische Recht nicht zu erkennen vermochte. Die rasch wachsenden finanziellen Be-

[1]) Vgl. Nielsen a. a. O. S. 59.

dürfnisse der Landesherren infolge der Erweiterung des administrativen Aufgabenkreises vor allem infolge der eingreifenden Änderung der Wehrverfassung, der im Laufe des XVII. Jahrhunderts allmählich einsetzende absolute Rückgang der domanialen Einkünfte, nicht zuletzt die allgemeinen Geldverhältnisse, das Sinken des Geldwertes, das eine europäische Preisrevolution auslöste[1]), diese Umstände waren es, die das herrschende Einnahmesystem mit seinen Grundpfeilern, den Einkünften aus Domänen und Schatzungen (Vermögenssteuern) als durchaus unzulänglich dartun mußten und einen Zwang in der Richtung zum Steuerwesen moderner Struktur ausübten. Immer mehr griff man daher zu den indirekten Steuern, zur Akzise, die infolge ihrer größeren Einträglichkeit und Entwicklungsfähigkeit vor allem infolge der Unmerklichkeit bei der Auflage einen höheren fiskalischen Erfolg versprach[2]).

2. Was aber in erster Linie dagegen spricht, die hier namhaft gemachten Autoren den Merkantilisten im eigentlichen Sinne beizuzählen, ist der Umstand, daß sie alle in ihrer Staatsauffassung zum Merkantilismus im Widerspruch stehen müssen. Sie alle sind charakterisiert durch das Vorherrschen des römisch-rechtlichen Staatsgedankens[3]), welcher infolge der Limitierung des Staatszweckes unmöglich einen Nährboden geben konnte für die Entfaltung ökonomischer Theorien und Forderungen, die im Staatsinterventionismus verankert sind. Die Erweiterung des Staatszweckes und das Recht der durchgängigen Bevormundung der Untertanen in wirtschaftlichen Angelegenheiten ist die denknotwendige Voraussetzung für die Ausbildung merkantilistischer Ideenkreise. Für die Juristen des römischen Rechtes, vor allem für ihren prominentesten Vertreter Kaspar Klock, war der Staat ein rein formales Ab-

---

[1]) J. Helferich, »Von den periodischen Schwankungen im Wert der edeln Metalle«, 1843, S. 97 ff weist nach, daß in Deutschland diese Preisbewegung schon vor dem Ausbruch des 30jährigen Krieges vollendet war; die Preise wären allerdings während des Krieges noch mehr gestiegen, doch nach dem Frieden wieder auf ihren früheren, ohnehin schon erhöhten Stand gesunken, woraus zu schließen wäre, daß die vorübergehende Preiserhöhung der durch den Krieg hervorgerufenen gesteigerten Nachfrage, nicht aber einem weiteren Sinken des Geldwertes zugeschrieben werden muß.

[2]) Vgl. K. Th. v. Eheberg, »Finanzwissenschaft«, IX. Aufl., Leipzig, 1908, S. 114, 328.

[3]) Vgl. Nielsen, a. a. O. S. 42 f.

straktum. Nicht ein spezieller Staat wurde von ihnen ins Auge gefaßt, dessen Interessensphären mit denen eines anderen Staates in Kollision geraten könnten. Diese Auffassung aber steht im Gegensatze zur merkantilistischen Literatur, die stets konkretisierend vorgeht. Nicht das allen gegebenen Staaten zugrundeliegende allgemeine Substrat einer Staatsbildung ist für den Merkantilismus von Interesse, sondern einzig und allein die physischen Reibungsflächen, die realen Konfliktsmöglichkeiten, die an den Staatsgrenzen in Erscheinung treten, sind für die merkantilistischen Forderungen bezeichnend. Klock fordert vom Staate eine durchaus passive Haltung, höchstens im Bedarfsfalle ein negatives abwehrendes Eingreifen, niemals jedoch verlangt er vom Staate positive Förderung der Wohlfahrtsinteressen der Untertanen. Diese starke Beschränkung des Staatszweckes ist bei Klock aber keineswegs verbunden mit einer Abschwächung des Staatsgedankens, mit einer Lockerung des Herrschaftsverhältnisses. Klock ist Anhänger des Souveränitätsprinzipes in seiner schroffsten Ausprägung[1]).

B. Als Ausnahmen innerhalb der Vorläufer der kameralistischen Literatur sind Ossa und Seckendorff anzuführen. In ihren Schriften erscheint der Wirkungskreis des Staates bedeutend erweitert. Er wird hier zum Träger von Wohlfahrtsaufgaben erklärt[2]). Der Erklärungsgrund für dieses Hervorbrechen des Staatsgedankens bei den zwei sächsischen Kameralisten ist in dem Umstand gelegen, daß sie beide, als Ratgeber mächtiger, über ein relativ großes Reich gebietender Fürsten, die Möglichkeit der Erweiterung der staatlichen Kompetenz und der Durchführung von Verwaltungsaufgaben gegeben sahen. Hier wäre also eine ausreichende Basis für die Entwicklung merkantilistischer Ideen gegeben. Ossa ist in seiner Staatsauffassung durchaus als Ver-

[1]) Vgl. Kaspar Klock, »Tractatus Nomico-Politicus de Contributionibus, Bremen, 1634. S. 57, »Imperatoris Suprema potestas et Jurisdictio est incommunicabilis. Superioritas suprema est individibilis et inabdicabilis à Supremo. Nemo potest esse acephalus... Superioritates duae in uno Imperio constitui nequeunt.«

[2]) Vgl. über Seckendorffs Verwaltung, Marchet Dr. G., »Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland«, S. 31 ff, ferner auch Zielenziger, »Die alten deutschen Kameralisten«, S. 335, ferner die Monographie Roschers, »Zwei sächsische Staatswirte im XVI. und XVII. Jahrh.« im Archiv für sächsische Geschichte, I Bd., Leipzig, 1863.

treter des »aufgeklärten Absolutismus« zu bezeichnen[1]). Doch fehlt bei diesen beiden Autoren der ökonomische Einschlag vollständig. Weder bei Ossa noch bei Seckendorff werden ökonomische Fragen zur Diskussion gestellt. Von Ossa konnte aber hinsichtlich seiner Staatsauffassung aus chronologischen Gründen unmöglich eine Einwirkung auf den Kameralismus erfolgen, denn sein Hauptwerk »Bedenken. .« wurde im Jahre 1555 verfaßt, und als Manuskript dem Kurfürsten August v. Sachsen im Jahre 1556 übergeben. Nur ein Teil der Schrift wurde 1607 in Frankfurt in Druck gegeben und somit einem größeren Teil von Lesern zugänglich gemacht[2]), Erst Thomasius gab die Schrift 1717 vollständig heraus.[3])

Es ist nun sehr bezeichnend, daß gerade Thomasius, der Zeitgenosse von Chr. Wolff und der typische Vertreter der Polizeistaatstheorie, sich veranlaßt sah, auf Ossa zurückzugreifen. Der Einteilung des Buches und den leitenden Gesichtspunkten der hier entworfenen Verwaltungsaufgaben hatte der Polizeistaatstheoretiker nichts hinzuzufügen. Doch scheint er deutlich das Bedürfnis gefühlt zu haben, Ossas Werk, dem Verlangen seiner Zeit entsprechend, nach der ökonomischen Seite hin auszubauen. Diese Ergänzungen erfolgen aber durchaus in Anlehnung an Schröder, den noch Thomasius als Autorität in wirtschaftlichen Fragen ansieht. Im ursprünglichen Zustand war Ossas »Testament« frei von wirtschaftlichen Betrachtungen; erst von

---

[1]) Vgl. Melchiors v. Ossa, »Testament gegen Herzog Augusto Kurfürsten von Sachsen«, Halle, 1717, I. Aufl., 1556, S. 501. »Denn ein Herr und Regent ist seinem ihme von Gott befohlenen Volck dreyerlei schuldig, nehmlich, daß er dasselbige in gutem gedeylichem Wesen erhält, welches als denn geschicht, wenn das Volck tugendhaftig lebet und etliche unter ihnen zur Lehr, guten Künsten gefördert und viel weiser gelahrter Leute vorhanden, von denen die anderen gute Unterweisung nehmen und die Finsternus der Unwissenheit sie im Irrtumb nicht leiden und das die Unterthanen an Güte und Vermögen zunehmen.«

[2]) Vgl. Glaser Dr. J. C., Anfänge der ökonomisch-politischen Wissenschaften in Deutschland«, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 10. Bd., 1854, S. 682 ff.

[3]) D. Melchiors v. Ossa, »Testament gegen Herzog Augusto Churfürsten zu Sachsen, 1556«, 1. Aufl. Zum Gebrauch des Thomasischen Auditori, Halle 1717. In der Vorrede daselbst, S. 1 ff, erzählt Thomasius die Geschichte der Auffindung des »Testaments« von Ossa.

Thomasius wurde es ökonomisch interpretiert[1]). Auch Seckendorffs Schriften sind von der eigentlich kameralistischen Literatur deutlich unterschieden. Schon aus rein territorialen Gründen muß Seckendorff aus dem Rahmen einer Darstellung des österreichischen Kameralismus herausfallen, denn mehr als alle anderen Werke des Kameralismus tragen diejenigen von Seckendorff das Lokalkolorit ihres Entstehungslandes. Es ist das Sachsen-Gotha Ernst des Frommen, dessen patriarchalische Regierung dem Aufbau seiner durchaus theokratischen Staatslehre zum Vorbild diente.[2]) Immerhin würde hier die Staatsauffassung die Bezeichnung von Seckendorff als Kameralisten noch rechtfertigen, doch fehlt hier jede Anwendung seiner Staatsidee aufs wirtschaftliche Gebiet[3]). Der breite Raum hingegen, der in seinen Erörterungen naturrechtlichen Problemen gewidmet wird, vor allem die eingehende Stellungnahme zur Kontroverse über die Unterscheidung zwischen natürlichem und göttlichem Recht[4]),

---

[1]) Zur Zeit der Abfassung von Ossas »Testament« im Jahre 1515 hat Schröder noch nicht gelebt. Die Anmerkungen aus Schröder dürften sämtlich von Thomasius beigefügt worden sein. Die ökonomische Interpretation von Ossas »Testament« erfolgt durch Thomasius, indem er Zitate aus Schröders »Fürstliche Schatz- und Rentkammer« anfügt. So zum Kapital »Aufnehmen und Wohlfahrt«, I. Teil, S. 152, Anm. 76, wo der starre Fiskalismus Schröders mit der Tendenz von Ossas Werk in gar keinem Zusammenhang steht. Ebenso wird auch Schröders Ansicht zur Frage der Berechtigung von Geldausfuhrverboten zitiert, a. a. O., II. Teil, 20. Kap., S. 516. Andere von Thomasius beigefügte Erweiterungen des Ossaschen Lehrbuchs. vgl. die Anm. 41 daselbst, sind der »Fürstlichen Machtkunst« von Klenck entnommen, der seinerseits wieder auch auf Schröder fußt. Vgl. über den Zusammenhang dieses Autors mit Schröder Heinrich Rit. v. Srbik, »Wilhelm v. Schröder«, S. 145.

[2]) Vgl. Veith Ludwig v. Seckendorff, »Teutscher Fürsten-Stat 1656«, S, 45, Kap. VII, »Von den ersten Haupt-Punct der Regierung / welcher bestehet in Erhaltung der Lands-Fürstlichen und Herrlichen Macht und Hoheit an sich selbsten«. Ebenso auch S. 88, Kap. VIII.

[3]) Ganz nebenbei weist Seckendorff auf die Notwendigkeit einer »richtigen Münzordnung«, S. 99 des »Teutschen Fürsten-Stats« hin. Ebenso erscheint auch im polizeistaatlichen Sinne die »Erhaltung und Vermehrung der Leute und ihres Vermögens« betont. III. Punkt, S. 95.

[4]) Vgl. Hinrichs H. F. W., »Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien«, Leipzig, 1850, Bd. II, S. 203 ff, wo auf die Verherrlichung des Christentums in Seckendorffs »Christenstaat« hingewiesen wird. Vgl. zu Seckendorffs naturrechtlichen Anschauungen seine »Teutsche Reden«, 1660—1685. Vgl. hiezu Hinrichs a. a. O., S. 224 ff.

zwischen Glaubens- und Vernunftprinzip, sichern ihm mit größerer Berechtigung einen Platz in der Geschichte des Naturrechtes oder der Theologie. Als ein Merkantilist im eigentlichen Sinne kann Seckendorff auch deshalb nicht bezeichnet werden, weil das wirtschaftliche Moment in seinen Erörterungen stark zurücktritt und vorwiegend ethische Gründe auch für das wirtschaftliche Verhalten der Menschen als maßgebend erkannt werden. Seckendorff steht durchaus noch auf dem Boden der mittelalterlich-kanonistischen Ethik. Ihm fehlt die Berührung mit den wirtschaftlich aufstrebenden Staaten des Westens, die eine Umwertung der sittlichen Anschauungen mit sich gebracht, und das eigentlich merkantilistische Denken auch in Deutschland hervorgerufen hatten. Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung Seckendorffs Polemik gegen Luxusverbote, die lediglich aus ethischen Gründen erfolgt und nicht, wie es bei der eigentlich merkantilistischen Literatur der Fall war, zum Schutze der heimischen Industrieentwicklung, die eine Abwehr fremdländischer Produkte als Notwendigkeit hinstellte. Das primitive Wirtschaftsniveau seines Landes konnte den Gedanken einer systematischen Heranziehung von Handel und Industrie gar nicht aufkommen lassen. Die Notwendigkeit einer halbwegs angemessenen Bedürfnisbefriedigung machte den Import von Waren zum Erfordernis, weshalb auch Seckendorff in seiner Haltung gegen Angehörige einer fremden Staatsmacht sich durchaus patriarchalisch als Gastgeber geriert, der innerhalb seines Hauses aus Höflichkeitsgründen zur Gastfreundschaft verpflichtet ist und ihnen daher den Aufenthalt im Lande so angenehm als möglich zu machen sucht. Er spricht sich aus diesem Grunde mit Entschiedenheit dagegen aus, sie durch hohe Zölle abzuschrecken.[1]) Für die Entwicklung des österreichischen Kameralismus kommt ihm keinerlei Bedeutung zu.[2])

[1]) Vgl. Ludwig v. Seckendorff »Teutscher Fürsten-Stat« S. 101 f. »Müssen die Frembde, die in daß Land handeln / solche Waaren holen / und Geld oder andere nützliche Dinge der hingegen hinnein führen / auch der Billigkeit nach inacht genommen werden. Theils / daß Ihnen freyher Handel und Wandel / sonderlich auff den Jahrmärkten verstattet / die Straßen wol gebessert und erhalten / sie mit newen ungebührlichen Zollen und Aufflagen / abgetrieben / auch auff den Landstraßen gute Sicherheit gehandhabet.

[2]) Vgl. dagegen Marchet a. a. O. S., 76. Der von einer »Fortbildung des rationalen Verwaltungsgedankens Seckendorffs durch Becher, Hornick und Schröder spricht.

Schröder und Becher nehmen an keiner einzigen Stelle ihrer Werke auf Seckendorff Bezug. Erst in der späteren deutschen Kameralistik tritt sein Einfluß stärker hervor. So ist es vor allem andern Gasser, der sich häufig auf Seckendorff beruft.[1]) Erst die Polizeistaatstheoretiker sehen sich veranlaßt, infolge der weitabgesteckten Grenzen staatlicher Eingriffsmöglichkeiten[2]) auf Seckendorf zurückzugreifen.[3]) Ebenso ist an keiner Stelle ein bewußter Zusammenhang zwischen den österreichischen Kameralisten Becher, Hornick und Schröder einerseits und der juristischen Steuerliteratur, weiters Ossa und Seckendorff anderseits wahrzunehmen. Hingegen besteht eine starke gedankliche Einheit zwischen den drei großen Nationalökonomen im Zeitalter Leopold I. und den Theoretikern des theresianischen und josefinischen Polizeistaates, Justi und Sonnenfels, wenn auch diese Einheit dem zeitlichen Abstand ihrer literarischen Wirksamkeit gemäß, entsprechend abgestuft erscheint. Becher, Hornick und Schröder treten zu einer Gruppe zusammen, Justi und Sonnenfels zu einer anderen. Die Projektenmacher und Abenteurer am Hofe Leopold I. stehen unter wesentlich andern geistesgeschichtlichen Voraussetzungen als Justi und Sonnenfels, die Vertreter der Kameralwissenschaft als einer systemisierten Universitätsdisziplin. Der politische und wirtschaftliche Rahmen des Leopoldinischen Frühkameralismus,

[1]) Vgl. Gasser, »Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Cameral-Wissenschaften, Halle 1729.

[2]) Vgl. besonders Veit Ludw. v. Seckendorff, »Teutscher Fürsten-Stat« 1656. S. 147 ff. 14. Kap., wo Seckendorff von der Verweltlichung und der staatlichen Regelung des Schulwesens spricht.

[3]) In ähnlicher Weise wie dem Werke Ossas durch Thomasius ökonomische Ergänzungen zum Zweck seiner Verwendung als akademisches Lehrbuch beigefügt wurden, so wurde auch später Seckendorffs »Fürsten-Stat« durch einen Polizeistaatstheoretiker, dem Kanzler Johann Peter v. Ludewig nach der ökonomischen Seite hin ergänzt. Auch Ludewig hat Seckendorffs »Fürsten-Stat« zu seinem akademischen Vorlesebuch gemacht und sein Kollegienheft nachträglich mit Erweiterungen und Zusätzen unter dem Titel publiziert »Johann Peter v. Ludewigs Ökonomische Anmerkungen über Seckendorffs Fürsten-Stat«, herausgegeb. v. Hr. Christ. Ehrenfried Klotz 1753. Vgl. die Ankündigung dieses Werkes durch Zincke »Leipziger Sammlungen« Bd. 10, 1754, S. 739. Sehr bezeichnend ist auch die Kritik Zinckes daselbst, derzufolge auch in den Zusätzen von Ludewig das ökonomische Element stark zurücktritt und durchaus im Sinne von Seckendorff das politische, historische und administrative Element stärker betont erscheint.

der, den Verhältnissen entsprechend, sich vorwiegend in finanzpolitischen Anregungen erschöpfte, unterscheidet sich wesentlich vom einheitlichen Gesamtstaate Maria Theresias und Josef II., der zu seiner Funktionierung der Mitarbeit von geschulten Beamten bedurfte und deshalb den Kameralismus zum Range einer angewandten Wissenschaft erhoben hatte, indem er ihn mit pädagogisch-administrativen Aufgaben betraute. Wenn nun auch die Darstellung an der Kontinuität der kameralistischen Entwicklung festhalten muß, so darf hiebei nicht außer acht gelassen werden, daß der österreichische Kameralismus in zwei deutlich voneinander geschiedene Phasen zerfällt, deren ideengeschichtliche und politische Voraussetzungen durchaus verschieden sind.

Der Schwerpunkt der literarischen Entwicklung des deutschen Merkantilismus[1]) liegt in Österreich. Doch die Verbindungslinie zwischen den beiden kameralistischen Phasen wird außerhalb Österreichs geknüpft. Die Umgestaltung der Kameralistik zur Universitätswissenschaft, die Errichtung der ersten kameralistischen Lehrstühle in Halle und Frankfurt a. d. Oder durch Friedrich Wilhelm I. ist ein Markstein der Entwicklung der Kameralistik. Dithmar, Gasser, Zincke sind die ersten Repräsentanten dieser zum System von Staatswissenschaften ausgestalteten Universitätsdisziplin. Der Einfluß Zinckes auf Justi ist ebenso unverkennbar wie jener Schröders. Die ganze weitere Fortentwicklung der Kameralistik in Österreich wäre undenkbar ohne jene ersten wissenschaftlichen Vorläufer, die auf den preußischen Universitäten dozierten und ihre Kollegienhefte veröffentlichten. Die preußischen Vertreter der beginnenden Polizeiwissenschaft bilden die Brücke zwischen den beiden Phasen des österreichischen Merkantilismus, doch sind sie keineswegs imstande, den literarischen Zusammenhang dieser beiden Phasen auseinanderzureißen. Die großen Nationalökonomen des theresianischen und josefinischen Zeitalters: Justi und Sonnenfels greifen unmittelbar auf die österreichischen Frühkameralisten zur Zeit Leopold I. zurück. So nennt Sonnenfels, befragt über die Wahl seines Lehrbuches, das er seinen Vorlesungen zugrunde zu legen gedenke, noch Hornicks »Österreich über alles«[2]), sodaß selbst

[1]) Zu der Frage, ob die Identifizierung von deutschem Merkantilismus und Kameralismus gerechtfertigt erscheint, soll später Stellung genommen werden.

[2]) Vgl. über Sonnenfels Studienplan, Niederösterreichisches Kommerz-Faszikel Nr. 55, Sonnenfels-Akten, Hofkammer-Archiv.

im akademisch-wissenschaftlichen Betrieb die kameralistische Tradition gewahrt bleibt[1]).

Die Beziehung zu Österreich ist es also, die hier als Einteilungsprinzip fungiert, die Stellungnahme zu spezifisch-österreichischen Verhältnissen ist es, die einen österreichischen Merkantilismus schafft und die eine Abtrennung jener Autoren sowohl von ihren Vorläufern als auch von den Vertretern des deutschen Kameralismus auf den akademischen Lehrstühlen Preußens rechtfertigt. Denn die Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts, die in Österreich zu ökonomischen Fragen Stellung nehmen, sind durch eine ganz besondere Problemstellung charakterisiert, die durch die österreichischen Verhältnisse geboten ist. Das vereinheitlichende Moment dieser Autorengruppe ist weiter in ihrer Staatsauffassung gelegen, in ihrem übereinstimmenden Bekenntnis zum Absolutismus in seinen verschiedenen politischen Schattierungen und staatsrechtlichen Erscheinungsformen. Schröders krasser Absolutismus hobbesianischer Prägung, Bechers mit protestantischen und theosophischen Elementen durchsetzter Staatssozialismus, Justis mit naturrechtlichen Argumenten verbrämtes Staatsideal und zuletzt die mit Sonnenfels einsetzende soziologisch-organische Deutung der

---

[1]) Abgesehen von dem großen Einfluß der österreichischen Merkantilisten auf die Staatspraxis unter Josef I. und Karl VI. (Vgl. hiezu Srbik, »Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia«, Wien 1907, S. 290 ff., ebenso auch Max Adler, »Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich«, Wiener staatswissenschaftliche Studien. IV. Bd., 3. Heft, S. 32 ff), deren merkantilistische Reformprojekte durch die drei großen Staatsökonomen den ersten Anstoß erhalten hatten, kam es zu jener Zeit geradezu zu einer Renaissance des Frühkameralismus auf literarischem Gebiete. Zincke weist in seinen »Leipziger Sammlungen« unausgesetzt auf Becher hin. (Vgl. bes. Bd. II, 1745, S. 657 ff; Bd. IX, 1753, S. 1 ff; Bd. X, 1754, S. 880 ff) und besorgt im Jahre 1754 eine Neuauflage des »Politischen Discurses.« Vgl. die Vorrede Zinckes daselbst, in welcher er Bechers Werk »gleichsam als ein classisches Grundbuch« bezeichnet. Auch Schröders Ruhm wird durch Zincke festgehalten. Vgl. dessen »Leipziger Sammlungen«, Bd. II, S. 692; Bd. III, S. 616, 879; Bd. VI, S. 566 ff. Auch Hornicks »Österreich über alles« wird von Hermann neu aufgelegt. Diese Ausgabe des Hornickschen Werkes ist zugleich eine Modernisierung und Adaptierung an die theresianischen Verhältnisse. Schröders Hauptwerk, die »Fürstliche Schatz- und Rentkammer« war niemals in Vergessenheit geraten. Hatte es doch acht Auflagen erlebt. (Vgl. hiezu Srbik, »Wilhelm v. Schröder«, S. 145). Schröder ist nach Srbik geradezu als Begründer einer Schule anzusprechen, ein ganzes Heer von Abschreibern und Plagiatoren übertrug seine Lehren verflachend auf eine spätere Zeit.

Gesellschaftsphänomene, die stets den geschichtlich gewordenen Machtpositionen zum kräftigen Rückhalt diente — sie alle münden ein in das Postulat des staatlichen Eingriffes, der weitgehenden Einschränkung der staatsfreien Sphäre, der Hochhaltung des absolutistischen Regierungsprinzips im Sinne einer quantitativen Häufung der Staatsaufgaben. —

I. ABSCHNITT.

Zur allgemeinen Charakteristik des Merkantilsystems.

ERSTES KAPITEL.

Die realgeschichtlichen Voraussetzungen des Merkantilsystems.

Im Folgenden soll die merkantilistische Theorie und Praxis in Österreich kurz charakterisiert werden und damit sie plastischer hervortrete, sei sie der merkantilistischen Theorie der anderen Staaten gegenübergestellt. Damit der Gesichtspunkt gefunden werde, von welchem aus die österreichischen Merkantilisten vom Gesamtgebiete des Merkantilismus auszuscheiden sind, soll auf die einzelnen Typen der merkantilistischen Doktrin hingewiesen werden, wie sie sich in den großen europäischen Kulturzentren unter dem Einflusse der spezifischen innerpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausgebildet hat.

Wenn man nach der Lehrbüchertradition die Gesamtheit der nationalökonomischen Ansichten innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahrhunderten, ohne Unterscheidung der staatlichen Zugehörigkeit dieser Anschauungskomplexe, als Merkantilismus schlechthin bezeichnet, so erscheint diese Ideenrichtung mit dieser Bezeichnung nicht genug scharf charakterisiert.[1]) Denn die ökonomische Politik und Theorie spiegelt klar die jeweiligen Verschiedenheiten im Kulturniveau und in den Entwicklungsbedingungen der einzelnen Staaten wieder, so daß es im Grunde nicht angeht, vom Merkantilismus schlechthin zu sprechen, als von einem ökonomischen System von kosmopolitischer Geltung mit abstrakter Allgemeinheit, da die ökonomische Richtung eines jeden Landes in den nationalen Besonderheiten wurzelt, da jedes Land seinen realen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend, auch der ökonomischen Theorie eine ganz bezeichnende nationale Signatur verliehen hat. Denn daß von einer wenn auch keim-

[1]) Schon Roscher W. »Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre« in Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, philos.-histor. Klasse, Bd. 2, 1857, S. 122 polemisiert gegen die herrschende Tendenz in der Dogmengeschichte, die ganze Entwicklungsperiode der Volkswirtschaftslehre vor der Physiokratie als Merkantilismus zu bezeichnen.

haften und primitiven Wirtschaftswissenschaft und einer theoretischen Durcharbeitung praktisch gegebener Probleme gesprochen werden kann, soll gleich von vornherein festgestellt werden. Was jene Angriffe gegen die »Wissenschaftlichkeit« des Merkantilismus und gegen die Auffassung des Merkantilismus als eines geschlossenen Systems betrifft, wie sie Dühring[1]), Oncken[2]) und neuerdings Fr. K. Mann[3]) erheben, so ist ihnen entgegenzuhalten, daß es ein fixes Kriterium für Wissenschaftlichkeit und Systemcharakter mit Allgemeingültigkeit für alle Entwicklungsphasen der Wissenschaft überhaupt nicht gibt. Ob ein Komplex wirtschaftlicher Betrachtungen als ein System angesprochen werden kann, das läßt sich nicht für alle Zeiten mit Allgemeingültigkeit feststellen, weil die Ansprüche, die an die Intensität der logischen Durcharbeitung konstatierter Tatbestände gestellt werden, immer relativ sind, weil das Maß der abstrahierenden Zusammenfassung empirischen Materiales graduellen Abstufungen unterliegt. Es ist wohl anzunehmen, daß alle jene literarischen Äußerungen einer historischen Betrachtung würdig erscheinen, durch welche mit mehr oder weniger entwickeltem Methodenbewußtsein ökonomische Fakten abstrahierend verknüpft werden. Diese tastenden Versuche der Herstellung von Zusammenhängen finden sich aber schon in den Schriften fern abliegender Zeiten. Allerdings ist die logische Verknüpfung bei den Frühkameralisten nicht Selbstzweck. Sie ist getragen und inspiriert von einer Politik, von der Vorstellung einer richtunggebenden Norm des wirtschaftlichen Verhaltens. Zweifellos hat man es beim Merkantilismus mit einem starken Hervortreten des normativen Elementes zu tun. Doch auch die Norm setzt einen theoretischen Rückhalt voraus, in dem sie verankert ist. Auch die Norm ist basiert auf einer gewissen Zwecksetzung, die ihrerseits wieder in eine Theorie einmündet.[4]) Obwohl nun der Merkantilismus in allen seinen

[1]) Dühring, Dr. E., »Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus«, III. Aufl. 1879, S. 14 f.

[2]) Oncken, »Geschichte der Nationalökonomie«, S. 158, 179.

[3]) Fritz Karl Mann, »Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus« 1914, S. 317. Vgl. die Besprechung dieses Werkes von Skalweit in Schmollers Jahrbuch, 40. Jahrg., S. 455.

[4]) Vgl. hiezu Axel Nielsen, a. a. O. Zur Frage des theoretischen Gehaltes nationalökonomischer Richtungen bemerkt Nielsen, daß es sich bei der Frage, ob eine Strömung als Politik oder als Theorie anzusehen sei, niemals um ein »Entweder oder« handeln könne, sondern immer nur um ein

Stadien weniger als ein System der volkswirtschaftlichen Theorie denn als ein solches der Politik angesehen werden muß[1]), so muß doch daran festgehalten werden, daß ein theoretischer Kern allen merkantilistischen Erörterungen, selbst denen lediglich politischen Charakters, zugrunde liegt, der als Fundamentalprinzip die einzelnen Glieder des Systems zu einem Gedankeninhalt zusammenfaßt. Die Geltung dieses einheitlichen Prinzips haben selbst jene Kritiker des Merkantilsystems behauptet, die daran festhielten, im Merkantilismus lediglich ein politisches System zu sehen, das eine Dogmatik nach keiner Richtung hin ausgebildet habe. Darauf hat selbst A. Smith hingewiesen, der erste in der Reihe der Kritiker des Merkantilsystems, der auch als erster die leitenden Grundsätze dieser Richtung in apodiktischer Weise zusammenfaßte[2]), so daß die nachsmithianistischen Kritiker des Merkantilsystems diese wirtschaftliche Richtung immer nur auf Grund der Kritik von Smith beurteilten. Smith wurde vorbildlich für die folgezeitliche Annahme, daß das oberste Dogma des Merkantilismus in der Identifizierung von Geld und Reichtum gelegen sei, aus welchem Grundsatz sich dann die praktischen Folgerungen, die eigentlich merkantilistische Politik, notwendig und logisch ableiten lasse. Und Oncken, der ebenfalls den Merkantilismus als ein praktisches System bezeichnet, dem er jeglichen wissenschaftlichen

»sowohl als auch« ebenso wie jede »theoretische« Bewegung, wenn man will, jedes Gedankenexperiment darnach streben wird, sich in praktisches Handeln umzusetzen (man denke nur an die Physiokraten), so wird auch jede praktische Bewegung bald eine theoretische Grundlage zu finden suchen, falls sie diese nicht schon von vorneherein besitzt, denn hierdurch soll sie in den Stand gesetzt werden, andere zu überzeugen. Nach Nielsens Ansicht muß auch der »praktischen« Bewegung des Kameralismus eine bestimmte Gesellschaftsauffassung zugrunde liegen, auf welcher die kameralistischen Ansichten über wirtschaftliche Verhältnisse sich aufbauen. Vgl. Nielsen a. a. O., S. 12. Artur Salz in »Wallenstein als Merkantilist« in den Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 47. Jahrg. 1909, 4. Heft, S. 433 ff vertritt die Ansicht, daß das Problem des Merkantilismus darum soviel Schwierigkeit bietet, weil man nicht immer mit genügender Klarheit »den Merkantilismus als System allgemeiner theoretischer Gedanken zu unterscheiden wußte von der Summe praktischer Maximen zur Wirtschaftsführung und rationeller Erfüllung des Herrscherberufes nach seiner ökonomischen Seite, die ebenfalls Merkantilismus genannt werde«. Ähnlich auch A. Salz in »Leibnitz als Volkswirt« in Schmollers Jahrbuch f. G. Verw., u. Volksw. Jahrg. 34, III. Heft, 1910, S. 197 ff.

[1]) Vgl. Miaskowsky, »Die Anfänge der Nationalökonomie« 1891, S. 18.

[2]) Vgl. A. Smith, »Wealt of nations« 2. Vol., 4. Book.

oder theoretischen Gehalt abspricht, läßt die Theorie von der Handelsbilanz als das einzige, vom Merkantilismus aufgestellte Dogma gelten, als den Zentralbegriff, der alles beherrscht[1]).

Inwieweit aber dieses Minimum an Dogmatik, welches selbst die lediglich den politischen Charakter des Merkantilismus betonenden Kritiker gelten lassen, überschritten wird, inwieweit die politischen Probleme eine theoretische Vertiefung erfahren, in welchem Maße also das theoretisch-dogmatische Element die Oberhand gewinnt, über das politisch-normative, dafür ist die Art der Probleme ausschlaggebend, die den Autoren ihre Zeitverhältnisse zur Lösung stellten, Probleme, die in innigem Zusammenhange stehen mit dem Wirtschaftsleben und dem staatspolitischen Reifegrad des betreffenden Territoriums. Hiebei mag darauf hingewiesen werden, daß das Hervortreten des normativen Elementes nicht gleichbedeutend sein muß mit einem Zurücktreten des theoretischen Elementes. Denn auch die Norm setzt einen theoretisch ausgebildeten Rückhalt voraus, in dem sie verankert ist.[2]) Immer sind es die gleichen äußeren Verhältnisse, der Einfluß der Umgebung, der den Autoren eines Landes die gleiche ökonomische Problemstellung aufzwingt und auch die Theorie richtunggebend beeinflußt. Denn jede Theorie ist letzten Endes an einer Politik orientiert und bildet den wissenschaftlichen Niederschlag, die literarische Begleiterscheinung der realen wirtschaftlichen und innerpolitischen Verhältnisse.

Die zeitliche Differenz des Auftauchens der Probleme in den verschiedenen Ländern und auch das Ausmaß ihrer theoretischen Durchbildung erscheint somit zum großen Teil durch die Verschiedenheiten in der Entwicklungsstufe der Wirtschaftsverhältnisse bedingt. Deshalb soll im Folgenden kurz hingewiesen werden auf die jeweilige merkantilistische Praxis, deren Reflexwirkungen auf die Literatur der einzelnen Staaten deutlich zutage treten. Die einzelnen Typen des Merkantilismus, wie er sich in den großen europäischen Kulturzentren ausgebildet hat, sind durchaus verschieden. So wird auch die Eigenart des deutschen Merkantilismus schärfer hervortreten, wenn er in Gegensatz gestellt wird zum Merkantilismus anderer Staaten. Deshalb sei die typische Ausbildung des außerdeutschen Merkantilsystems im Folgenden kurz gestreift.

---

[1]) Vgl. Oncken a. a. O., S. 153.

[2]) Vgl. über das Verhältnis zwischen ökonomischer Theorie und Praxis. Näheres im Schlußkapitel des zweiten Bandes dieser Studien.

Frankreich. Worin ist nun die Eigenart des Merkantilismus der anderen Staaten gelegen? Das merkantilistische Wirtschaftssystem, das als ökonomische Staatspraxis mit dem Absolutismus steht und fällt, hat praktisch seine charakteristische Ausprägung in Frankreich, in der Wirtschaftspolitik Colberts gefunden.[1]) Frankreich, das klassische Land absoluter Regierungsform und zentralistischer Verwaltungspraxis[2]) weist im Colbertismus eine Reinkultur merkantilistischer Wirtschaftspolitik auf. Hier nimmt der Kampf gegen die munizipalen und provinzialen Gewalten die greifbarste Gestalt an. Frankreich war die Heimat des Souveränitätsprinzips[3]), das in seinem theokratischen Entwicklungsstadium jeglichem Tun des Herrschers durch die Verankerung seiner Macht in den Willen Gottes die höchste Sanktion verleiht.[4]) Hier hatte der Staat in dem großen Enteignungsprozeß der dem Staat ein und untergeordneten Gewalten in dieser Theorie, die sich mit dem ganzen

---

[1]) Vgl. K. Bücher, »Die Entstehung der Volkswirtschaft«, S. 70.

[2]) Vgl. Henry Michel, »L'ideé de l'etat«, S. 4ff.

[3]) Vgl. M. Landmann, »Der Souveränitätsbegriff bei den französischen Theoretikern von Bodin bis Rousseau. Leipzig, 1896, S. 16. Ebenso Dock, »Der Souveränitätsbegriff von Bodin bis zu Friedrich dem Großen«, Diss. Straßburg, 1897, S. 42ff. Weiter Hancke E. »Bodin, eine Studie über den Begriff der Souveränität«, Breslau, 1894, S. 41ff.

[4]) Vgl. Bossuet, »Politique tirée des propres paroles de l'Ecriture Sainte«, III. 2, 1. »Les princes agissent donc comme ministres de Dieu, et ses lieutenants sur la terre..... C'est pour cela que nous avons vu que le trône Royal n'est pas le trône d'un homme, mais le trône de Dieu même.« Zitiert bei G. Jellinek, »Allgemeine Staatslehre«, S. 140, Anmerkung. Für die krasse absolutistische Staatsauffassung dieser Zeit ist äußerst charakteristisch: Richelieu, »Testament politique du Cardinal duc de Richelieu«, Premiere Partie, V. Edit. 1696, Amsterdam. »Tous les Politiques sont d'accord que si les Peuples etoient trop à leur aise, il seroit impossible de les contenir dans les Regles de leur devoir... s'ils n'etoient retenus par quelque necessité difficilement demeureroient ils dans les Régles qui leur sont prescrites par la Raison et par les Loix«.... »Il les faut comparer aux Mulets qui, étant accoutumés à la Charge, se gâtent par un long repos plus que par le travail. Chap. IV. S. 198, Sect. V. — Taine »Origine de la France contemporaine«, I. S. 160f unterscheidet drei, die Staatsphilosophie des 17. Jahrh. in Frankreich charakterisierende Elemente: Das römische, das sich in der Übertragung der obersten Gewalt auf den Kaiser äußerte, das christliche, das den Kaiser als den Vertreter Gottes auf Erden ansieht, und das feudale, das die Person des Kaisers mit der des eigentlichen Souveräns, des eigentlichen Eigentümers von Grund und Boden, identifiziert.

Inhalt der Staatsgewalt erfüllt hatte,[1]) eine gewaltige Unterstützung gefunden. Die Beugung der Territorialherren und Mächte im Staate unter eine Zentralverwaltung war hier seit langem angebahnt, der Gedanke des Beamtentums war immer lebendig geblieben.[2]) Frankreich war ganz allmählich zum Regime Ludwig des XIV. herangereift, das nur den naturnotwendigen Abschluß einer langen Entwicklungsreihe darstellt, die systematische Vollendung der von Heinrich IV. und Franz I. inaugurierten Politik.[3]) Unter Ludwig XIV. schon war die Zentralverwaltung in der Weise organisiert, wie sie sich bis ins Zeitalter der Revolution erhalten hatte. Der Staatsrat als Zentralbehörde war schon 1673 errichtet worden. Schon damals kam speziellen Verwaltungsbehörden, dem Finanz- und Handelsrat, die Entscheidung über Steuern, Anleihen und Handelsverträge zu.[4]) Die Lehre von der absoluten Gewalt trat in ihrer ganzen Kraßheit nirgends so deutlich in Erscheinung wie in Frankreich.[5]) Das Merkmal des französischen Staatsrechtes ist administrative Einheit, dieselbe Einheit, die von den österreichischen Verwaltungsreformen angestrebt wurde. Diese hatte die letzten Reste des Feudalismus spurlos in sich aufgesogen. Hier war der Prozeß der Vereinheitlichung schon viel weiter vorgeschritten als die merkantilistische Politik mit Colbert einsetzte, die durch die Verschiebung der

---

[1]) Bossuet a. a. O., VI, 1, 1, »Nous avon vu que tout l'Etat est en la personne du Prince«.

[2]) Vgl. G. H. Hecht, »Colberts politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen« in den volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschulen. I. Bd., 2. Heft 1889, S. 7.

[3]) Der Aufstand der Fronde unter Ludwig XIV. ist das letzte Aufflackern des Feudalismus, nach deren Niederwerfung die Reaktion des Absolutismus umso heftiger einsetzte. Hecht a. a. O., S. 7.

[4]) Vgl. »Das Staatsrecht der französischen Republik«, bearbeitet von André Lebon, Freiburg 1886, S. 77 im Handbuch des öffentlichen Rechts, IV. Bd. »Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten«, Erster Halbband, VI. Abt.

[5]) Der Absolutismus in Frankreich erhält sich bis zur Zeit der Revolution und bewegt sich in aufsteigender Linie, um dann jäh gebrochen zu werden. So sagt noch Ludwig XVI. in der Sitzung vom 19. November 1787 zum Parlament von Paris: »Dem König allein steht die souveräne Macht in seinem Reiche zu, er ist für die Ausübung der obersten Gewalt nur Gott verantwortlich.... Der König ist das souveräne Oberhaupt der Nation und eins mit ihr; die gesetzgebende Gewalt ruht in der Person des Souveräns, unabhängig und ungeteilt.« Zitiert von André Lebon a. a. O. S. 10.

wirtschaftlichen Schwerpunkte der Außenpolitik und durch die Intensivierung des Wirtschaftslebens im Innern geboten war, sodaß hier im Gegensatze zu Deutschland der Prozeß der politischen Konzentration und der wirtschaftlichen Neugestaltung, Verwaltungsreform und konsequente Durchführung merkantilistischer Prinzipien zeitlich auseinanderfällt. Auch war die merkantilistische Politik in Frankreich kein Novum, sondern ein Wiederaufleben, eine Erneuerung von Wirtschaftsprinzipien früherer Epochen.[1]) Der Merkantilismus als wirtschaftspolitische Verwaltungspraxis hatte in Colbert seinen Höhepunkt erreicht und bereits überschritten, ohne von einer Parallelströmung theoretischer Verfechter des Merkantilismus begleitet zu werden. Denn hier bedurfte es nicht erst theoretischer Propaganda für Wirtschaftsprinzipien, die bei der schon bestehenden zentralisierten Verwaltung leicht in Praxis umgesetzt werden konnten. So tritt in der politischen Literatur Frankreichs das juristische Element stärker hervor als das wirtschaftliche. Die weitgehende Ausbildung der französischen Verwaltungspraxis bot auch der Verwaltungstheorie ein weites Feld wissenschaftlicher Durcharbeitung.[2]) Die eigentlich merkantilistische Literatur, die auf die Schaffung einer nationalen Industrie abzielte, setzt hier zu einem früheren Zeitpunkt ein. Schon Ende des XVI. Jahrhunderts tritt Laffemas auf, der als eine vereinzelte Erscheinung seiner Zeit, sich die »retablissement des manufactures« zur Aufgabe machte.[3])

---

[1]) Blanqui, »Histoire de l'economie politique en Europe«, Paris 1860, Bd. I, S. 369, hält es für einen Irrtum, zu glauben, daß Colbert der Gründer der Industrie in Frankreich war. Schon unter Heinrich IV. und Ludwig XIII. seien die Manufakturen auf einem hohen Niveau gestanden. Colbert sei nur als »restaurateur« der Wirtschaftsprinzipien früherer Epochen anzusehen.

[2]) Vgl. von Mohl, »Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften«, Erlangen 1855—58. III. Bd., S. 148 hebt als Vertreter der Verwaltungstheorie in Frankreich vor allem De la Mare »Traité de police« hervor. In dieser Schrift wird die ganze innere Verwaltung vom sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkt angesehen, was als eine Reflexwirkung der französischen Verwaltungspraxis zu werten ist, da hier schon im 17. Jahrh. alle Verwaltungsangelegenheiten des »Innern« den Sicherheitspolizeiorganen unterstellt und dieselben mit den entsprechenden Ingerenzrechten ausgestattet waren.

[3]) Vgl. »Notice sur Barthelemy Laffemas, controleur Général du commerce sous Henri IV.« Von Paul Laffite »Journal des Economistes 3. serie quarante-Deuzième Tome 1876, S. 181ff. Vgl. Kautz »Die geschichtliche Entwicklung Nationalökonomik« Wien 1860. S. 269.

Die relativ früh erfolgte staatliche Konsolidierung in Frankreich hatte ein ausgebildetes Staatsschuldenwesen gezeitigt, als dessen literarischer Reflex eine Kredittheorie anzusehen ist, die in John Law ihren Höhepunkt erreichte[1]). Die Intensivierung des Wirtschaftslebens hatte zur Einführung von Kreditinstrumenten geführt, die Vervollkommnung der Technik des Kreditwesens stand im Interesse der Erleichterung der Verkehrsbeziehungen an der Tagesordnung. Zu einer Zeit, als man in Deutschland der Frage der Berechtigung ausländischer Wechsel noch ziemlich verständnislos gegenüberstand, besaß Frankreich schon eine Literatur über dieses zur vollständigen Anerkennung gelangte Kreditmittel[2]). Von einer merkantilistischen Literatur im Sinne der Aufstellung von Normen für das Wirtschaftsleben im Staate konnte weder im Zeitalter Colberts noch vorher die Rede sein[3]).

Die Flut literarischer Reformvorschläge setzt erst ein als eine Reaktion gegen den Colbertismus, den man für die desolaten Zustände der französischen Finanzen nach Ludwig XIV. verantwortlich machte. Reformmerkantilismus nennt Oncken[4]) die

---

[1]) Vgl. Othmar Spann »Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre« Leipzig 1911, S. 25ff.

[2]) Vgl. zur Zeit Ludwig XV. Jacques Savary, »Le parfait Negociant« »Lart des lettres de change«, »Nouveau Traité des changes«. Benützt, V. Ausg. 1700, (I. Aufl. 1675.)

E. Levasseur »L'histoire du commerce de la France« reproduziert sehr eingehend die Ansichten von Savary, speziell über Wechsel, dann über Bankerotte. Vgl. besonders a. a. O. S. 302 ff, 1911. Ie parti Avant 1789.

[3]) Oberfohren Dr. Ernst, »Die Idee der Universalökonomie in der französischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bis auf Turgot«. Probleme der Weltwirtschaft, herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms, Jena 1915, S. 39 führt die Tatsache, daß Frankreich im Gegensatze zu England und Italien eine merkantilistische Literatur im eigentlichen Sinne kaum hervorgebracht habe, auf den Einfluß Bodins zurück, dessen universalökonomische Gedankengänge zum Merkantilismus in einem gewissen Gegensatz ständen. Vgl. dagegen Fritz Karl Mann. »Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus«. München und Leipzig 1914, S. 133 f. Auch Montchrétien, dessen »Traité de l'économie politique« als Magna carta des französ. Merkantilismus anzusehen wäre, erweist sich nach der Ansicht von Oberfohren als von universalökonomischen Gedanken der Bondinschen Schule erfüllt. Allerdings erscheint hier dieser Bondinsche Einschlag von im Interesse der Praxis gestellten protektionistischen Forderungen überwuchert.

[4]) A. a. O., S. 265.

Vertreter dieser Richtung, Melon, Forbonnais und Necker vor allem. Auch die Benennungen agrarischer oder liberaler Merkantilismus, die für diese Abart merkantilistischer Literatur in Übung sind, zeigen deutlich in dieser etwas gewaltsamen Nebeneinanderstellung zweier sich ausschließender oder immerhin einschränkender Begriffe das Bestreben der Kritik, diese Richtung noch für den Merkantilismus in Anspruch zu nehmen, obwohl die Starrheit merkantilistischer Grundsätze schon in jeder Beziehung gelockert und alle für diese Richtung charakteristischen Momente stark zurückgetreten waren.[1])

In der Wirtschaftspolitik Colberts erlangte der Kameralismus der deutschösterreichischen Länder seine Verwirklichung und denkbar größte Steigerung. Hier erscheint in Tat umgesetzt was der kameralistischen Literatur als Idealbild vorschwebt und sich als leitende Tendenz durch alle ihre Erörterungen hindurchzieht: die konsequente Durchführung aller Grundsätze, die die Vereinheitlichung des Staates bezwecken. Die »innere Staatsbildung« der Schmollerischen Terminologie scheint hier zur höchsten Vollendung gediehen.

Doch führt Schmoller neben der Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Staaten im Innern noch ein zweites Charakteristikum der merkantilistischen Politik an: die Abschließung und Behauptung der Staatsindividualitäten nach außenhin, die Tendenz zur »äußeren Staatsbildung«, ein Moment, das im deutschen Merkantilismus nicht so stark hervortritt[2]).

---

[1]) Vgl. über die Umbildungen, die die wesentlichen Dogmen des Merkantilismus bei den französischen Vertretern dieser Theorie im 18. Jahrh. erfahren haben: George Dionnet »Le néomercantilisme au XVIIIe siécle et au debut du XIXe siécle« 1901. Vgl. ebenso A. Espinas »La troisiéme phase et la dissolution du Mercantilisme« 1902.

In sehr typischer Weise finden sich diese literarischen Übergangssymptome bei M. de Belesbat. Vgl. über denselben Albert Schatz und Robert Caillemer. »Le Mercantilisme libéral à la fin du XVIIe siécle.« 1906.

[2]) Vgl. G. Schmoller, »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung«, S. 47. A. Salz faßt den deutschen und den französischen Merkantilismus als einen Typus zusammen und stellt ihn dem der Weststaaten gegenüber. Der französisch-deutsche Merkantilismus wird als eine vorwiegend binnenländische Wirtschaftspolitik zur küstenländischen Wirtschaftspolitik Englands und Hollands in Gegensatz gestellt. Vgl. hiezu des Autors Abhandlung »Leibnitz als Volkswirt« in Schmollers Jahrb. f. G., Verw. u. Volksw.«, Jahrg. 34, III. Heft 1910, S. 199.

England. Die schärfere Betonung dieser rein wirtschaftspolitischen Seite des Merkantilsystems ist Sache der Weststaaten England und Holland. Hier ist die Heimstätte der merkantilistischen Praxis in Bezug auf die Außenhandelspolitik und hier erhalten auch die einschlägigen Theorien ihre entsprechende Formulierung. Deutlich zeigt sich auch hier der Einfluß der realen wirtschaftlichen und politischen Gestaltung in der Problemstellung der Autoren dieses Zeitalters, die von der Problemstellung des deutschen Merkantilismus wesentlich verschieden ist.[1]) In England fällt die Entstehung des modernen Staates zusammen mit der Ausbildung seiner Kolonialmacht.[2]) Das tritt auch in der englischen merkantilistischen Literatur deutlich zu Tage, die weniger von der innerpolitischen Umwandlung zum Einheitsstaate als von außerpolitischen Faktoren inspiriert ist. Englands innerpolitische Entwicklung ist im Gegensatz zu jener Deutschlands dadurch charakterisiert[3]), daß es ein Entwicklungsstadium, den Übergang von Stadt zu Territorium nicht zu durchlaufen hatte, weil eine territoriale Zersplitterung des Einheitsstaates hier nie in solchem Maße bestanden hatte und eine Beseitigung und Entrechtung der Selbstverwaltungskörper, die der schon im Mittelalter ausgebauten parlamentarischen Verfassung zur mächtigen Stütze dienten, nicht angestrebt wurde[4]). Die lokale Administration blieb stets den Organen des self government überlassen. Die staatliche Einflußnahme vom Zentrum der Verwaltung aus äußerte sich lediglich in der übergeordneten Stellung der staatlichen Gerichte[5]). Anderseits waren auch zur Blütezeit der städtischen Autonomie die Staaten im Staat, die Selbstverwaltungskörper, nie zu solcher Macht gelangt wie in Deutschland, so daß der Konzentrationsprozeß hier allmählich vor sich gehen konnte, ohne der Verwaltung

---

[1]) Auf diesen grundlegenden Unterschied zwischen dem englischen und dem deutschen Merkantilismus weist auch hin, Haney »History of economic thoughts«, 1911. S. 128 ff.

[2]) Vgl. Schanz Georg, »Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters«, Leipzig 1881, über die Ausbildung der Kolonialmacht. bes. S. 352 ff.

[3]) Vgl. für das folgende W. J. Ashley »Englische Wirtschaftsgeschichte« 1896, II. Bd. Vom 14—16. Jahrh. S. 8 ff.

[4]) Vgl. Redlich, »Englische Lokalverwaltung«, S. 20 und Lehmayer Dr. K. Frh. v., »Der Begriff des Rechtsschutzes im öffentlichen Recht«, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 29. Bd., S. 63.

[5]) Vgl. Redlich a. a. O., S. 5.

wesentlich neue Probleme zu stellen. Das Selbstbestimmungsrecht der Städte war hier seit jeher stark eingeschränkt gewesen. Erst vom absoluten König, seit Eduard I. vom Parlament, das durch eine nationale Gesetzgebung in das Leben der Städte regelnd eingriff, und eine Unifizierung des Rechtes anbahnte, indem es Verordnungen erließ, die für das ganze Land Geltung haben sollten, sodaß man sagen kann, daß England seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts nicht lediglich eine Stadtwirtschaft, sondern eine Volkswirtschaft besessen habe[1]). Nicht so sehr um eine Neuschaffung von Gesetzen und Verordnungen handelt es sich hier, sondern um eine Bestätigung der schon geltenden Normen[2]). Ist ja für die Entwicklung der englischen Verfassung und Verwaltungsorganisation eine stete Kontinuität bemerkenswert. Selbst die einfachsten Elemente staatlicher Ordnung einer früheren Zeit sind in den Institutionen späterer Epochen deutlich wahrnehmbar. So zeigt sich in der Struktur des staatlichen Zustandes in England eine Übereinstimmung mit der Struktur der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung[3]). Die moderne Verwaltungsorganisation, die sich die Niederringung der feudalen Gewalten zur Aufgabe macht, setzt in England mit den Tudors ein. Während schon im 14. und 15. Jahrhundert das Parlament selbständig hervorgetreten war, suchte der Absolutismus Eduard IV. seine Macht zu brechen. In der Zeit der Tudors und Yorks bot die Schaffung eines Staatsrates als administratives Zentralorgan einen wirksamen Rückhalt des Königtums gegenüber den selbständigen Regungen des Parlamentes. Der Kampf zwischen Krone und Parlament wurde unter den Stuarts ausgefochten, nachdem schon unter Elisabeth den Commons gewisse Zugeständnisse gemacht worden waren. Die glorreiche Revolution hatte den Privy Council, den zentralen Verwaltungsapparat der Tudors und Stuarts endgültig niedergerissen und hiemit die ganze künftige Entwicklung englischer Verfassung und Verwaltung im Interesse des Selbstbestimmungsrechtes des Individuums festgelegt. Gerade zu der Zeit, wo die kontinentalen Verwaltungsorganisationen unter Friedrich Wilhelm I.

---

[1]) Vgl. Ashley, »Englische Wirtschaftsgeschichte«, vom 14. bis 16. Jahrh., 1896, II. Bd., S. 11.

[2]) Ashley steht im Wesen auf dem Boden der Below schen Theorie der Rezeption von städtischen Verkehrsregeln durch das ganze nationale Gemeinwesen.

[3]) Vgl. Redlich, a. a. O., S. 5.

in Preußen und unter Maria Theresia in Österreich im zentralistischen Sinne einer Steigerung des Staatsgedankens ausgestaltet wurden, erfolgte in England der entscheidende Umschwung des Verwaltungsprinzips zugunsten der Freiheit des Individuums.[1])

Für die Ausbildung eines wissenschaftlichen Staatsrechts als Theorie des Absolutismus war hier der Boden nicht gegeben. Ganz im Gegensatz zu Deutschland, wo der entstehende Absolutismus und die Rezeption des römischen Rechts ihr theoretisches Widerspiel in der Entwicklung eines geschlossenen Staatsrechtssystems fanden, das auf den deutschen Universitäten im Rahmen des römischen Rechts untergebracht wurde.[2]) Dementsprechend fehlen innerhalb der volkswirtschaftlichen Literatur Englands staatsrechtliche Erörterungen als Unterlage des Absolutismus, während diesen Erörterungen in der deutschen nationalökonomischen Literatur ein breiter Raum zugemessen erscheint. In England fehlt auch der für Deutschland so typische demonstrative Hinweis auf die Verwaltungsreform als Basis und Entwicklungsbedingung der merkantilistischen Politik, es fehlt der polizeistaatliche Einschlag. Die staatswissenschaftliche Literatur in England im Rahmen des Merkantilismus ist reine und klassische Wirtschaftspolitik. So wird von Mun und Child, den großen Nationalökonomen des Zeitalters der Elisabeth, der merkantilistische Zentralbegriff, die Theorie von der Handelsbilanz, in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung gerückt.[3]) Sie haben im Interesse der Förderung des heimischen Handels alle hier wesentlichen zollpolitischen Grundsätze entwickelt, galt es doch, Englands Handel zu den neueroberten Kolonialländern in Beziehung zu setzen. Bezeichnend für Englands ökonomische Literatur ist das frühzeitige Hervortreten der Freihandelsbewegung.[4]) Auch diese

---

[1]) Vgl. Hatschek Julius, »Englisches Staatsrecht«, I. Bd., »Die Verfassung«, S. 10, Tübingen 1905. Im »Handbuch des öffentl. Rechts«, IV. Bd., II. Halbband, IV. Abt. Vgl. auch S. 241 ff.

[2]) Vgl. Hatschek Julius, a. a. O. S. 10.

[3]) Vgl. Schacht Hjalmar, »Der theoretische Gehalt des englischen Merkantilismus«, Diss. Kiel 1900.

[4]) Vgl. Raffel, »Englische Freihändler vor Adam Smith«, Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XVIII, S. 26 ff. Vgl. weiter Hermann Levy, »Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der englischen Volkswirtschaft«, Jena 1912, besonders S. 5 f.

Besonderheit der dogmengeschichtlichen Entwicklung Englands steht im Zusammenhang mit seiner Politik. Daß hier sehr früh die handelspolitische Alternative: Schutzzoll oder Freihandel in präziser Form gestellt wurde, ist eine Folgeerscheinung der früh einsetzenden restlosen Dualisierung im politischen Parteileben Englands. Die Whigs als Vertreter der kommerziellen Interessen waren die Merkantilisten im eigentlichen Sinne, daher auch Träger der Schutzzollbewegung, während die Tories als Vertreter der agrarischen Interessen sich lebhaft für den Freihandel einsetzten und die Verbote des Schutzzollsystems bekämpften [1]).

Holland. Und wie der Colbertismus das Endziel bildet, dem der österreichische Merkantilismus zustrebt, so hat Englands merkantilistisch-liberalistische Literatur in der großzügigen Kolonialpolitik Hollands die Verkörperung ihres Wirtschaftsideals gefunden.[2]) Auch Holland fehlt ebenso wie Frankreich und England eine eigentlich merkantilistische Doktrin, die im Absolutismus ihre staatsrechtliche Fundierung gefunden hätte. [3]) Wohl aber hat Holland eine Praxis ausgebildet, die Englands große Theoretiker von Mun angefangen über Child, Raleigh, Temple bis auf Smith nicht müde werden, als Vorbild anzupreisen. Nur tritt naturgemäß in Hollands Politik der eine von den beiden für den Merkantilismus wesentlichen Faktoren: die Vereinheitlichung des Staates mit Hilfe des absoluten Regierungsprinzipes ganz zurück. Ein Problem fällt hier weg, infolge der geringen, territorialen Ausdehnung. Das Problem der Verwaltung des Landes von einem Zentrum aus kann hier eben infolge der geringen territorialen Ausdehnung keine Rolle spielen. Die merkantilistische Politik konnte sich hier reibungslos durchsetzen, weil sich hier als Folgeerscheinung der territorialen Verhältnisse, die die Ausbildung von feudalem Grundbesitz im größeren Stile unmöglich

---

[1]) Vgl. Ashley, »The Tory Origin of Free Trade Policy« in Quarterly Journal of Economics Vol. XI. July 97. — G. Schmoller, »Die englische Handelspolitik des 17. und 18. Jahrh. im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 23. Jahrg. 1899, IV. Heft, S. 1 ff.

[2]) Vgl. Schacht Hjalmar, a. a. O. S. 17.

[3]) Vgl. Laspeyres, »Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer« 1863, S. 134, »Wenn in irgend einem Lande die volkswirtschaftlichen Anschauungen bis auf A. Smith unter dem Namen des »Merkantilismus« und »Colbertismus« nicht zusammengefaßt werden dürfen, dann ist es in den Niederlanden«.

machte, ein Klassengegensatz zwischen Feudalität und Bürgertum nie in hohem Maße entwickeln konnte. Hier bedeutete die Einführung merkantilistischer Praxis nicht eine Neuschaffung, nicht eine Heranziehung von neuen, im Lande nicht bodenständigen Gewerben, sondern eine Erhaltung des Bestehenden, eine Erweiterung der wirtschaftlichen Interessensphäre einer homogenen Bevölkerungsschichte. Während in anderen Staaten dasselbe Prinzip der merkantilistischen Klassentheorie[1]) notwendig zu Interessenkollisionen führen mußte, die Betonung des erstarkenden bürgerlichen Elementes mußte das feudale Element bis ins Mark verletzen. In Holland ist der Merkantilismus nicht eine Kampfpolitik des absoluten Staates gegen die Feudalität mit Hilfe des Bürgertums wie in Deutschland und Frankreich, sondern lediglich eine Kampfpolitik der einzelnen Staaten untereinander, ein Mittel der völkerrechtlichen und wirtschaftlichen Erstarkung eines Staates gegenüber anderen, sich feindlich abschließenden Staatsgebilden. Und auch in diesem Punkte zeigt sich deutlich eine Reflexwirkung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse und Anschauungen auf die Ausbildung der Staatstheorien. Holland wird die Heimat des Völkerrechts. Nicht so sehr die Frage nach Prinzip und Form der Regierung stand im Vordergrund der theoretischen Betrachtung, sondern die Frage nach dem Verhältnis der einzelnen Staaten zueinander. Dementsprechend erhält auch der Souveränitätsbegriff eine ganz charakteristische Ausprägung: Souveränität bedeutet hier nicht eine spezifische Eigenschaft der Staatsgewalt, die ihr vor den anderen Mächten im Staatsinnern einen Vorrang geben, sondern eine Eigenschaft, die den holländischen Staat vor allen anderen auswärtigen Staaten auszeichnen soll[2]).

Dieses Vorherrschen des völkerrechtlichen Elements bestimmt auch die wirtschaftspolitische Problemstellung. Von der Erörterung rein theoretischer Fragen halten sich die Holländer ferne — mit Ausnahme von Salmasius, der in der nationalökonomischen

[1]) Vgl. Oppenheimer Franz, »Theorie der reinen und politischen Ökonomie«, S. 516, wo der Merkantilismus als eine Klassentheorie des moneyed interest gegen das landed interest bezeichnet wird.

[2]) Vgl. G. J. Liesker, »Die staatswissenschaftlichen Anschauungen Dirck Grasswinckels«, Freiburg 1901, S. 189 f. Besonders charakteristisch bei Grasswinckel, daß er, obwohl er zu dieser Frage im absolutistischen Sinne Stellung nimmt, das völkerrechtliche Problem stärker betont als das staatsrechtliche.

Literatur Hollands eine Sonderstellung einnimmt und sich im Anschlusse an die Juristenschule mit rein theoretisch-ökonomischen Fragen befaßt[1]). In Konsequenz von Hollands völkerrechtlicher Haltung in der Frage des mare liberum oder clausum haben die Nationalökonomen Hollands, wo immer sie zu Freihandels- und Schutzzollfragen Stellung genommen haben, dieselben meist im Sinne des Freihandels beantwortet[2]). So ist vor allem de la Court in handelspolitischen Fragen durchaus liberalistisch orientiert[3]). Dieses Bekenntnis zum Freihandel findet seine staatstheoretische Basis in der prinzipiellen Ablehnung jeder Staatsintervention. So gelangt auch Grotius, der sich im »de juri belli ac pacis« gelegentlich mit ökonomischen Fragen beschäftigt, auf Grund seiner Staatsauffassung mit stark naturrechtlichem Einschlag, der zufolge er den Staat als eine aus äußeren Bedürfnissen hervorgegangene Rechtsanstalt betrachtet, zur Negation jeglichen staatlichen Eingriffes ins Wirtschaftsleben der Völker[4]). Auch Spinoza lehnt jede Einmischung von Seiten des Staates ab, ebenfalls in Konsequenz seiner Konstruktion der Staatsentstehung, die er durchaus utilitaristisch im Selbsterhaltungstrieb der Menschen verankert und auf einen egoistischen Gründungsakt zum Zweck der besseren Güterversorgung zurückführt[5]). Selbst Grasswinckel, dessen Doktrin zur holländischen Tradition durch ihre absolutistische Färbung in einen gewissen Widerspruch gerät, ist Freihändler und gemahnt in seiner Agrarpolitik an die Physiokraten[6]). Trotz

---

[1]) Vgl. über Salmasius besonders Böhm-Bawerk, »Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien«, Bd. 1, S. 40 ff.

[2]) Vgl. Laspeyres a. a. O., S. 134, 143.

[3]) Vgl. Laspeyres ebenda, S. 19 f, S. 160. Vgl. über die republikanische Tendenz de la Courts auch schon Zincke »Leipziger Sammlungen von Wirtschaftlichen, Policey-Cammer u. Finantz-Sachen«, 1744, Tom. I, S. 755.

[4]) Vgl. Laspeyres a. a. O., S. 6. Über die große Rolle, welche die Kontraktslehre in Grotius Sozialphilosophie und in seiner Lehre vom Tausch und Wert spielt, vgl. auch Bonar »philosophy and political economy« 1909, S. 74 f.

[5]) Vgl. Laspeyres a. a. O., S. 22.

[6]) Vgl. G. J. Liesker, a. a. O., S. 66 f., 144. So vertritt Grasswinckel die Ansicht, daß das Einkommen aus der Landwirtschaft das natürlichste und sicherste Einkommen sei. Nicht nur der Handel mache ein Land reich, sondern vielmehr der Boden und seine Produkte.

der absolutistischen Richtung seiner Staatstheorie ist Grasswinckel ein Gegner der Reglementierung. Die beste Regierung sei diejenige, welche mit wenig Gesetzen regiere[1]).

Italien. Italiens früh ausgebildete Verkehrswirtschaft hatte unter dem kanonischen Zinsverbot am stärksten gelitten und deshalb schon im XVI. Jahrhundert eine vorwiegend münzpolitische und zinstheoretische Literatur gezeitigt[2]). Die nationalökonomische Lehre suchte die Grenzen zwischen Wucherzinsen und berechtigtem Kapitalzins abzustecken[3]). So hatte sich bereits Scaruffi eingehend mit metallistischen Fragen befaßt[4]). Doch war er bei der Erörterung der tatsächlichen münzpolitischen Verhältnisse seines Zeitalters nicht stehen geblieben. Während Deutschlands großer münzpolitischer Streit zwischen der ernestinischen und albertinischen Linie lediglich Erörterungen über Vollwertigkeit der Münzen, Quantum des Feingehaltes etc. zum Gegenstand hatte[5]), unterscheidet Scaruffi klar zwischen dem Warencharakter der Edelmetalle und ihrer Funktion als Wertmaßstab und bringt ein durchgebildetes Reformprojekt auf bimetallistischer Grundlage[6]). Und immer deutlicher rückt in Italien das theoretische Kernproblem nationalökonomischer Forschung, das Wertproblem, in den Vordergrund. So betont schon Davanzatti das psychologische Moment im Wertbegriff[7]) und hat so weit vorgearbeitet, daß Galiani sich in der Geschichte der Wertlehre einen bleibenden Namen erwerben konnte[8]) und auf seiner

---

[1]) Vgl. Liesker, a. a. O. S. 206.

[2]) Vgl. Oncken, »Geschichte der Nationalökonomie«, S. 237 f.

[3]) Vgl. Ulisse Gobbi, »L'economia politica negli Scrittori Italiani del Secolo XVI—XVII, Milano 1889, S. 351.

[4]) Vgl. Fr. Hoffmann »Kritische Dogmengeschichte der Geldwerttheorien« 1907, S. 16. Vgl. ferner L. Cossa »Introduzione allo studio dell Economia politica«, Mailand 1892, 3. Aufl., S. 194.

[5]) Vgl. Hoffmann a. a. O., S. 11.

[6]) Vgl. Hoffmann a. a. O., S. 16 f.

[7]) Vgl. Hoffmann a. a. O., S. 17.

[8]) Luja Brentano, »Die Entwicklung der Wertlehre« in den Sitzungsberichten der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften philosophisch-historische Klasse. Jahrg. 1908, 3. Abhandlung, S. 31.

Oncken a. a. O. S. 237 bezeichnet Galiani als Vorläufer der Grenzwerttheorie. Vgl. über die Bedeutung Galianis als Münz- und Währungspolitiker: A. v. Schwarzkopf »Beiträge zur Geschichte der nationalökonomischen Studien in Italien im XVII. und XVIII. Jahrh.«. Straßburg 1872, S. 16.

Doktrin basierend, eine Kapitalzinstheorie ausbildete[1]), im Keim jener Anschauungsweise gleich, die über Turgot, J. Rae, Knies hinführt und in entsprechender Vertiefung noch heute zum Inventar nationalökonomischer Theorien gehört[2]).

Das zu einer Zeit, wo in Deutschland lediglich populationistische Fragen im Vordergrund des Interesses standen und die Polizeiwissenschaft in Justi kulminierte, der es als erste Aufgabe des Kameralisten, als die Quintessenz ökonomischer Weisheit hinstellte, Anweisungen dafür zu geben, »daß bereiteste Vermögen zur Bestreitung des großen, zur Regierung erforderlichen Aufwandes herauszuziehen«[3]). Dieser Gegensatz erklärt sich leicht aus der spezifischen, politischen und wirtschaftlichen Situation beider Länder. Italiens politische Entwicklung hat einen von der deutschen völlig abweichenden Verlauf genommen. Hier fehlte dieses für Deutschland charakteristische Gravitieren gegen ein Zentrum hin, von dem allein Kulturförderung zu erwarten war. In den italienischen Stadtstaaten der Renaissance, die schon den Höhepunkt wirtschaftlicher Entwicklung in modern kapitalistischer Ausprägung[4]) erreicht hatten, blieb im wesentlichen der Typus der antiken Tyrannis erhalten[5]). Hat doch Florenz, schon im XIII. Jahrhundert, von Parteien zerklüftet, ein reges politisches Leben entfaltet. Florenz, dessen Stadtgeschichte einen solchen Reichtum an Entwicklungsformen darbietet, daß ihr in diesem Sinne der Name des ersten modernen Staates der Welt beigelegt wurde[6]). Zur Zeit jedoch als Deutschland sich zum Einheitsstaat

---

[1]) Vgl. Böhm »Geschichte und Kritik der Kapitalszinstheorien«, I. Bd., S. 56 f. Galiani sieht den Kapitalzins nicht als Äquivalent einer auf den Darlehensnehmer übertragenen Nutzung an, sondern als Teiläquivalent des Darlehensstandes selbst. Denn er erkennt den Einfluß der Zeit auf die Wertschätzung der Güter und sieht daher im Zins die notwendige Ergänzung, deren es zur Gleichstellung von Leistung und Gegenleistung bedarf. (»Della moneta 1750« Scritt. Class. Ital. Parte mod. Bd. 4 p. 240 u. f.)

[2]) Vgl. Böhm a. a. O., S. 314. Anmerkung, der die Anschauungsweise dieser auf Galiani fußenden Theoretiker als die einzig richtige bezeichnet, erscheint sie doch seiner eigenen Theorie durchaus adaequat.

[3]) Vgl. J. G. H. v. Justi, »Staatswirtschaft«, I. Auflage. Vorrede.

[4]) Vgl. H. Sieveking, »Die kapitalistische Entwicklung in den italienischen Städten des Mittelalters« in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 7. Bd., 1909, I. Heft. Seite 64 ff.

[5]) Vgl. Davidsohn, »Geschichte von Florenz«, passim, ferner J. Burckhardt, »Die Kultur der Rennaissance in Italien«, S. 92 ff.

[6]) Vgl. Burckhardt, a. a. O., S. 78.

zusammenschloß, war Italiens politische und wirtschaftliche Bedeutung durch die Verlegung der Seewege im Niedergang begriffen, sodaß hier zentralistische Bestrebungen nach einheitlicher Wirtschaftsleitung zu keiner Zeit rege wurden[1]). Das tritt nun in der nationalökonomischen Literatur in einem Überwiegen des theoretischen Gehaltes klar zutage. Das starke Zurücktreten des politischen Momentes in der Nationalökonomie Italiens läßt es sogar zweifelhaft erscheinen, ob man mit gutem Rechte diese literarische Richtung noch als Merkantilismus bezeichnen kann[2]). Wird doch hier in voller Schärfe das moderne Wertproblem aufgeworfen, das auf dem Boden des merkantilen Vorstellungskreises infolge der völligen Ausschaltung subjektivistischer Betrachtungsweise kaum als Problem empfunden werden konnte und demnach eine befriedigende Lösung überhaupt nicht zu finden vermochte.

Sucht man nun aus der Mannigfaltigkeit und gedanklichen Abgestuftheit der merkantilistischen Probleme den gangbarsten Typus dieses ökonomischen Anschauungskomplexes herauszuarbeiten, versucht man es, einen »idealen Merkantilismus«[3]) zu konstruieren, der das Gemeinsame aller örtlich modifizierten Wirtschaftsströmungen zusammenfaßt und von ihren konkreten Verschiedenheiten abstrahiert, so stellt sich uns der Merkantilismus dar als das literarische Widerspiel jener Wirtschaftspolitik, die von Seite der Regierenden zur Beschleunigung des Staatsbildungsprozesses eingeschlagen werden mußte und deren Durchführung erst die Existenzgrundlage für die großen geeinten Wirtschaftskörper schaffen sollte.

Jene Form des Merkantilismus erscheint der typisierenden Betrachtung als literarische Einheit, von der als Idealzustand

---

[1]) Vgl. A. Salz, »Leibnitz als Volkswirt« in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrgang 34, III. Heft, 1910, S. 197 ff, wo auf den Gegensatz zwischen deutschem und italienischem Merkantilismus hingewiesen wird.

[2]) Gegen die Eingliederung der Ökonomik Italiens in irgend eine Schule wendet sich auch A. v. Schwarzkopf, a. a. O. S. 111. Es gäbe in Italien keine merkantilistische Schule und dementsprechend auch keine Reaktion gegen den Merkantilismus, keine physiokratische Bewegung.

[3]) Vgl. Artur Salz, »Leibnitz als Volkswirt« a. a. O. S. 199.

angestrebt wurde, die wesentlichen Träger der Macht- und Rechtsorganisation zugleich auch zu Trägern der Wirtschaftsorganisation zu machen[1]).

Der Bildung dieser damals allenthalben angestrebten einheitlichen Staatsgewalt stand jedoch die weitgehende Autonomie der Sondermächte hindernd im Wege. Deshalb sollte sie gebrochen werden. Das Bollwerk im Kampf gegen die Feudalität war die Verwaltung von einem Zentralpunkte aus. Hier solllten die Grundsätze des Absolutismus konsequent zur Durchführung gelangen und hier figurierte die merkantilistische Politik als wichtigster Programmpunkt der Verwaltungs-Reorganisationsversuche, die ihrerseits wieder einen günstigen Nährboden abgaben für die Entwicklung merkantilistischer Grundsätze. Aus diesem Punkte entspringt jene forzierte Unterstützung des Überganges von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, jene merkantilistische Überschätzung des Geldes von Seiten des Staates. Denn nur mit Geld konnte der große staatliche Verwaltungsapparat von einem Zentralpunkte aus in Funktion gesetzt werden. Diese Forderung nach größerer Ergiebigkeit und Vermehrung der Geldquellen durch Intensivierung des Wirtschaftslebens hatte ihrerseits wieder eine Steigerung der Verwaltungsaufgaben im Gefolge. Immer bindender sollte sich das Abhängigkeitsverhältnis von diesem Zentralpunkte aus gestalten, immer größer sollten die Kreise der staatlichen Kompetenz gezogen werden. Denn Voraussetzung für die Durchführung einer einheitlichen Wirtschaftspolitik war die Befreiung des Individuums von jeder korporativen Gebundenheit, sein unmitelbares In-Beziehung-Treten zum Staate. Es vollzieht sich der große Entwicklungsprozeß von der Autonomie der Stadtwirtschaft über die Territorialherrschaft zur einheitlichen Staatsleitung im Wirtschaftsleben[2]), ein Prozeß, dem durch die merkantilistische Politik Beschleunigung und Vollendung werden sollte. Dabei ist festzuhalten, daß die Förderung der Wirtschafts-

---

[1]) Vgl. Gustav Schmoller, »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung«, S. 43, in »Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Großen«, Schmollers Jahrbuch VIII, Jahrgang 1884, wieder abgedruckt, in »Umrisse und Untersuchungen«, S. 1 ff.

[2]) Vgl. G. Schmoller, ebenda S. 32 ff. Schmoller spricht von einem »Entwicklungsprozeß von der Stadtwirtschaft über die Territorialwirtschaft zur Volkswirtschaft«. Einteilungsgrund sind hier die geänderten Territorial-

entwicklung von Seiten des Landesherrn und später von Seiten der einheitlichen Staatsgewalt lediglich von politischen Erwägungen diktiert wurde, daß Machtsteigerung letzter Endzweck aller fürstlichen Maßnahmen war, welche man auf dem Wege der Bildung großer zusammenhängender Wirtschaftskörper leichter zu erreichen hoffte. [1]) Für den deutschen Merkantilismus trifft vollinhaltlich zu, was Schmoller über diese wirtschaftspolitische Strömung im allgemeinen sagt: »Der Merkantilismus war in seinem innersten Kern nichts anderes als Staatsbildung — aber nicht Staatsbildung schlechtweg, sondern Staats- und Volkswirtschaftsbildung zugleich.« [2]) Eine Staatsbildung also, die mit einer gewissen ökonomischen Entwicklungsstufe zusammenfällt, die von ihr bedingt ist und sie stützt.

---

verhältnisse in ihrer Reflexwirkung auf die reale Wirtschaftsentwicklung. Bei diesem Prozesse erscheint das politische Moment, die staatliche Leitung des Wirtschaftslebens, betont. Vgl. ebenso Bücher, »Entstehung der Volkswirtschaft.« S. 108 f, 151, der die Entstehung der Volkswirtschaft als eine Frucht der politischen Zentralisation hinstellt. Vgl. dagegen G. v. Below, »Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft« in Hildebrands J. B. für Nationalökonomie und Stat. 3. Folge, 21. Bd., 1901, S. 449 ff und 593 ff. Below polemisiert gegen die Schmollersche Periodisierung des Wirtschaftslebens, die auf die Stadtwirtschaft des Mittelalters die Territorialwirtschaft folgen läßt. Below vertritt dagegen die Ansicht und erhärtet sie durch Beispiele, daß die realen Wirtschaftsverhältnisse vom Ausgang des Mittelalters bis tief ins 17. Jahrh. sich nur wenig verändert hätten. Neue wirtschaftliche Elemente, neue Verkehrsbeziehungen, die einer territorialen Ausbreitung und Verflechtung der Wirtschaftsverhältnisse Vorschub geleistet, seien nicht dazugetreten. Und nur die Dazwischenkunft eines wesentlich neuen Faktors im Verkehrsleben könnte die Bezeichnung einer territorialen Wirtschaft rechtfertigen. Below zieht es vor, von einer wirtschaftlichen Territorialpolitik zu sprechen. (S. 627). Und da es sich bei dieser Politik lediglich um die Rezeption der städtischen Wirtschaftspolitik handle, charakterisiert er diese Periode als Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung, die an Stelle der früheren Stadtwirtschaft unter städtischer Leitung tritt. Vgl. für dieselbe Ansicht Below, »Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung«. Historische Zeitschrift, Bd. 75, S. 396 ff ders. »Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters. Historische Zeitschrift, Bd. 86, S. 1 ff.

[1]) Below a. a. O., S. 621.

[2]) Vgl. G. Schmoller, »Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786«, Jahrbuch, Bd. VIII, S. 43. »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung«.

Deutschland. Dies ist jene Form des Merkantilismus, die für Deutschland, d. h. Österreich und Preußen, als den größten Kulturzentren daselbst, wirtschaftspolitisch angestrebt wird. In den Weststaaten haben die stärker pulsierenden wirtschaftlichen Kräfte und die größere Expansionsmöglichkeit des Verkehrslebens dem Umwandlungsprozeß zum Einheitsstaat Vorschub geleistet. In Deutschland hingegen bleibt lange Zeit der wirtschaftliche Tiefstand ein Hemmnis des Vereinheitlichungsprozesses und die bestehende politische Zersplitterung und die Autonomie der Sondergewalten ein Hemmnis einer einheitlichen Wirtschaftspolitik. Nur in Deutschland fällt die Entwicklung zum Einheitsstaat zusammen mit veränderten Wirtschaftsbedingungen der umliegenden Staaten, mit denen man in Verkehrsbeziehungen zu treten hatte, mit Staaten also, wo sich diese Umbildung zum Einheitsstaat längst vollzogen hatte [1]), wie etwa in Frankreich oder überhaupt niemals in dem Grade angestrebt wurde, wie in England und Italien. Nur in Deutschland fällt die allmählige innerpolitische Konsolidierung mit der Inaugurierung der merkantilistischen Politik zusammen. Im Westen bildet die lebhafte Wirtschaftsentwicklung den stärksten spontanen Anreiz zur staatlichen Zusammenfassung und Organisierung aller Sonderinteressen, während in deutschen Landen die schwachen Ansätze wirtschaftlicher Verkehrsbeziehungen einer systematischen Verdichtung von oben her bedurft hätten, sollten sie aus einem, die machtpolitischen Zentralisationstendenzen retardierenden Element in ein dieselben aktiv beschleunigendes umgewandelt werden. Jene relative Stärke der autonomen Glieder in Deutschland im Vergleiche zu anderen Staaten und der relative wirtschaftliche Tiefstand wurzelt in den Kriegswirren des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Der dreißigjährige Krieg war es, der Deutschland in wirtschaftlicher Beziehung weit zurückgeworfen hatte. Eine Rückbildung zur Naturalwirtschaft und eine starke Bevölkerungsabnahme war die Folge [2]). Auch der vom dreißigjährigen Krieg ausgelösten Gegenreformation werden äußerst schädliche

---

[1]) Vgl. Max Adler, »Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich«, Wiener staatswissenschaftliche Studien, Bd. IV, Heft 3, S. 4.

[2]) Vgl. über die unheilvollen Folgen des dreißigjährigen Krieges vor allem Hanser K. Fr. »Deutschland nach dem dreißigjährigen Krieg«, Leipzig und Heidelberg 1862, S. 89, 97, 101. Weiter K. Th. v. Inama-

Folgen auf das Wirtschaftsleben zugeschrieben. Die rücksichtslose Durchführung der Gegenreformation hat insofern verderblich gewirkt, als sie die Bevölkerung der Städte zur Auswanderung zwang und eine große Menge tüchtiger Gewerbetreibender veranlaßte, sich außerhalb der deutschen Landesgrenze ihren Unterhalt zu suchen.[1]) Das war die historische Situation, die den Ausgangspunkt zu den Einheitsbestrebungen bildete. Diese allgemeine Hilfsbedürftigkeit des deutschen Volkes war die psychologische Voraussetzung für die Möglichkeit der Entstehung einer starken Staatsgewalt. Es war dies keine spontane Zusammenballung von Volksmassen, nicht immanente staatsbildende Kräfte, die zur Auslösung drängten, sondern einzig und allein die materielle Notlage, welche die Bevölkerung den Regierenden in die Arme trieb und ihren Expansionsbestrebungen entgegenkam. Während aber in den politisch entwickelteren Weststaaten der Prozeß der Entrechtung der feudalen Gewalten schon machtvoll eingesetzt hatte und nach der Niederwerfung der ständischen Sondermächte die einheitliche absolutistische Staatsgewalt alle Rechte an sich gerissen und Träger der wirtschaftlichen Neugestaltung geworden war, so hatte in deutschen Landen das Territorialfürstentum alle ehedem ständischen Kompetenzen restlos in sich aufgenommen. Die territorialen Hoheitsrechte hatten durch den Abschluß des westfälischen Friedens eine ungeahnte Verstärkung erfahren.[2]) Diese wachsende Autonomie der Landesherren trat vor allem auf wirt-

---

Sternegg, »Die volkswirtschaftlichen Folgen des dreißigjährigen Krieges für Deutschland, insbesondere für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel«, in Raumers historischem Taschenbuch, IV. Folge, 5. Jahrgang, 1864. Inama-Sternegg hebt besonders den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern hervor, von welchen in Österreich, Böhmen und Mähren empfindlich getroffen wurden. A. a. O., S. 20, 71.

[1]) Vgl. Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth »Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte«, Bamberg 1899, S. 293.

[2]) Über die Frage, ob das Zeitalter des dreißigjährigen Krieges als Grenze zwischen den Epochen des dualistischen Ständestaats und der absoluten Monarchie anzusehen ist, herrscht keine einheitliche Meinung. Rachfahl vertritt die Ansicht, daß in der Epoche des dreißigjährigen Krieges, die Mitherrschaft der Stände, der ihnen verfassungsmäßig festgesetzte Anteil an der Gesetzgebung, in den einzelnen Territorien vernichtet wurde. Vor diesem Zeitpunkt bildete das vornehmlichste Betätigungsgebiet der ständischen Autonomie die Steuergesetzgebung, die ausschließlich der Alleinherrschaft der Stände unterstellt wurde, so daß sie für ihre Beschlüsse die

schaftlichem Gebiete in Erscheinung. Ein jeder Fürst trieb in seinem Lande auf eigene Faust eine merkantilistische Wirtschaftspolitik nach dem Vorbilde der Franzosen [1]), die deshalb auch des

Genehmigung von Seiten der Regierung nicht einzuholen brauchten. Erst der dreißigjährige Krieg untergrub die politische Macht der landständischen Versammlungen von Grund aus. Vgl. Felix Rachfahl »Der dualistische Ständestaat in Deutschland«, Schmollers Jahrbuch, Bd. 26, Neue Folge, 3. Heft, S. 165 ff. Bes. a. a. O. S. 209, 214. Vgl. zu dieser Frage auch F. Rachfahl »Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte« Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc., Bd. 23, 3. Heft, S. 349 ff. Diese beiden Abhandlungen Rachfahls sind eine Polemik gegen die Auffassung Friedrich Tezners. Vgl. zur Auffassung Tezners dessen Werk »Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts«, Wien 1898. Ferner dessen Abhandlung »Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts«. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, Bd. XIX, Heft 3, Leipzig 1901. Tezner stellt die Existenz dualistisch-ständestaatlicher und absolut-monarchischer Epochen in Österreich überhaupt in Frage. (Vgl. Tezner »Technik und Geist, des ständisch-monarchischen Staatsrechts« S. 90) und verlegt die Überwindung des ständischen Dualismus schon ins 16. Jahrhundert. Tezner vertritt die Theorie vom alleinigen Gesetzgebungsrechte des Herrschers auch im ständischen Staate. Schon vor dem dreißigjährigen Krieg sei das Interesse der Stände an der Ausübung des materiellen Gesetzgebungsrechtes aus rein technischen Gründen — des Zeitverlustes wegen — nicht stark genug gewesen, um die Entwicklung eines monarchischen, von ständischer Mitarbeit unabhängigen Gesetzgebungsrechtes zu hemmen. Vgl. Tezner »Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts«, Wien 1898, Heft 2, S. 59. Doch selbst Tezner, der stets bestrebt ist, der Gesamtstaatsidee und der Existenz eines monarchisch-einheitlichen Staates durch die Läugnung eines selbständigen Gesetzgebungsrechtes der ständischen Gewalten, eine historische Fundierung zu geben, sieht sich genötigt zuzugeben, daß sich dieser Prozeß der Ablösung der selbständigen Staatsgewalt von den ständischen Sondergewalten infolge der aus finanziellen Gründen gegebenen engen Verknüpfung des dynastischen Interesses mit jenem der höheren Stände nur sehr langsam vollziehen konnte. Vgl. Tezner a. a. O. S. 70.

[1]) Vgl. K. Th. v. Inama-Sternegg a. a. O., S. 75. Vgl. zu dieser Frage weiter K. F. Eichhorn »Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte«, IV., S. 522 ff. Ferner Bryce, »Das heilige römische Reich«, Kap. XX. In der älteren Literatur ist die Tatsache, daß Deutschland durch die Wirren des dreißigjährigen Krieges in seiner wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung um Jahrhunderte zurückgeworfen wurde, durchaus unbestritten. Auf dem Boden der gleichen Anschauung steht unter den neuen Historikern auch Heinrich R. v. Srbik, »Wilhelm v. Schröder«, Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-Historische Klasse, 164. Bd., 1. Abh., S. 90.

großen einheitlichen Wurfs der zentralistischen Wirtschaftspolitik der Weststaaten entbehrte.

In bevölkerungspolitischer Beziehung stehen die unheilvollen Wirkungen des dreißigjährigen Krieges unbestritten fest. Doch auch im staatsrechtlichen Sinne zeitigten die Kriegswirren einen Rückschlag zum Absolutismus. Doch handelt es sich hier keineswegs um das Durchdringen einer einheitlichen absolutistischen Gesamtstaatsidee, die auf dem breiten Fundament eines großen Staatsgebiets ihre Wurzeln gefunden und am allgemeinen Staatsinteresse ihre Orientierung erhalten hatte. Wir finden hier vielmehr den kleinstaatlichen Absolutismus von Territorialfürsten, eine Machtzersplitterung, welche die einheitliche Wirtschaftspolitik des Merkantilismus unmöglich machte. Denn der Merkantilismus als Wirtschaftspraxis hat ein großes einheitliches Staatsgebiet mit einheitlichen Staats- und Verwaltungsmaximen zur notwendigen Voraussetzung. Deshalb konnte er sich in deutschen Landen nur dort entwickeln, wo eine hinreichend große territoriale Basis den Entwicklungsboden bot. Daraus erklärt sich die führende Rolle, die Österreich und Preußen in Bezug auf die Inaugurierung der merkantilistischen Wirtschaftspolitik zukommt. Zweifellos besteht eine gewisse Gleichartigkeit im Charakter der innerpolitischen und wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs und Preußens. Es ist ein lediglich dynamischer Unterschied, ein Unterschied im Tempo der Entwicklung. Doch hat in jenem großen Prozeß der Zentralisation der Verwaltung [1]), der Befreiung des Gewerbes von der Zunftorganisation [2]), der Schaffung eines einheitlichen Rechts-

[1]) Als die wichtigste Etappe der vereinheitlichenden Verwaltungsreformversuche in Preußen ist die Gründung des Generaldirektoriums durch Friedrich Wilhelm I. anzusehen, welches die Konflikte zwischen den Behörden beseitigen sollte. Vgl. »Die Gründung des Generaldirektoriums durch Friedrich Wilhelm I. von W. Stolze in »Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte«, Festschrift zu G. Schmollers 70. Geburtstag, Leipzig 1908, S. 49 ff. Ferner Friedrich Wolters, »Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697« in »Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm v. Brandenburg«, bes. S. 125 ff über die gesamtstaatliche Militär- und Steuerverwaltung und die Begründung der Kommissariate im Heer und in den Provinzen.

[2]) In der Gewerbegesetzgebung Preußens kam schon früh das Bestreben nach Herbeiführung einer freien Konkurrenz im Verzicht auf jegliche berufliche Qualifikation, wie sie die Zunft forderte, zum Ausdruck. Vgl. hiezu den charakteristischen Ausspruch Friedrich Wilhelm I. wiedergegeben bei Mor. Meyer, »Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik«, 1888, II. Bd., S. 21.

zustandes im Städtewesen [1]), der Ausgestaltung der merkantilistischen Volkswirtschaftspolitik [2]), Preußen vor Österreich stets einen zeitlichen Vorsprung voraus. Hier hatte der große Vereinheitlichungsprozeß schon unter Friedrich Wilhelm I. eingesetzt, der die in finanzieller, rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung getrennten Staatselemente in einer Weise zusammenfaßte, die in Österreich in den theresianischen Reformversuchen von 1748 noch deutlich nachwirkt. [3])

Die Vereinheitlichung des preußischen Beamten- und Militärstaates unter Friedrich Wilhelm I. [4]) vollzog sich gleichzeitig mit dem Bruch mit der provinzialen Selbständigkeit, der zuerst bei den ständischen Finanzbehörden einsetzte, welche in ein kollegialisches, rein königliches Kommissariat umgewandelt wurden. Der

---

Vgl. über die Stellungnahme der juristischen Literatur jener Zeit zum Wirkungskreis und den Befugnissen der Zünfte Otto v. Gierke, »Das deutsche Genossenschaftsrecht«, I. Bd, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaften, 1868, S. 932 und 939. Die Juristen dieses Zeitalters stellen im Interesse des entstehenden Einheitsstaates die Forderung nach Entäußerung des korporativen Charakters der Zunftorganisation und nach Absorption ihrer Rechte durch den absoluten Staat. In Preußen hatte ähnlich wie in Frankreich die stärkere administrative Konzentration das gesamte Zunftwesen ergriffen und seine gewerbepolitischen Agenden an sich gerissen. In dem Maße als die den Absolutismus und die monarchische Gewalt stützende römisch-rechtliche Auffassung des Zunftwesens als eines Privilegiums, als eines privatrechtlichen Eigentumsobjektes, dessen Verleihung von einem Gnadenakt des Herrschers abhängig gemacht wurde, die Oberhand bekam über die spezifisch deutsch-rechtliche Auslegung der Zunftverfassung als einer ständischen Organisation mußte die Bedeutung der Zünfte erheblich zurückgedrängt werden. Die Machtbehauptung oder Schwächung der ständischen Gewalten geht parallel mit der der Zunftverfassung. Vgl. hiezu A. Bruder, »Über den Verfall der Zünfte zur Zeit des Absolutismus«. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, 1. Bd. und »Die Behandlung der Arbeiterkorporationen durch die Juristen des 17. und 18. Jahrh.«, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 30. Bd.

[1]) Vgl. G. Schmoller, »Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I.« Zeitschrift für die preußische Geschichte, 1874, II. Bd., S. 519.

[2]) Vgl. G. Schmoller, »Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786«. Im Jahrbuch 1884, ferner Schmoller G., »Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte«, Leipzig 1898.

[3]) Vgl. G. Schmoller, ebenda II. »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung«, S. 41.

[4]) Vgl. zum folgenden Schmoller G., ebenda S. 21.

nächste Schritt der Vereinheitlichung der Finanzbehörden [1]) war die Aufhebung der ständischen Schuldenverwaltung, womit eine stärkere Heranziehung der provinziellen Steuerträger zum staatlichen Gesamtaufwand erreicht werden sollte. Ein einheitliches Gewerbeförderungssystem sollte die früher zersplitterten wirtschaftlichen Interessen zusammenfassen.

In **Österreich** treten zwei innerpolitische Entwicklungsphasen besonders markant hervor, die für die Theorie und Praxis des Merkantilismus bedeutungsvoll werden: das Zeitalter Leopolds I. und das Zeitalter Maria Theresias. Von Leopold I. wird der Grund zu jenem Staatsgebilde gelegt, das zugleich als Ausgangspunkt und Endziel der merkantilistischen Politik anzusehen ist: Die Gesamtstaatsidee wird hier in ihren ersten Ansätzen zur Verwirklichung gebracht. [2]) Den ersten Anstoß in dieser Richtung bildet der Versuch der militärischen, vor allem aber der finanzpolitischen Vereinheitlichung. Die Entwicklungsgeschichte des Absolutismus in Österreich ist dadurch charakterisiert, daß ein Zurückdrängen der ständischen Gewalten infolge der gegebenen engen Verknüpfung des dynastischen Interesses mit jenem der höheren Stände sich nicht in dem Maße vollziehen konnte, weil der Kaiser mit Rücksicht auf seine ständige Geldbedürftigkeit sich genötigt sah, die Rechte und Freiheiten der Stände zu wahren. [3]) Der Absolutismus in Österreich setzt ein mit der Zentralisation der Verwaltungsrechtspflege, nicht aber mit der Beseitigung der ständischen Gewalten. Die wichtigsten Etappen

---

[1]) Die Ersetzung der ständischen Finanzbehörden des Obersteuerdirektoriums durch ein königl. Kommissariat, gründet sich auf eine Denkschrift vom 25. März 1713. Schon damals brach sich der Gedanke Bahn, daß das jus collectandi ein dem König einzig und allein zustehendes Recht wäre. Eine festgeschlossene, rein königliche Behörde, die an die Spitze des ganzen Steuerwesens zu treten hätte, sollte die Vielheit von ständischen Organen, Ausschüssen, Landkommissarien des Obersteuerdirektoriums ersetzen. Dieser Vereinheitlichungsprozeß setzte zuerst in Magdeburg ein, wo in radikaler Weise mit der Beseitigung der selbständigen politischen Organe begonnen wurde und griff von hier aus allmählig auf die anderen Provinzen über. Vgl. hiezu Schmoller a. a. O., S. 22 ff.

[2]) Vgl. H. G. Bidermann, »Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee«, Innsbruck 1867, I. Abt., S. 39.

[3]) Vgl. A. F. Pribram, »Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopold I«. In Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung«, Bd. XIV, S. 589 ff. Auch Tezner

dieser Reformpolitik sind die Finanzgesetzgebung im zentralistischen Sinne, als deren wesentliche Bestandteile der Erlaß von Steuerpatenten mit der Gültigkeit für ganz Österreich, die Designierung von Organen der Zentralregierung zur Einhebung dieser Steuern [1]), die Neuorganisation der Hofkammer als Hauptkassa des ganzen Reiches [2]) anzusehen sind. Dieser Versuch der Vereinheitlichung in finanzpolitischer Beziehung hat seinen Grund in der finanziellen Notlage des Staates, die durch den Aufwand für die mit den Türken und Schweden geführten Kriege [3]), nicht zuletzt auch durch die großen Kosten der Wahl Leopolds I. zum deutschen Kaiser hervorgerufen worden waren. [4]) Daher die große Bedeutung, die den Verbesserungsvorschlägen der Finanzen beigelegt wurde. [5]) Weil der Kaiser mit Rücksicht auf seine ständige Geldbedürftigkeit sich genötigt sah, die Rechte und Freiheiten der Stände zu wahren, so konnte der Absolutismus in Österreich vorläufig nicht mit der Niederwerfung der ständischen Gewalten einsetzen und mußte sich daher zuerst auf dem Gebiete der Behördenreorganisation betätigen. Der Angriffspunkt des Absolutismus in Österreich war in der Vereinheitlichung der Verwaltungsbehörden gelegen. Die Geldbedürftigkeit des Kaisers bildet auch die unmittelbare Veranlassung der Akzeptierung der merkantilistischen Politik im leopoldinischen Zeitalter, die im Kommerzkollegium ihr Zentralorgan erhielt, welches sich von der Hofkammer abspaltete. [6]) Die merkantilistische Politik in Österreich kam

---

würdigt die Rücksichtnahme auf dynastische Interessen. Ebenso betont auch Hock-Bidermann, »Der österreichische Staatsrath«, S. 18, 23, daß die politische Machtstellung der höheren Stände Österreichs in dynastischen Interessen verankert ist.

[1]) Vgl. H. I. Bidermann, »Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee«, S. 40.

[2]) Vgl. Chr. R v. D'Elvert, »Zur österreichischen Finanzgeschichte«, Brünn 1881, S. 232.

[3]) Vgl. Wolf, »Die Hofkammer unter Leopold I.« im 11. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse«, S. 6, 112 und 130.

[4]) Vgl. ebenda, S. 4 und 91.

[5]) Vgl. Ottenthal, »Curialistische Finanzpläne Kaiser Leopold I.« in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XI, S. 86 ff.

[6]) Vgl. H. J. Bidermann, »Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee«, S. 39.

unter demselben Gesichtspunkt zur Zeit Karls VI. zum Siege und wurde im Prinzip bis auf Josef II. beibehalten.[1]) Daß der österreichische Merkantilismus unter Maria Theresia seinen Höhepunkt erreichte, hat im staatsrechtlichen Faktum der weitgehenden Zentralisierung seinen Grund. Hier war im Ausbau der Gesamtstaatsidee die Vorbedingung für diese Politik gegeben. War schon unter Karl VI. der Versuch gemacht worden, das Provinzialsystem durch das Realsystem zu verdrängen,[2]) so kam es unter Maria Theresia zum vollständigen Bruch mit dem territorialen Verwaltungsprinzip.[3]) Die merkantilistische Politik war es vor allem, die der Verwaltungsreorganisation neue Probleme stellte, sie strebte nach Erhöhung der Rentabilität der Beschäftigungszweige, welche durch zunehmende Industrialisierung der Bevölkerung erreicht werden sollte, weil eine vorwiegend agrarische Wirtschaftsverfassung infolge ihrer geringerern Bevölkerungskapazität dem Fiskalismus keine geeigneten Angriffspunkte zu bieten vermochte.[4])

Die Aufgabe der Heranziehung einer lebensfähigen Industrie, welche sich die Regierung im eigensten Interesse stellte, führte zu einschneidenden Konsequenzen auf innerpolitischem Gebiete, die ebenfalls in jene Zentralisationsbestrebungen einmünden. Die Erziehung des ganzen Staates zum Industriestaat, erforderte eine einheitliche Leitung im Wirtschaftsleben. Daher begannen sich innerhalb der nach Ressorts gegliederten Verwaltungskörper wirtschaftliche Zentralorgane abzusondern. Auf den Versuch der Gründung eines Kommerzkollegiums unter Leopold I.[5]) waren

---

[1]) Vgl. H. Rizzi, »Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus«, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XII. Bd., 1903, S. 79.

[2]) Vgl. Chr. Rit. v. D'Elvert, »Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte«, S. 345 ff.

[3]) Vgl. Beidtel, »Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung«, S. 71 f.

[4]) Vgl. über die populationistischen Tendenzen des Merkantilismus K. Grünberg, »Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien«, Leipzig 1894, I. Bd., S. 290 ff. Hier wird die Populationistik des Merkantilismus wesentlich aus fiskalischen Gründen erklärt. Die finanzielle Notlage des Staates hat es verursacht, daß die Populationistik schließlich »axiomatischen Charakter annahm und Theorie und Praxis gleichermassen in Bann hielt.«

[5]) Vgl. F. M. Mayer, »Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich«, Innsbruck 1882, S. 4.

unter Karl VI. Gründungen von wirtschaftlichen Verwaltungskörpern in den einzelnen österreichischen Provinzen gefolgt,[1]) denen aber mit Ausnahme des böhmischen Kommerzkollegiums[2]) eine nennenswerte Bedeutung infolge des losen Zusammhanges mit der Zentralbehörde nicht zukam. Erst unter Maria Theresia war die Gesamtstaatsidee stark genug, so daß es in der ersten Periode der theresianischen Behörden zu Reorganisationsversuchen, zur Gründung des Universalkommerzdirektoriums kam,[3]) dessen Agenden später vom Kommerzhofrat und Kommerzkonsens übernommen wurden, welch letzterer nunmehr als Zentralstelle für Handel und Industrie fungierte.[4]) Im Interesse der Erhöhung der wirtschaftlichen Gesamtleistung war es geboten, daß sich die einzelnen Provinzen der Monarchie zu einem einheitlichen Ganzen zusammenschlossen. Die Zwischenzollinien, politische und wirtschaftliche Eigenarten verstärkend, hemmten jene wirtschaftliche und kulturelle Homogenität der Bevölkerung, die allein die Voraussetzung einer nivellierenden Tätigkeit von Seiten des Staates bildet. Deshalb wurde die Beseitigung der Zwischenzollinien, die schon von Karl VI., allerdings resultatlos, in Angriff genommen worden war,[5]) von neuem energisch betrieben. So kam es unter Maria Theresia zur Schaffung eines einheitlichen deutschböhmischen Zollgebietes. (1775).[6]) Diesem Streben nach Vereinheitlichung innerhalb der Staatsgrenzen entspringt auch die Tendenz nach Beseitigung der Klassengegensätze, wie sie sich aus der territorialen Gliederung zwischen Stadt und Land ergaben.[7])

---

[1]) Vgl. Karl Pribram, »Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik«, S. 25.

[2]) Vgl. A. F. Pribram, »Das böhmische Kommerzkollegium und seine Tätigkeit«, bes. S. 32 ff.

[3]) Vgl. Karl Pribram, a. a. O., S. 27.

[4]) Vgl. Karl Pribram ebenda, S. 95.

[5]) Vgl. Max Adler, »Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich«, Wiener staatswissenschaftliche Studien, IV./3., S. 66.

[6]) Vgl. A. Beer, »Die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes unter Maria Theresia«, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XIV.

[7]) Die »Verteilung der Nahrungszweige« bildet ein hochaktuelles Problem der Theresianischen Wirtschaftspolitik. Vgl. hiezu Karl Pribram, a. a. O. S. 48, S. 169 ff. Vgl. die Stellungnahme von Sonnenfels zu dieser Frage im folgenden.

Eine innige Wechselwirkung besteht auf diese Weise zwischen der Wirtschaftspolitik und der Gesamtstaatsidee dieses Zeitalters, beide bedingen sich gegenseitig. Die Beherrschung der ganzen Erwerbstätigkeit von einem Zentralpunkt aus bildet die Garantie einer gedeihlichen Wirtschaftsentwicklung. Sie ist im Interesse des Einheitsstaates erwünscht, weil sie durch die Herstellung einer Interessensolidarität, durch die Reduktion aller wirtschaftlichen Sonderbestrebungen auf ein gemeinsames Maß, ein automatisches Funktionieren der Staatsmaschine ermöglicht, welches die Existenzbedingung des straffen Staatsabsolutismus bildet. Die merkantilistische Politik ist zugleich Endzweck und Voraussetzung des werdenden Einheitsstaates.

Die merkantilistische Wirtschaftspolitik und die Bildung des Einheitsstaates sind beide im Fiskalismus verankert. Jene auf die Errichtung des Einheitsstaates abzielenden Bestrebungen machen sich die quantitative Vermehrung von Steuerträgern zur Aufgabe. Hier liegt auch die Begründung jener Forderung nach Reichsunmittelbarkeit von früher korporativ oder landesherrlich gebundenen Bevölkerungsklassen. Und gerade jene Umformung des mittelalterlich-feudalen Staatsgebildes zum modernen absolutistischen Beamtenstaat war wieder die eigentliche Ursache der intensiven Ausbildung des Fiskalismus, weil die Erhaltung des Beamtenheeres und die Durchführung der nunmehr dem Staate zugewiesenen Aufgaben eine Steigerung der Beitragsleistungen von Seiten der Untertanen zur Notwendigkeit machte.

Dem fiskalischen Zweck dienten auch die populationistischen Tendenzen dieses Zeitalters. In der Neuschaffung von besteuerungsfähigem Menschenmaterial und in der Angliederung von früher steuerfreien oder einer anderen Stelle tributpflichtigen Bevölkerungsschichten an das Staatsganze sah man ein wirksames Mittel zur Vermehrung der Anzahl der Steuerträger. Das nächste Ziel dieser fiskalischen Politik mußte die Erhöhung der einzelnen Steuerleistung bilden. In diesem Punkte wurzeln die merkantilistisch-volkswirtschaftspolitischen Bestrebungen dieses Zeitalters, welche sich die Steigerung der steuerlichen Gesamtleistung durch eine Hebung des objektiven Ertrages der Erwerbstätigkeit zum Ziele setzten. Die intensivere wirtschaftliche Betätigung der Bevölkerung erschien im fiskalischen Interesse geboten.

Und wie nun die Gesamtstaatsidee in Österreich von fiskalischen Motiven ins Leben gerufen worden war, so setzt sie

auch verwaltungstechnisch bei den Finanzbehörden ein. Daß die Vereinheitlichung der Verwaltungsrechtspflege bei den Finanzbehörden ihren Anfang nimmt, ist eine Eigenart der Verwaltungsrechtsgeschichte der Monarchie, die vor allem für die Entwicklung der theoretischen Kameralistik in Österreich bedeutungsvoll ist. Die prädominierende Stellung der Finanzbehörden ist von allem Anfang an charakteristisch für die Entwicklung der Behördenorganisation in Österreich.[1]) Schon unter Maximilian I. vollzieht sich eine scharfe Scheidung zwischen den Finanzbehörden einerseits und den mit der Rechtspflege betrauten Regierungsbehörden anderseits, eine Scheidung, die den Schwerpunkt der Unabhängigkeit und Selbständigkeit stets mehr zu Gunsten der Finanzbehörden zu verschieben geeignet war. Die Hinzuziehung von Finanzbeamten in den Rat der Regierungsbehörden, die Festsetzung eines Kooperationsverhältnisses zwischen Regierung und Justizbehörden einerseits und den Finanzbehörden anderseits, erhält die »ausgeprägte politische Bedeutung eines Sicherungsmittels für die Bedachtnahme auf das landesfürstliche Interesse bei den Beschlüssen der Regierungs- und Justizkollegien.« So kommt es, daß sich in der Struktur des Bildes der Verwaltungsorganisationen zuerst die Finanzbehörden deutlich und scharf abscheiden von denen auch als Justizbehörden fungierenden Regierungen. Die politische Bedeutung dieser von der Regierung unterstützten Vergrößerung der Machtfülle der Finanzbehörden war darin gelegen, daß die Finanzverwaltung als der eigentliche Hebel der Vereinheitlichungsbestrebungen, als der Ausgangspunkt der Verwaltungszentralisation angesehen wurde. Deshalb setzte auch die Zentralisationspolitik Leopolds I. außer bei den Militärbehörden vor allem bei den Finanzbehörden ein. Schon hier scheint die Schaffung eines einzigen landesfürstlichen Fiskus als Ideal vorzuschweben. Die Finanzbeamten gelten als ein in dynastischer und politischer Beziehung sehr verwertbares Element, das am meisten geeignet ist, der zentralistisch-absolutistischen Politik der Regierenden als Stütze zu dienen. Die Bindung jedes Aktes der inneren Verwaltung an das Einverständnis der Finanzkollegien hat zur Folge, daß man es in Österreich eigentlich

[1]) Vgl. für das folgende Friedrich Tezner, »Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrunderts«, Wien 1898, I., S. 164 f.

schon von Ferdinand I. an mit einer kameralistischen Epoche der Verwaltung des Innern zu tun hat. [1])

In der zweiten großen Epoche des Merkantilismus, im Zeitalter Maria Theresias, das mit zielbewußter Verstaatlichungsaktion einsetzt, tritt diese Entwicklung noch schärfer hervor. Hier erfolgt die eigentliche Ausgestaltung der Verwaltungskörper zu Behörden des Kammerwesens, in welchen ausschließlich die Grundsätze der Volks- und Staatswirtschaftspolitik ausschlaggebend waren. Die gesamte theresianische Verwaltungsreform geht darauf aus, an Stelle der Juristen die Kameralisten zu den innerpolitisch ausschlaggebenden Faktoren zu machen. [2]) Deshalb sind auch die eigentlichen Verwaltungspolitiker und Verwaltungstheoretiker jener Zeit, die über volkswirtschaftliche Kenntnisse verfügen, Mitglieder dieser Kammer, von ihnen stammen die verwaltungspolitischen Ideen, die von der Regierung dann nach außen projeziert wurden. [3])

Dieser markante Zug in der Geschichte der innerpolitischen Entwicklung Österreichs spiegelt sich auch in der Theorie deutlich wieder. Die Entwicklung der deutschen ökonomischen Theorien jener Zeit vollzieht sich fast zur Gänze in Österreich. Sie erscheint in Tendenz und Problemstellung durchaus bestimmt vom Begriff des werdenden Staates, von dem sie Richtung und Ziel erhält. Oberste politische Forderung ist hier die wachsende Einflußnahme des Staates auf das Wirtschaftsleben. Hier trägt auch der Merkantilismus, die der politischen entsprechende ökonomische

---

[1]) Tezner a. a. O., S. 173, bezeichnet die Fiskalisten der Zeit Ferdinands I., die Urheber der Hofkammerordnung und Raitkammerordnungen als Vorläufer der theoretischen Kameralistik in Österreich.

[2]) Die Bezeichnung der neuen Verwaltungsbehörden mit dem Namen »Kammern«, also Behörden des Kammerwesens, ist durchaus symptomatisch für deren Bedeutung und Funktion im Staate. Mit ihrer Hilfe sollten die Grundsätze der Volks- und Staatswirtschaftspolitik auf das ganze Reich übertragen werden. »Nunmehr gelangt die Kameralistik aus ihrer Stellung als bloße Beraterin der mit der Feudalverfassung verknüpften Regierungen zu der von ihr lang ersehnten Gewalt, ihre Anschauungen selbsttätig zur Geltung zu bringen. Aus dem kameralistischen Konseil wird nun ein volles Dezernat«. Tezner a. a. O., S. 106. Die Sprengung der historisch-feudalen Verwaltung geht in erster Linie von den Finanzbehörden aus, welche durch ihr Kontrollrecht gegenüber der ständischen Steuerverwaltung dauernd ein Übergewicht in politischer und sozialer Beziehung über die den Ständen noch reservierte Justizverwaltung erhalten.

[3]) Vgl. Tezner a. a. O., S. 174.

Zentralisationsbestrebung, deutlich den Stempel der rein verwaltungstechnischen Tendenzen, die im 17. und 18. Jahrhundert zum Zweck der Schaffung des Einheitsstaates im Vordergrund standen. Die Bewegung des Merkantilismus in Österreich ist nicht zu trennen vom Kameralismus, [1]) jenem literarischen Niederschlag der absolutistischen Verwaltungspraxis, der mit scharfer Betonung das fiskalische Interresse in den Mittelpunkt stellt: Hebung der Steuerkraft der Bevölkerung zum Zweck der Stärkung der einheitlichen Staatsgewalt und zum Zweck der Durchführung der durch die Zentralisationsbestrebungen quantitativ gesteigerten Verwaltungsaufgaben.

Wie es nicht angeht, in der Hervorhebung von einzelnen zollpolitischen Maßnahmen, Handelsverträgen oder Schiffahrtsgesetzen das Wesen des Merkantilsystems als staatliche Praxis zu sehen, sondern sein Wesen vielmehr in jenem großen Substitutionsprozeß, der an Stelle der lokalen und landschaftlichen Wirtschaftspolitik eine einheitliche Zentralleitung treten läßt, gesehen werden muß [2]), so kann auch das Wesen der damaligen theoretischen Erörterungen weder durch die Hervorhebung einer Einzellehre, etwa der Handelsbilanztheorie, oder des ganzen Komplexes von zollpolitischen Normen, noch durch die Alternative: Schutzzoll oder Freihandel, noch durch die Betonung der ausschließlichen Geldzirkulation [3]) ausreichend charakterisiert werden.

Als das Grundprinzip des Merkantilismus gilt vielmehr die Forderung nach eingreifender staatlicher Bevormundung des Wirtschaftslebens, die eine Durchstaatlichung aller ökonomischer Begriffe zur Folge hat.

---

[1]) Vgl. Miaskowsky a. a. O., S. 23. Vgl. ferner Haney »History of economic thoughts«, 1911, S. 113. »The economic thoughts in Germany and Austria for threehundred years are enclosed in the complex of cameralism.« Haney identifiziert »cameralism.« und »German mercantilism.« Vgl. Small »The cameralists«, 1911, S. VIII. »To the cameralists the central problem of science was the problem of the state. To them the objekt of all social theory was to show how the welfare of the state might be secured... Their key to the welfare of the state was revenue to supply the needs of the state. Their whole social theory radiated from the central task of furnishing the state with ready means.«

[2]) Vgl. G. Schmoller, »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung«, S. 44.

[3]) Vgl. Bidermann, »Über den Merkantilismus«, Innsbruck 1870.

Auch jene zwei deutlich voneinander geschiedenen Phasen, die in der realen Wirtschaftsentwicklung Österreichs hervortraten: das leopoldinische und das theresianische Zeitalter finden in der Theorie ihr Widerspiel. Die großen Staatsökonomen zur Zeit Leopolds I. setzen sich die wirtschaftliche Befreiung Deutschlands vom Joche Frankreichs zum Ziele. Die Kameralisten zur Zeit Maria Theresias und Josefs II. machen die Schaffung des Gesamtstaates in wirtschaftlicher und politischer Beziehung zur Richtschnur ihrer Vorschläge. Beide Gruppen von Autoren sind miteinander verknüpft durch die ausgesprochen absolutistische Grundstimmung. Die Frühkameralisten mit Schröder an der Spitze, bekennen sich offen zum Absolutismus. Justi und Sonnenfels sind, infolge der zeitgemäßen naturrechtlichen Verbrämung ihrer Staatstheorie, nicht immer konsequente Vertreter des absolutistischen Regierungsprinzipes. Doch beharren sie immer auf der Forderung eines alles umspannenden Staatsinterventionismus im Sinne der Polizeistaatsdoktrin. Ihnen allen ist die Tendenz gemeinsam, ihre ökonomischen Ansichten politisch zu stützen, ihrem Merkantilismus eine staatsrechtliche Fundierung zu geben. Und eben ihr Bekenntnis zum Absolutismus stempelt sie zu Merkantilisten, denn wie der Merkantilismus in der Praxis als eine Stütze des Absolutismus anzusehen ist, so erscheint er auch in der Theorie mit jenen Staatsdoktrinen in Verbindung gebracht, die dem Absolutismus ihre theoretische Stütze gaben.

Hiemit ist Ausgangspunkt und Fundament des deutschen Merkantilismus in Theorie und Praxis der absolute Staat. Hier liegt der treibende Faktor für die Niederwerfung feudaler Sondergewalten und die Konsolidierung der Staaten im Innern, der Merkantilismus in Deutschland ist das wirksamste Agens der »innern Staatsbildung«.[1])

[1]) Terminologie nach G. Schmoller, »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung, S. 43.

ZWEITES KAPITEL.

Die ideengeschichtlichen Voraussetzungen des Merkantilsystems.

Viele Autoren aus der Ära des Polyhistorismus, deren literarische Tätigkeit von allgemeiner kulturgeschichtlicher Bedeutung ist, sind speziell von der Geschichte der Nationalökonomie in Anspruch genommen und also als Vorläufer einer Wirtschaftswissenschaft proklamiert worden. Dies war auch das literargeschichtliche Schicksal der großen österreichischen Merkantilisten: Becher, Hornick und Schröder. Diese Einreihung in die Geschichte der Nationalökonomie ist jedoch nicht einmal so sehr die Folge des Hervortretens wirtschaftswissenschaftlich zu deutender Züge im Gesamtbild ihrer literarischen Tätigkeit, keineswegs die Folge ihrer bewußten Betonung des wirtschaftlichen Momentes, sondern ist lediglich aus dem Umstand zu erklären, daß speziell die Nationalökonomie auf den Ausbau der Geschichte ihrer Wissenschaft besonderen Wert legte. Diese stark betonte wirtschaftsgeschichtliche Wertung ist eine Folgeerscheinung der mit Erbitterung geführten Kontroverse über die Berechtigung und Priorität der historischen Methode in der Nationalökonomie. Es war dies ein Point d' honneur der historischen Schule. Mußte sie doch das Anwendungsgebiet für die empirisch-historische Methode nach Tunlichkeit erweitern. Die Zuspitzung der Gegensätze, die an die Namen Schmoller und Menger geknüpft ist, [1]) sollte von historischer Seite aus durch Anhäufung geschichtlichen Tatsachenmateriales ihre Rechtfertigung erfahren. Die Vergangenheit mußte mit Hinblick auf die Durchbildung einer Literatur der Wirtschaftsgeschichte durchpflügt werden. So ist es vor allem die Blüte des Historismus gewesen, die jene Autoren des

[1]) Vgl. G. Schmoller, »Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften«, Jahrbuch für Gesetzgebung, VII. Jahrg., 1883, 3. Heft.

XVII. und des beginnenden XVIII. Jahrhunderts für die Geschichte der Nationalökonomie in Anspruch genommen hat. Daraus erklärt sich die geflissentliche Abstraktion von ihrer allgemeinen kulturgeschichtlichen Bedeutung, von ihrem Verwachsensein mit der Geistesgeschichte dieses Zeitalters, [1]) von ihrem naturwissenschaftlichen Wirken und ihrer Staatsauffassung, die tief in der naturrechtlichen Staatslehre jener Zeit verankert ist. Ihre wirtschaftlichen Betrachtungen, auf die immer hingewiesen wurde, stellen sich jedoch dar als eine Resultante dieser beiden wissenschaftlichen Kulturelemente.

Ein zweiter Erklärungsgrund für diese durchaus einseitige, weil lediglich den wirtschaftlichen Gesichtspunkt betonende Würdigung, mag auch in der wesentlichen methodischen Eigenart der Geschichte der Nationalökonomie gelegen sein. Weist diese Geschichte doch in ihrer theoretischen Entwicklung eine gewisse Kontinuität auf, so daß eine Aneinanderreihung dogmengeschichtlicher Äußerungen sich zwanglos aus dem Objekt ergibt. Der Nachweis einer Kontinuität naturwissenschaftlicher Theorien jedoch gestaltet sich weit schwieriger. [2]) Denn die Entwicklungslinie naturwissenschaftlicher Doktrinen ist mannigfach gebrochen; stellt doch auch auf naturwissenschaftlichem Gebiete die neue Theorie meist gleichzeitig die Negation der vorausgehenden dar, mit dem Aufkommen der neuen Theorie hat die alte Theorie jede Daseinsberechtigung verloren. Auf staatswissenschaftlichem Gebiete jedoch gehen in den neuen Erklärungsversuch wahrgenommener, sozialer Beziehungen immer Elemente der vorausgehenden Theorie mit ein. Auch sind jene Erklärungsversuche der Ausdruck, die wissenschaftliche Verkleidung, sozialer Machtpositionen und haben

---

[1]) Einen Hinweis gibt A. Salz »Kulturtendenzen in der Frühzeit des Industriekapitalismus«. Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik, Bd. 33, 1911, S. 500 ff.

[2]) Geschichtliche Rekonstruktionen auf naturwissenschaftlichem Gebiete gehören erst der neuesten Zeit an. Hier sei nur an die Namen Berthelot, Ostwald, Scheleuz und Strunz erinnert, an welche sich die ersten Versuche einer entwicklungsgeschichtlichen Darstellung naturwissenschaftlicher Forschungsergebnisse knüpfen. Hier der Versuch den tatsächlich bestehenden Zusammenhang mit der zeitgenössischen Philosophie auch historisch zu würdigen. Hiedurch stehen sie in einem Gegensatze zu den früheren Untersuchungen eines Gmelin, Schmieder, Kopp, die lediglich lexigraphische Sammlungen von Tatsachenmaterial bringen.

als solche immer Aktualität. Endlich liegt in ihrer sozial-philosophischen Fundierung eine Gewähr für ihre Wertbeständigkeit im Laufe der Geschichte, da sich das philosophische Inventar aller Zeiten auf wenige große Grundprobleme und deren typische Kombinationen beschränkt. Das Hervorheben wirtschaftspolitischer Züge aus dem Gesamtbild jener Zeit ist in der Eigenart des wirtschaftsgeschichtlichen Forschens begründet, weil jenem Wissenszweig die Tendenz zur Systematisierung und zur historisch-isolierenden Darstellungsweise inhärent ist. Sie entspringt also einem geschichtswissenschaftlichen Bedürfnis, kommt jedoch einer Vergewaltigung, einer einseitigen Bearbeitung der Wirklichkeit gleich.

Aber gerade die Wiederherstellung des ungebrochenen Zusammenhanges der wissenschaftlichen Arbeit dieses Zeitalters läßt methodisch interessante Streiflichter auf das Spezialgebiet der eigentlich wirtschaftlichen Betrachtung fallen. Die wirtschaftswissenschaftliche Literatur bekommt erst Kraft und Farbe durch ihre Einstellung in den einheitlichen Geistesstrom dieses Zeitalters. Denn eine Arbeitsteilung zum Zwecke der Beherrschung des Wissensgebietes hatte noch nirgends Platz gegriffen.. Unsystemisiert durchkreuzten und schnitten sich Staatslehre, Ethik und Naturwissenschaften, die meist in einem und demselben Autor ihren Repräsentanten fanden. Eine derart innige Verflechtung besteht zwischen jenen Anschauungskomplexen und geistigen Wirkungsmöglichkeiten, daß eine allgemein geistesgeschichtliche Würdigung dieser Autoren an diesen naturgegebenen Zusammenhängen festhalten müßte. Eine Stilisierung jener Tendenzen nach Maßgabe der Gebiete, von denen sie ihren Ausgang nehmen, ihre Zerfällung in Einzeldisziplinen, die am Objekt orientiert sind, für welche die Wirtschaft, der Staat oder die Natur als Zentrum fungiert, war erst der Folgezeit vorbehalten. Erst das Bestreben der einzelnen Vertreter dieser Wissensgebiete, den Spezialwissenschaften durch Rekonstruktion ihrer Geschichte eine bessere Fundierung zu geben, hat die Systematisierung der einheitlichen Kultur jener Epoche und damit die Herauslösung einzelner Kulturtendenzen zur Folge gehabt. Hierdurch nun wurden Beiträge zur Ausbildung der betreffenden Spezialgeschichte geliefert, die Einheit des Kulturbildes jedoch ist dabei verloren gegangen. Erst allmählich begann ja die Selbstverständlichkeit der umgebenden Realitäten in eine Fülle von Problemen zu zerfallen, erst allmählich begannen aus diesem großen, durch den Humanismus

stark erweiterten Betätigungsgebiete menschlichen Denkens und Forschens zwei große Komplexe sich auszuscheiden und um je ein Zentrum zu gruppieren: Natur und Staat wurden zum Gegenstand des Interesses und der Forschung. Die naturrechtliche Strömung erfüllte das staatliche Denken jener Zeit. Die wirtschaftlichen Thesen des Merkantilismus im allgemeinen und damit auch diejenigen jener ganz spezifischen Ausbildung, die er als Kameralismus auf österreichischem Boden gefunden hatte, stehen und fallen mit den Thesen des Staatsrechtes jener Zeit. Doch ebenso durchgängig wird die Geistesgeschichte jener Zeit bestimmt von den naturwissenschaftlichen Disziplinen. So liegt auch der Schwerpunkt der Wirksamkeit der großen österreichischen Staatsökonomen des Frühkameralismus, Bechers und Schröders, auf dem Gebiete der Alchemie, jenem Grenzgebiet der Naturwissenschaften, so daß jener Komplex von Anschauungen, die im Begriff des werdenden Staates zentrieren, die Staatswissenschaften in ihren keimhaften Anfängen, nur einen kleinen Ausschnitt ihres literarischen Wirkungskreises darstellen.[1])

Und nicht nur die für jene Zeit so bezeichnende Kombination von Theorie und Praxis,[2]) nicht nur die weite Absteckung des wissenschaftlichen Stoffes ist es, die als ein Merkmal jener Zeit bedeutungsvoll wird. Hier treten auch klar jene allgemein leitenden Prinzipien des damaligen wissenschaftlichen Denkens zu Tage, welche sich in Natur- und Sozialwissenschaften in gleichem Maße manifestieren. Wie die Stoffgebiete noch nicht voneinander gesondert waren, so waren auch die Vorstellungskreise und Denkmethoden noch nicht spezialwissenschaftlich adaptiert. Dieses primitive Stadium einer Wirtschaftswissenschaft, wie es von den österreichischen Merkantilisten repräsentiert wird, liegt beschlossen

---

[1]) Durchaus typisch für diese Kombination von kameralistischen und naturwissenschaftlichen Interessenkreisen ist die Sammlung einer Reihe von Aufsätzen Bechers, die unter dem Titel »Närrische Weisheit und weise Narrheit« erschienen ist. 1680, 1. Aufl., (benützt wurde die Auflage von 1725). Vgl. über Bechers Werk Zincke, »Leipziger Sammlungen ...«, Bd. 12, 1757, S. 971 ff.

[2]) Ein Hinweis auf die theoretische Bedeutung des Kameralismus findet sich bei Nielsen Axel, »Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im 18. Jahrh.«. Jena 1911, S. 11, während es bisher in der Literatur üblich war, den Kameralismus lediglich als eine Wirtschaftspolitik und Wirtschaftspraxis hinzustellen.

zwischen der sich zur Wissenschaft festigenden Staatslehre einerseits und den aufblühenden Naturwissenschaften anderseits.

Es soll nun im folgenden in Kürze der Versuch gemacht werden, dem Einfluß der Denkmethoden jener Schwesterdisziplinen auf die ganz spezifische Art der Problemstellung und Begriffsbildung der merkantilistischen Wirtschaftslehre nachzugehen, die Zusammenhänge aufzudecken, die zwischen den gedanklichen Behelfen der Staats- und Naturwissenschaften und den ersten theoretisierenden Versuchen der Wirtschaftslehre bestehen.

A. Der Merkantilismus und die modern-neuzeitlichen Naturwissenschaften.

Zuerst einige Worte zur Charakterisierung der naturwissenschaftlichen Prinzipienlehre dieses Zeitalters, die ihrerseits wieder die gesamte Struktur aller Geisteswissenschaften, also auch die der Wirtschaftslehre, bestimmt. Hiefür geben uns die österreichischen Merkantilisten selbst Anhaltspunkte. Der methodische Niederschlag der naturwissenschaftlichen Arbeit jenes Zeitalters läßt sich aus ihren Werken ablesen. Die Alchemie ist es, die den österreichischen Merkantilisten auch einen Platz in der Geschichte der Naturwissenschaften sichert. Die Geschichte der Alchemie, und zwar jenes Stadiums, das zur Entwicklung der Chemie hinüberleitet, also ein Grenzgebiet der Wissenschaft darstellt, ist es vor allem, die ihren Namen festhält.[1]) Das Leben und Wirken der großen österreichischen Nationalökonomen fällt in die Zeit des unerhörten Aufschwungs der Naturwissenschaften, in jene Epoche der bahnbrechenden Erfindungen und Entdeckungen, die geographisch und intellektuell den Horizont ins Ungemessene erweiterten. Die epochemachenden naturwissenschaftlichen Taten eines Kepler, Newton, Baco von Verulam hatten das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des menschlichen Intellekts ins Ungemessene gesteigert. Nichts galt ihm mehr für unüberwindlich. Aus jener unerhörten Einschätzung der Erfindungsgabe und Kombinationsfähigkeit des menschlichen Geistes entspringen neben den neuen Wissenszweigen der Chemie, Physik und Astronomie auch die korrelaten pseudowissenschaftlichen Systeme, die Alchemie und Astronomie, die damals ihre hervorragendsten Vertreter fanden. Denn diese Zweige des Wissens als Entartungen des wahren Wissens zu bezeichnen, blieb der Folgezeit vorbehalten. Damals lag Wahres und Falsches, schon Bewiesenes, zur Wissenschaft Ausgereiftes und noch Hypothetisches im selben Kopfe ungeschieden nebeneinander. So stand selbst noch ein

[1]) Vgl. H. Kopp »Die Alchemie« über Becher, Bd. I, S. 66f, S. 144. Über Schröder, Bd. I, S. 216, Bd. II, S. 40, S. 138. Vgl. auch Schmieder Chr. K. »Geschichte der Alchemie«, 1832, über Becher, S. 416 ff, über Schröder, S. 438 ff.

Boyle mit einem Fuße im Lager der Alchemisten, jenes maßgebende Mitglied der royal society, des Zentrums des damaligen wissenschaftlichen Betriebs in England. Boyle, der für den naturwissenschaftlichen Entwicklungsgang der damaligen Zeit von einschneidendster Bedeutung war und das nicht nur durch seine Leistungen auf dem Spezialgebiet der Chemie [1]), sondern in höherem Maße noch durch den theoretischen Aufbau des Naturerkennens, durch die Zurückführung aller Naturgeschehnisse auf mechanische Gesetze der Atombewegung, eine wissenschaftliche Tat, die seinen Namen mit dem eines Newton verknüpft [2]). Und er ist es auch, der in seiner alchemistischen Tätigkeit von größtem Einfluß wird auf die österreichischen Merkantilisten, auf Becher [3]) und Schröder [4]). Becher ist es ja, dem kulturgeschichtlich die größte Bedeutung zukommt. Seine Universalität ist durchaus typisch für die Art der geistigen Produktion dieser Zeit. Er ist in seiner literarischen Tätigkeit auf allen Gebieten zu Hause; er entfaltet eine stupende Vielseitigkeit, die selbst damals in der Ära des Polyhistorismus seine Zeitgenossen und seine ersten späteren Kritiker noch in Erstaunen versetzte [5]).

---

[1]) Vgl. H. Kopp, »Geschichte der Chemie«, Bd. I, S. 163 ff.

[2]) Vgl. A. Lange, »Geschichte des Materialismus«, Bd. I, S. 341 ff (Reklam).

[3]) Bechers »Alphabetum minerale«, 1682, ist Robert Boyle gewidmet. Gmelin Johann Friedrich, »Geschichte der Chemie«, Bd. II, 1798, S. 140 ff, in »Geschichte der Künste und Wissenschaften«, VIII. Abt., II. Bd., erwähnt Bechers Werke in einem Kapitel, das er »Boyles Zeitalter« betitelt. In der »Enzyklopädie der Kameralwissenschaften« von G. F. v. Lamprecht, 1785, wird Bechers Name neben jenem von Robert Boyle genannt, auch wird er als der bedeutendste Vertreter der Chemie hingestellt, a. a. O. S. 293. Becher selbst bezeichnet Robert Boyle als den Urheber des chemischen Experiments und erkennt ihm die Palme zu. Vgl. Bechers »Physica subterranea«, Lib. I, Sekt. IV, Kap. I, S. 92.

[4]) Vgl. über Schröders Mitgliedschaft zur royal society und seine Bekanntschaft mit Boyle: H. R. v. Srbik, Wilhelm v. Schröder, S. 28 ff.

[5]) Vgl. hiezu den »Vorbericht an den Leser«, den der Herausgeber von Bechers »Närrischer Weisheit und weiser Narrheit« der Auflage von 1725 vorausschickt. Hier gibt er seinem Zweifel darüber Ausdruck, ob man Becher »zu den berühmtesten Philologis, Philosophis, Medicis oder Politicis zählen soll, weil doch der Augenschein bezeugt, daß er in allen diesen Studiis ganz unvergleichlich exzelliert habe.« Vgl. hiezu auch Johann Friedrich

Die alchemistischen Bestrebungen jener Merkantilisten sind es in erster Linie, die ihnen in Österreich Eingang verschafften und die ihren Namen eng mit der Wirtschaftsgeschichte Österreichs verknüpften. War doch das Interesse für diesen Zweig in Österreich zur Tradition geworden. Mit Maximilian II. setzt die Reihe jener Herrscher ein, die alchemistischen Bestrebungen ergeben sind. Rudolf II. hatte in Prag einen Mittelpunkt für die Naturwissenschaften geschaffen. Er ist der Erbauer des chemisch-astrologischen Laboratoriums, dem erst Tycho de Brahe, später Kepler[1]) vorstand. Wie bei Rudolf II., so herrschte auch bei

---

Gmelin, »Geschichte der Chemie«, II. Bd., S. 141 f. Göttingen, 1798, in »Geschichte der Künste und Wissenschaften«, 8. Abteilung. Ein annähernd richtiges Bild von Bechers Vielseitigkeit und Produktivität gibt das Verzeichnis seiner Schriften, das Roth-Scholtz, der Herausgeber von Bechers »Opuscula Chymica Rariora«, 1790, auf S. 13 ff bringt. Dasselbe ist eine Wiederholung und Erweiterung des Verzeichnisses, das Roth-Scholtz Bechers »Chymischen Rosengarten«, 1717, vorausgeschickt hat. Vgl. hiezu die vollständige Zusammenstellung der Werke Bechers, bei Dr. R. v. Erdberg-Krczenciewski »Johann Joachim Becher«, »Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomik«, Jena, 1896, S. 77 ff. Hier werden diese Verzeichnisse von Roth-Scholtz noch ergänzt aus Wittes »Diarium biograficum«, Riga, 1691, IV. Bd., II. Vgl. zur Systemisierung der Wissenschaften bei Becher seine »Psychosophia«, 1707, wo Becher das »Corpus doctrinae« entwickelt. Vgl. auch die Systemisierung von Bechers gesamter wissenschaftlicher Tätigkeit bei seinem ersten Biographen Bucher »Das Muster eines Nützlich-Gelehrten in der Person Herrn J. J. Bechers«, 1722, S. 42 ff, wo das ganze Wissensgebiet, das Becher behandelt, in folgende Disziplinen eingeteilt wird: 1. Philologica, 2. Mathematica, 3. Physica Chymica Medica, 4. Politica und Cameralia, 5. Ethica und Theologica. Sehr bezeichnend ist das Urteil Zinckes »Leipziger Sammlungen....«, Bd. II, 1745, S. 657 ff, in einem Artikel »Anmerkungen von dem Leben und Schriften des berühmten Cameralisten D. Joh. Joachim Bechers«: »Dieser in der Mitte des 17. Jahrhunderts berühmte Mann hat sich unter allen anderen Wissenschaften, sonderlich auch in denenjenigen Dingen, die zur Oeconomie und Policey wie auch zum eigentlichen Finanzwesen gehören, fast am allerersten unter den Deutschen herfürgethan«. Er ist ein »Universalist«, weil er in das »Gantze des Cameral-Wesens arbeitet, nicht etwan aber nur ein und anderes Theil derer, z. B. Amtirerey, Steuer-Wesen treibet«. Vgl. R. J. Mich. Rüdiger »Historischer Schauplatz vornehmer Staats- und Rechtsgelehrten«, Frankfurt und Leipzig, 1710, im I Teil, sub. N. XXV., S. 663. Rüdiger bezeichnet Becher als den »ersten Reformator in unserem teutschen Handwercks-Manufactur-Handels-Policey und Cammerwesen«. Ähnlich, S. 701.

[1]) Vgl. A. Bauer, »Chemie und Alchemie« in Österreich, 1893, S. 20.

Leopold I. jene Vorliebe für das chemische Experiment vor[1]). Doch während die Leistungen eines Tycho de Brahe, eines Kepler, einen kräftigen wissenschaftlichen Kern bargen — trotz mannigfacher Ansätze zur Phantasterei — so macht sich bei den Männern, die Leopold I. umgaben, deutlich ein Umschwung fühlbar. Die Vertreter dieses Gebietes am Hofe Leopold I. lassen den wahren wissenschaftlichen Einschlag vermissen[2]). Es sind meist Projektenmacher und Abenteurer, die sich das Vertrauen des Kaisers zu erschleichen wußten. Wirtschaftliche Motive sind es, die den Alchemisten in Österreich Eingang verschafften, dieselbe Motivenreihe, die auch der merkantilistischen Politik Tür und Tor öffnete. Es ist durchaus kein Zufall, daß die ersten Vertreter einer Wirtschaftspolitik in Österreich zugleich auch Alchemisten waren. Die wachsende Finanznot des Staates hatte den Kaiser für Vorschläge empfänglich gemacht, die eine Besserung der Wirtschaftslage erhoffen ließen und je mißlicher die Verhältnisse, desto zugänglicher war man für phantastische Pläne, die eine finanzpolitische Ausnützung zuließen. Das Gedeihen der Alchemie am Hofe Leopolds I. erklärt sich aus dem sinkenden Erträgnis der Regalien, aus dem Bedarf an Geldsummen zur Bestreitung der Kriegführung gegen die Türkei und gegen Frankreich, es erklärt sich ferner aus dem Bestreben des Kaisers, seine Einkünfte vom Steuerbewilligungsrecht der Stände unabhängig zu machen. Alle jene früher erwähnten staatsfinanziellen Gründe, die die Regierung zur Annahme der merkantilistischen Politik bewogen hatten, halfen auch der Alchemie einen günstigen Boden bereiten, zumal die Alchemie im eigentlichen Sinne, die Kunst »Gold zu machen«, vor allem schon in der Bodenproduktion Österreichs einen besonderen Antrieb finden mußte[3]). Daher die unübersehbare Reihe

---

[1]) Vgl. Srbik, »Abenteurer am Hofe Kaiser Leopold I. (Alchemie, Technik und Merkantilismus)«. Im Archiv für Kulturgeschichte, 1910, VIII. Bd. S. 52 ff. Auf der Wasserkunstbastei in Wien wurde das neue Laboratorium des Kaisers erbaut, das im Jahre 1674 vollendet und 1675 mit den nötigen Chemikalien und experimentellen Behelfen ausgestattet wurde.

[2]) Vgl. Srbik, a. a. O., ebenda, S. 52 ff.

[3]) Vgl. Srbik, ebenda, S. 56. Das Quecksilberbergwerk in Idria, die oberungarischen Bergwerke mit Kremnitz, Chemnitz und Neusohl mit ihrem reichen Lager an gold- und silberhaltigen Erzen und Kupfer boten ein reiches Versuchsfeld.

von Männern, die sich mit Projekten an den Hof Leopold I. herandrängten, deren Realisierung aber zur Voraussetzung haben mußte, daß sie sich zugleich auch als tüchtige Goldmacher erwiesen, denn an Gold fehlte es allenthalben. Ihre wirtschaftsreformatorische und ihre alchemistische Tätigkeit bedingen sich daher gegenseitig. Dies ist auch der Rahmen für die äußere Wirksamkeit Bechers und Schröders. Was man von staatswegen von ihnen forderte, war nicht die Pflege der Wissenschaften, sondern Füllung der fürstlichen Kassen. Sie sind in ihrer praktisch-naturwissenschaftlichen Tätigkeit, so weit sie sich in den Dienst des Staates stellen, durchaus Projektmacher von jener typischen Prägung, wie sie der Hof Leopold I. herausgebildet hatte.

Doch gilt es, eine scharfe Unterscheidung vorzunehmen zwischen ihrem alchemistischen Experimentieren, das einem aktuellen Zwecke, dem Geldbedürfnisse des Staates, diente und ihrer literarisch-naturwissenschaftlichen Tätigkeit, die die methodische Grundlegung der Alchemie enthält. Jener Zug zur Abstraktion charakterisiert Becher mehr als Schröder; denn Schröder steht auch literarisch mit seinem alchemistischen Kompendium »Unterricht vom Goldmachen« mehr auf dem Boden jener primitiven Richtung der Alchemie, deren Bestrebungen sich im Suchen nach dem »Stein des Weisen«, nach dem Elixier erschöpften.[1]) Becher hingegen ist eine für die damalige Zeit geradezu typische Zwitterbildung, ein Hang zum Phantastischen ringt mit wissenschaftlichem Ernst, der Blick beginnt sich für das Problem zu schärfen und faßt noch Projekte ins Auge, deren Realisierung außerhalb dem Bereiche aller Möglichkeit liegen mußte. Auf der einen Seite eine Überfülle von abenteuerlichen Projekten spezifisch alchemistischer und wirtschaftspolitischer Natur, auf der anderen Seite die energische Stellungnahme zu allen Problemen der damaligen Theorie der Staats- und Naturwissenschaften.

Eine unverkennbare Ähnlichkeit im geistigen Habitus zwischen Becher und Boyle ist nicht von der Hand zu

---

[1]) Vgl Schröder »Unterricht vom Goldmachen«, Adl. der »Fürstlichen Schatz- und Rentkammer«, Aufl. von 1752, bes. Kap. II, S. 424.

Vgl. hiezu Srbik, Wilhelm v. Schröder, S. 89.

Kopp, »Die Alchemie«, Bd. I, S. 216.

weisen; denselben Typus hatte der Humanismus im XVI. Jahrhundert in der Gestalt des Agricola gezeitigt.[1])

Groß ist Bechers Anteil an der naturwissenschaftlichen Forschung seiner Zeit. Er beschäftigt sich mit der Konstruktion des perpetuum mobile.[2]) Die Erfindung des »Mikroskopiums, das es ermöglicht, 100.000 kleine Tiere in einem Tropfen Wasser zu sehen«, erweckt sein Interesse.[3]) Er versucht sich im Nachweis einer Anomalie der Gravitationstheorie.[4]) Die Geschichte der Chemie hält seinen Namen fest. Seine chemischen Werke, die an Zahl seine staatswissenschaftlichen erheblich übersteigen[5]), standen bis zum Auftreten Lavoisiers im 18. Jahrhundert im höchsten Ansehen.[6]) So steht Stahl seiner eigenen Aussage nach in seiner Phlogistontheorie durchaus auf dem Boden Bechers[7]); die physikalischen Experimente Ottos von Guerickes regen ihn an, dessen Name mit der Geschichte der Physik innig verknüpft ist; auch Problemen der Hydrostatik wendet sich Becher zu.[8])

---

[1]) Becher zitiert die »Berg-Chronick« des Agricola in seiner »Physica subterranea« Lib. I, Sekt. I, Kap. II, S. 34. (In I. Aufl. zu Frankfurt 1669 erschienen, benützt wurde die Neuauflage, die Stahl im Jahre 1738 veranstaltet hat.) Deutsch unter dem Titel »Chymisches Laboratorium« oder »Unterirdische Naturkündigung«, Frankfurt 1680, 1690. Vgl. hiezu Artur Salz »Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit«. 1913, S. 144. »Für das Ideal des Gelehrten der Zeit ist Agricola selbst die Verkörperung. Er, der zugleich klassisch gebildeter Humanist und Pädagoge, ausübender Arzt, Mineralogie und Berg- und Hüttenkundiger, Gelehrter, Bürgermeister, Politiker und Literat war, in allen Tätigkeiten und Stellungen sich geschickt bewegte und erfolgreich bewährte.«

[2]) Vgl. Bechers »Närrische Weisheit und weise Narrheit«, 1725, S. 159. Vgl. hiezu den »Vorbericht an den Leser« vom Herausgeber der »Närrischen Weisheit«, Becher hätte »occasione motus perpetui verschiedene Dinge inventieret, die noch subtiler sind, als der motus perpetuus selbsten.«

[3]) Ebenda, S. 158.

[4]) Ebenda, Part. II, Nr. 38, der Versuch einer Berechnung der »declinatio centri gravitatis a centro mundi«. Ebenso auch im »Chymisches Laboratorium«, 1690, II. Teil, II. Kap., S. 76.

[5]) Johann Friedr. Gmelin »Geschichte der Chemie«, S. 148 ff, zählt 16 größere chemische Werke Bechers auf.

[6]) Vgl. Kopp »Die Alchemie«, Bd. I, S. 144.

[7]) Vgl. Kopp a. a. O., Bd. I, S. 69, vgl. auch Schelenz »Geschichte der Pharmacie« 1904, S. 484.

[8]) Vgl. Becher, Anhang zur närrischen Weisheit etc. »von Wasserwerken und Wasserkünsten«.

Doch ist es nicht so sehr das Stoffliche seiner naturwissenschaftlichen Betrachtung, das Interesse herausfordert. Es ist vielmehr die Methode seiner Auffassungsweise, die ihn in die Zeitgeschichte einstellt oder besser das erwachende Methodenbewußtsein, das Bedürfnis nach einem Erkenntnisprinzip. Bei Becher tritt jene Tendenz hervor, die ja für die Alchemie, — soweit sie über das primitive unreflektierte Stadium, über die Kunst »Gold zu machen«, hinauswächst — charakteristisch ist und ihr einen historischen Wert verleiht, jenes Streben nach einem einheitlichen Prinzip für die Synthese der chemischen Elemente. Die Tätigkeit der Alchemisten ist bedeutungsvoll für die Entwicklung der Naturwissenschaften, weil sie den Versuch machen, eine Theorie der »Transmutation der Metalle« zu geben, Definitionen der alchemistischen Verwandlungen.[1]) Und in diesem methodischen Punkte mündet die Alchemie in die anderen Naturwissenschaften ein. Die Alchemie ist, abgesehen von okultistischen Spielereien, ein Versuch der Erklärung des Problems der Körperzusammensetzung, ein Versuch, das Wesen der Grundelemente zu ergründen.[2]) Die naturphilosophische Basis ist bei den Wissenschaften der Chemie sowohl als auch der Alchemie gemeinsam. Auch ihr ist jenes pantheistische Streben eigentümlich, das jenes Zeitalter überhaupt charakterisiert: jenes Streben, die Mannigfaltigkeit der körperhaften Erscheinungen durch eine einheitliche Materie zu erklären, die Quintessenz, das formende Prinzip der Dinge zu finden, das die verwirrende Vielheit der Lebensäußerungen und Stoffgestaltungen auf ein Urelement reduziert. Stoische Gedankenelemente klingen hier an, jene durch Telesio erneuerte monistische Strömung, welche sich die Identifizierung von Kraft und Stoff, Körper und Geist zum Ziele

---

[1]) Vgl. Bechers »Physica subterranea«, Lib. I, Sekt. VI, Kap. VIII, S. 271, »Definitiones subterraneorum mixtorum, non ab externa forma, sed interna constitutione«. Dieses ganze Werk Bechers ist auf diesem Gegensatze zwischen Theorie und Praxis der Alchemie aufgebaut. Der erste Teil ist der Theorie gewidmet, der zweite der Praxis. Vgl. Physica subterranea, Lib. I, Sekt. VII, Kap. Unicum, S. 273.

[2]) Vgl. Strunz Franz »Die Entwicklung der Alchemie«, Chemikerzeitung 1908, Nr. 101, S. 3. Vgl. hiezu auch Marcellin Berthelot »Les origines de l'Alchemie, Paris 1885, S. 279, der die Alchemie bezeichnet als: une philosophie c' est-à-dire une explication rationaliste des metamorphoses de la matière«.

setzt.[1]) »Intentio mea est ex primis et simplicissimis principiis demonstrare primigenia rerum elementa, tum mixta ex his, ex mixtis decomposita, et ex decompositis superdecompositis«.[2])

Es ist das jenes Stadium der naturwissenschaftlichen Forschung, die zuerst von Paracelsus repräsentiert wurde, von jenem Humanisten von erstaunlichster Versalität des Geistes, dessen Namen die Geschichte der Naturwissenschaften, der Medizin und der Philosophie in gleichem Maße festhält.[3])

In Östereich wirkte jene Tradition des Parazelsus besonders lebhaft nach.[4]) Hier hatte er seine Werke konzipiert, deren leitende Tendenz es war, sich der chemischen Analyse zu bedienen, um zu den Grundfaktoren vorzudringen, aus welchen sich die Materie zusammensetzt. Paracelsus nimmt drei Primordialkörper an: Sulphur, Mercurius und Sal. Dies sind die drei Grundelemente, auf die sich alles zurückführen lassen müsse, so daß alle anderen Daseinsformen sich als Modifikationen dieser Urbestandteile darstellen, von jenen lediglich graduell unterschieden. Diese drei substanzbildenden Prinzipien faßt er bereits chemisch auf, sucht sie therapeutisch zu verwerten und wird so zum Begründer der Jatrochemie. Des Paracelsus Verfahren war der erste Schritt auf dem Wege der Elementenlehre, der zur tatsächlichen Zerlegung der Materie bis zum letzten chemischen Elemente führen sollte. Dieser Modus der Untersuchung war es auch, der hinüberleiten sollte zur quantitativen Untersuchungsweise, wie sie Lavoisier inaugurierte.[5]) In Paracelsus vereinigen sich die letzten spätmittelalterlichen Ausklänge der Mystik, die ihn eine Einfühlung in das innerste Wesen der Natur, ein spontanes Erfassen ihrer

---

[1]) Vgl. W. Dilthey »Die Autonomie des Denkens« etc. Archiv für Geschichte der Philosophie, Bd. VII, S. 83.

[2]) Becher Opuscula chymica rariora. Nürnberg und Altdorf 1719. Cap. Oracula Chymica S. 68.

[3]) Vgl. über Paracelsus neuestens Strunz Franz »Beiträge und Skizzen zur Geschichte der Naturwissenschaften«, 1909, S. 24, S. 47 ff und desselben Monographie »Theophrastus Paracelsus«, 1903. Vgl. im Anschlusse an Strunz, Artur Salz »Kulturtendenzen in der Frühzeit des Kapitalismus im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 33, 1911, S. 500 ff.

[4]) Vgl. über des Paracelsus Wirken in Österreich Strunz Franz »Beiträge und Skizzen zur Geschichte der Naturwissenschaften«, 1909, S. 69 ff. Vgl. Bauer »Geschichte der Alchemie in Österreich«.

[5]) Vgl. Dilthey W. »Einleitung in die Geisteswissenschaften«, Bd. 1, S. 459.

intimsten Zusammenhänge ermöglichte, mit jenem neuen Modus der Erfassung des Naturgeschehens, der den gesamten Komplex der Erscheinungen auf dem Wege des Experiments in seine Teile zerfällt um sie dann nach neuen Gesetzen und Formeln zu neuer Synthese zusammenzufügen. Wie Johann Bapt. von Helmont und Amos Comesius in des Paracelsus Bahnen wandeln, so stellt sich auch Becher in bewußtem Anschluß an Paracelsus [1]) als eine Zwischenstufe dieser Entwicklungsreihe dar. [2]) Auch Becher bekennt sich zum überzeugten Anhänger der analytischen Methode. [3]) Die Vorstellung eines Urelements schwebt auch den österreichischen Alchemisten vor. So spricht Becher von einer »philosophischen Universalsubstanz« und deren Verwandlung in die »Drey regna« [4]) »Prima rerum principia elementaria aer, aqua terra sunt.« [5]) Und bei Schröder heißt es: »Dann es ist gewiß, daß dieses ein spiritus universalis ist, welcher sich in alle matrices einsencket und woraus alles was da ist, sein esse und fieri bekömmet.[6])

Überall tritt die Grundansicht hervor, daß alle Metalle aus dem Nämlichen bestehen und daß das, was sie verschieden erscheinen läßt, nicht in der Ungleichheit der Materie seinen Grund hat, sondern durch den ungleichen Grad der Zeitigung und der Reinheit des Grundstoffs bedingt ist, daß also die einzelnen Metalle als zeitlich von einander getrennte Ausscheidungsprodukte einer und derselben Materie anzusehen seien. »Quod forma plumbi, ferri, argenti etc. neque in forma neque in materia differat sed tantum in accidentibus ex varietate coctionis et puritatis argenti vivi resultantibus« [7]) und ähnlich »die Metalle sind einerley Geschlechts, sie sind in qualitate einerley Wyrkung« ... »deshalb soll man die

[1]) Vgl. Becher »Physica subterranea«, Lib I, Sekt. II, Kap. IV, S. 79.

[2]) Vgl. ebenda »Physica subterranea«, Lib. I, Sekt, VI, VII, S. 231 bis 280. Hier macht Becher den Versuch, die Mineralien nach ihren chemischen Verhältnissen einzuteilen.

[3]) »Ut omnis scientia humana in ordine cognoscendi Analytica esse debet« Speciminis Beccheriani Principia Mistionis Subterranea demonstrandi. Pars secunda, S. 119, Adl. Physica subterranea, 1738, Edit. Stahl.

[4]) Joh. Joach. Becher »Metallurgia oder Naturkündigung der Metallen«, 1661, S. 61 ff.

[5]) Becher »Physica subterranea«, Lib. I, Sekt. I, Kap. IV, S. 19.

[6]) Wilh. v. Schröder »Unterricht vom Goldmachen«, Adl. »Fürstl. Schatz- und Rentkammer«, 1752, S. 400 ff.

[7]) Becher »Physica subterranea«, Supplem II. Proeliminaria, S. 356, Edit. Stahl 1738.

Metalle nicht weit von einander setzen und davor halten / als wenn sie gantz Heterogen werden / sondern vielmehr schließen, / daß sie ... homogena seyen.« [1]) / Die Substanzen betrachtet Becher demnach als metallische Niederschläge desselben Urstoffes in verschiedenem Reifezustand. Das Metall repräsentiert den höchsten Grad der Vollkommenheit »Minerialia perfecta metalla vocantur.« [2]) Es steht fest, »daß alle Metalle nach dem Grade des Goldes trachten, deshalb ist ihre Verwandlung nicht unmöglich, indem die Metalle eines Gezeugs mit dem Golde; der Art und Gestalt aber nach alleinig an der Reinigung und Kochung ihrer Materie unterschieden werden.« [3]) Ausschlaggebend für den Grad ihrer Reife im Augenblick ihrer Ausfällung ist die Nähe vom Ausgangs- oder Endpunkt der metallischen Verwandlungsreihe. Das »majus et minus perfectum ist so viel als principium et finis.« [4]) Es ist nicht zu leugnen, meint Becher, »quod non detur transitus de minori perfecto ad majus perfectum, cum natura semper aspiret ad meliora praesertim in eodem genere.« Deshalb kann er auch beweisen, daß die »geringere Metalla« mit dem Golde »in puncto secundum magis vel minus einerley seyen.« [5]) Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, fällt Licht auf jenes scheinbar sinnlose Beginnen, aus Wasser Bausteine herstellen zu wollen, [6]) und Metalle zu säen, damit sie sich in der Erde vermehrten. [7])

All diese Versuche entspringen dem Glauben an eine unerschöpfliche Verwandlungskraft der Materie, die potentiell alle

[1]) Becher »Naturkündigung der Metallen«, S. 170.

[2]) »Physica subterranea«, Lib. I, Sekt. VI. Kap. IV, S. 253.

[3]) Becher »Nochmaliger Zusatz über die untererdische Naturkündigung«, 1680, S. 40.

[4]) Becher »Naturkündigung der Metallen«, S. 168.

[5]) Becher ebenda, S. 169.

[6]) Becher »Närrische Weisheit« I., Nr. 27, S. 63, Aufl. von 1683.

[7]) Ebenda I. Nr. 35, S. 83. Ähnlich auch in der »Neue Chymische Prob«, 1680, S. 18, ferner »Psychosophia«, 1707, S. 137, »Chymischen Rosengarten«, 1717, Vgl. Erdberg, S. 83, Nr. XXX, besonders S. 57 ff« von Subtiliation des Goldes. Ferner die bei Erdberg S. 77 angegebene alchemistische Literatur.

J. G. K. von Justi steht durchaus unter dem Einfluß Bechers. Auch Justi spricht nicht von einer Verwandlung in Gold durch den Stein der Weisen, sondern bloß von der »Verbesserung der Metalle auf solchen Wegen, welche die Natur nachahmen«. »Chymische Schriften«, Tom II, 1761, S. 420, ähnlich S. 55 ff.

kosmischen Kräfte in sich gebunden hält. Sie entspringen einer Auffassung, der Substanzunterschiede, räumliche Getrenntheit nichts bedeuteten, die alles Heil und alle Wirkungsfähigkeit in die Zeit verlegte. Alle Daseinsformen werden als graduelle Differenzierungen einer und derselben Grundmaterie, als Aggregatzustände eines und desselben Urelements gewertet, das im Erstarrungsprozeß zugleich auch seine Qualität von Grund auf verändert, eines Urelements, das mit potentiellen Energien überladen, unausgesetzt nach deren Aktualisierung drängt. Es ist das eine Auffassung, die auch die Eigenschaften als etwas den Substanzen Inhärentes wertet.[1]) Die Inhärenz ist das Grundprinzip der Zeit.

Dies ist die naturphilosophische Basis der Alchemie, die bei den österreichischen Merkantilisten, vor allem bei Becher stark ausgeprägt ist, und die es daher angemessen erscheinen läßt, ihnen einen Platz in der Geistesgeschichte dieses Zeitalters anzuweisen. Jener alchemistische Leitsatz Bechers, »jede Lösung der Metalle sei eine »solutio quantitatis«[2]) sowie jener Beweis, »daß die geringeren Metalla mit dem Golde in puncto secundum magis vel minus einerley seyen«[3]), dessen Durchführung Bechers alchemistische Kompendien gewidmet sind, schließen die allgemeine methodische Basis der Alchemie in sich, ja sie sind symptomatisch für den Modus der Naturauffassung dieses Zeitalters überhaupt. Sie wurzeln in dessen philosophischer Grundstimmung, die das höchste und durchaus erreichbare Ziel der Forschung in die durchgängige Begreifbarkeit des Weltgeschehens setzte und das Universum für restlos rationalisierbar hielt. Dies sollte auf dem Wege der Zurückführung der komplizierteren Phänomene auf absolute Urelemente erreicht werden. Es geschah dies mit Hilfe einer neuen Denkmethode, die sich Bahn bricht und von größter Bedeutung wird für die Erfassung alles Wahrgenommenen überhaupt; es ist die Erkenntnistheorie des naturwissenschaftlichen Zeitalters, welche die Alchemie und das wirtschaftswissenschaftliche, das merkantilistische Denken in gleichem Masse durchdringt.

Es ist das jene Zeit, in welcher sich das Naturerkennen als ein gesondertes wissenschaftliches Element aus der Gesamt-

[1]) »Calor et frigus mineralibus inest, Humiditas siccitas metallis inest« Bechers »Physica subterranea«, Lib. I, Sect. VII. Cap. unicum, S. 276.

[2]) Joh. Joach Becher »Naturkündigung der Metallen«, S. 183.

[3]) Joh. Joach. Becher, ebenda, S. 169.

auffassung der Umwelt loszulösen beginnt. Die Bedeutung und der Wert der naturwissenschaftlichen Errungenschaften dieser Zeit lag jedoch nicht so sehr in den tatsächlich aufgezeigten Daten, als vielmehr in der Inaugurierung einer neuen Methode der Verknüpfung dieser Daten, im neuen Nexus des Zusammenhangs der aus der Natur abgelesenen Ereignisreihen. Eine grundlegende Umbildung im Schema der Begreifbarkeit des Naturgeschehens ist es, die sich in dieser Zeit anbahnt. Den sichersten Weg zur tunlichsten Vereinheitlichung des Mannigfaltigen erblickte diese Methode in jenem Prinzip, das alle qualitativen Unterschiede in solche quantitativer Natur umdeutete.[1]) Dies das Wesen der mechanischen Weltauffassung.[2]) Als die primäre Eigenschaft der Substanz gilt die Quantität. Nur den Sinnen erscheint das Universum als ein großer Komplex von Qualitäten, die Vernunft muß es als ein System von Quantitäten erfassen. Ein Erkenntniszusammenhang jedoch kann nur gefunden werden, insoweit qualitative Bestimmungen sich auf quantitative zurückführen lassen.[3]) Das Maß unserer Erkenntnis liegt demnach in ihrer

---

[1]) Vgl. für das folgende im Anschluß an Dilthey sehr treffend A. Heubaum. »Die Auseinandersetzung zwischen der mechanischen und teleologischen Naturerklärung etc.« Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Lessing-Gymnasiums zu Berlin, Ostern 1900.

[2]) Vgl. I. B. Stallo »Die Begriffe und Theorien der modernen Physik«, 2. Aufl., S. 10, Rickert »Kultur- und Naturwissenschaft«, S. 121. Vgl. auch Duhem Pierre »Ziel und Struktur der physikalischen Theorien.« Paris 1916. Übersetzung von Friedr. Adler, Leipzig 1908, S. 147 ff.

[3]) Vgl. dagegen Artur Salz, »Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit 1913.« Im Kapitel »Die Bergbauindustrie und die neuere Naturwissenschaft«, S. 142 ff., stellt Salz jene quantifizierende Art der Welt- und Naturbetrachtung als ein Spezificum der modernen Energetik hin. Salz konstruiert einen Gegensatz zwischen der modernen Auffassung und jener des XVI. und XVII. Jahrhunderts, des klassischen Zeitalters der Naturwissenschaften, indem er jene Reduktion alles Geschehens auf Maß und Zahl als den methodischen Hilfssatz »Der Moderne« hinstellt. Die Annahme der Unveränderlichkeit der Quantitäten ist ihm eine Errungenschaft der letzten Zeit, während er in jenem Zeitalter ein Überwuchern von Vorstellungen konstatiert, die qualitative Unterschiede zum Wahrnehmungsinhalt haben, die »Lebenskraft«, die überall wirksam ist und substanzielle Veränderungen auslöst, wird dem Satz von der Erhaltung der Kraft gegenübergestellt, der mit konstanten Energiesummen operiert und jede Qualitätsveränderung in einen Zuwachs oder in eine Verminderung von Quantitäten umdeutet. Salz vergißt bei dieser Argumentation, daß das Prinzip der Energieerhaltung schon von Newton formuliert wurde.

Annäherung an die nudae quantitates. Das ist der methodische Grundsatz des neuen Naturerkennens. Es ist die Vergleichbarkeit alles Tatsachenmaterials, auf welches diese Richtung ausgeht und deshalb mußte es in erster Linie mathematisch beherrscht werden. Die strenge Naturerkenntnis wird schlechthin identifiziert mit der mathematischen Naturwissenschaft.[1]) Nur der Quantität kommt Erklärungswert zu und der Qualität wird nur so weit Beachtung geschenkt, als sie sich als ein Aggregatzustand von Quantitäten auffassen ließ. Jeder Zuwachs und jede Verminderung in der Quantität wird als Resultat einer Bewegungserscheinung aufgefaßt, die jede Veränderung in Form und Substanz erklären soll.

Die Angriffspunkte dieser Bewegung aber werden in den letzten Bestandteilen des Dinges gefunden, in welche seine Einheit zerlegt wird. Die Mannigfaltigkeit der Sinnenwelt wird in tote Atome zerfällt, die bloß das Objekt der Bewegung bilden. Qualitätslose Atome, die sich in Bewegung befinden, gelten somit als die letzten Realitäten.[2]) Das treibende Moment dieser Bewegung aber findet diese durchaus mechanistische Weltauffassung in der Kraft. Diese ist die Komponente der komplexen Naturerscheinung, die letzte Ursache ihrer Entstehung, über welche die Forschung nicht hinausgeht. Der mechanische Naturzusammenhang ist ein fruchtbares Symbol, das das ganze Naturgeschehen durch Quantitäts- und Bewegungsverhältnisse auszudrücken sucht. Alle Veränderungen der Erscheinungswelt sollen durch Änderungen der Struktur materieller Systeme, durch Unterschiede in der Gruppierung der letzten qualitativ gleichen Massenteilchen erklärt werden.[3]) Die Zurückführung einer jeden Erscheinung auf den Bewegungsantrieb, die Reduktion alles Geschehens auf Druck und Stoß als das letzte Movens der Dinge, genügt, als Grundprinzip der mechanischen Weltanschauung, dem Erkenntnisstreben dieser Zeit. Sinnfälligkeit der unmittelbar die Bewegung auslösenden Ursache, atomnahe Greifbarkeit der stofflichen Substanz, deren Schwingungen sich durch Berührung oder durch Fernwirkung von Stoff zu Stoff mitzuteilen suchen, dies war der

---

[1]) Vgl. Dilthey »Die Autonomie des Denkens, der konstruktive Rationalismus im XVII. Jahrhundert«, Archiv für Geschichte der Philosophie, Bd. 7, S. 44 ff.

[2]) Vgl. K. Lasswitz »Geschichte der Automostik«, 1890, Bd. 2, S. 182 ff.

[3]) Vgl. Rickert Heinrich, Dr. »Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung«, Leipzig 1902, S. 100.

Ausschnitt des Naturganzen der vom Lichtkegel der Erkenntnis getroffen wurde.

In der Struktur der primitiven merkantilistischen Reflexionen über Wirtschaftsphänomene, Reflexionen, die bloßen Veranschaulichungen gleichkommen, offenbart sich diese am naturwissenschaftlichen Denken geschulte Geistesrichtung. Diese kausale, zuerst nur auf die Erforschung der Bewegungsursachen gerichtete Denkmethode greift auch auf andere Wissensgebiete über. Die Vorstellung eines mechanischen Kräftespiels, die Auflösung von starrer Substanz in Funktion und Bewegung, erweist sich als geeignete Hilfskonstruktion menschlicher Erkenntnis von großer Anwendungsmöglichkeit auf alle Gebiete des Wissens. Es ist vor allem der Kraftbegriff, dem entscheidender Erklärungswert zukommt. An die Stelle der statischen Betrachtungsweise der Vorgänge, die immer nur das Bewegungsresultat, die Endkonstellation der kinetischen Verschiebungen ins Auge faßt, tritt mit Galilei die dynamische[1]), die die Kraftwirkung mißt an dem ihr geleisteten Widerstand, die jeder Aktion die entsprechende Reaktion entgegenstellt. Es ist das die Newtonsche Formulierung des Prinzips der Gleichheit von Wirkung und Gegenwirkung, von Druck und Gegendruck[2]). Die Wechselwirkung der Kräfte wird geknüpft an die Tatsache, daß den Kräften das Streben innewohne, zu einander ins Verhältnis des Gleichgewichtes zu treten[3]). Diese Gleichgewichtsidee ist das Verteilungsprinzip in der Gruppierung der Kräfte, deren Grundgesetz aber ist die Aussage, daß die Quantität der im Naturganzen wirkungsfähigen Kraft unveränderlich sei.

Die Gleichgewichtsidee ist es vor allem anderen, die auch in die sozialwissenschaftliche Betrachtung eindringt[4]). Die Politik und die Nationalökonomie in ihren ersten merkantilistischen Anfängen, stehen ganz im Banne jener mechanisch-mathematischen Betrachtungsweise, die auch die Tatsachen des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens in quantitative Beziehungen und Kräfteverhält-

---

[1]) Vgl. E. Mach »Die Mechanik in ihrer Entwicklung«, III. Aufl., 1897, S. 119.

[2]) Vgl. E. Mach, ebenda, S. 193.

[3]) Vgl. E. Dühring »Kritische Geschichte der allgemeinen Prinzipien der Mechanik«, Berlin, 1873, S. 49.

[4]) Vgl. Pribram Karl »Die Idee des Gleichgewichtes in der älteren nationalökonomischen Theorie«. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XVII. Bd., 1908, I. Heft, S. 1 ff.

nisse umdeutet. Sie äußert sich in der theoretischen Begründung der Außenpolitik, in der Annahme, daß es eine ideale Konstellation, eine das Gesamtwohl Europas einzig verbürgende Gruppierung und Verteilung der Mächte gäbe. Es ist dies die Idee des politischen Gleichgewichtes, welche zahlreiche Kriege jener Zeit inspiriert hatte[1]). Als Maßstab für die Macht der einzelnen Staaten gelten quantitativ bestimmbare Größen, so die Menge der Produkte, die im Lande erzeugt werden, die Menge der Menschen, die sich innerhalb der Staatsgrenze aufhalten. So mußte der Begriff der Macht, der Begriff eines Imponderabiliums also, zahlenmäßig gedeutet werden, um einen Inhalt zu erhalten[2]). Diese mechanistische Betrachtungsweise wirtschaftlicher Erscheinungen äußert sich in der Ausprägung des Bilanzgedankens in allen seinen Schattierungen[3]), als dessen wirtschaftspolitische Reflexwirkung sich der Merkantilismus darstellt. Dieser Bilanzgedanke ist es, der zum Ausdruck kommt in der konsequenten Gegenüberstellung der exportierten und der importierten Güter, deren Wertdifferenz durch Edelmetall auszugleichen sei. Daher das Streben nach aktiver Handelsbilanz, die eng verschwistert ist mit der Idee des politischen Gleichgewichtes[4]), die durch Vermehrung exportfähiger Produkte erreicht werden sollte. Dieser Exportüberschuß erhält im Laufe der Entwicklung der Handelsbilanztheorie eine doppelte Motivierung: in der ersten primitiven Phase wurde er mit den Edelmetallströmen motiviert, welche das Äquivalent der ins Ausland gerichteten Warenströme darstellen sollten. Als Handelsbilanz-Theoretikern gebührt auch den großen österreichischen Merkantilisten, vor allem Becher und Schröder, als Vertretern des Frühkameralismus, Justi und Sonnenfels als Vertretern einer späteren Phase, in diesem Zusammenhange ein Platz. Becher

[1]) Vgl. Kaeber »Die Idee des politischen Gleichgewichtes etc«. Diss, Berlin, 1906. Hier wird die Entstehungsgeschichte dieser Idee weit zurückverfolgt und die Quelle der Literatur über das Gleichgewicht in der Opposition gegen den Plan gesehen, alle christlichen Reiche unter einer Herrschaft zusammenzufassen. Sie ist der Ausdruck der Superiorität der Staatsraison, die an die Stelle der Solidarität der katholischen Mächte tritt. S. 41.

[2]) Näheres hierüber im folgenden, bei der Erörterung von Justis Stellungnahme zu dieser Frage.

[3]) Vgl. Pribram a. a. O., S. 7.

[4]) Vgl. Heyking v. Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie, 1880, S. 24.

und Schröder waren die Ersten, die unter dem Einflusse der Literatur der Weststaaten, vor allem Englands und Hollands zuerst auf deutschem Boden diese Lehren in größerer Geschlossenheit vertraten. Hiebei nun mag der Umstand, daß sie als Alchimisten den Naturwissenschaften näherstanden als die Nationalökonomen im eigentlichem Sinne, etwa ein Mun oder Child, die großen Vertreter des englischen Merkantilismus, ein Überfließen der spezifisch naturwissenschaftlichen Begriffsbildung auf ökonomisches Gebiet wohl begreiflich erscheinen lassen. In der zweiten, durchgebildeteren Phase wurde die Aktivität der Handelsbilanz mit der Begründung angestrebt, daß die forzierte Warenausfuhr eine größere Menge nationaler Volkskraft in Tätigkeit setze, daß durch sie eine gesteigerte Arbeitsmöglichkeit für die vermehrte Bevölkerung geschaffen werde[1]). Es ist das jene Fassung der Handelsbilanztheorie, die sich bei allen späteren Merkantilisten findet, bei Justi und, wohl am schärfsten ausgesprochen, bei Sonnenfels[2]). Es ist das jene Fassung der Handelsbilanztheorie, die die ganze Populationistik des Merkantilismus in ein helles Licht rückt. Dies ist auch die für Deutschland typische Form des Merkantilismus, weil hier im Gegensatze zu den Staaten des Westens der Exportüberschuß stets in den Dienst der Steigerung der nationalen Arbeitsmöglichkeit gestellt werden sollte. Der populationistische Gedanke ist für den deutschen Merkantilismus durchaus charakteristisch. Die Beschickung des fremden Marktes mit heimischen Waren war nur das Mittel zum Zweck, nicht letzter Endzweck, wie bei den Weststaaten England und Holland, die »Beschäftigungsbilanz«, jene spezifisch deutsche Formulierung der Gleichgewichtsidee, findet wohl bei Sonnenfels ihren prägnantesten Ausdruck, erscheint aber bei Justi schon ausgesprochen und findet sich bei Becher in ihrem ersten Stadium, wie ja überhaupt eine starke Anlehnung von Sonnenfels an Becher sich nicht von der Hand weisen läßt.

Die Vorstellung eines notwendig herrschenden Gleichgewichtes ist es auch, die den ersten Preistheorien der national-

[1]) Vgl. v. Heyking, a. a. O. S. 22, Pribram a. a. O., S. 13, Schacht Hjalmar. »Der theoretische Gehalt des englischen Merkantilismus«, Diss. 1900, S. 8, Held Adolf »Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem«, Würzburg 1866.

[2]) Vgl. hiezu Pribram a. a. O., S. 11, Anm. 1. Näheres hierüber im folgenden.

ökonomischen Forschung, den Quantitätstheorien, zugrunde liegt. Diese stellten eine Wertgleichung auf zwischen der gesamten Geld- und der gesamten Warenmenge eines Landes, zwischen welchen Mengen ein Gleichgewichtszustand angenommen wurde.[1]) Dieser Normalzustand äußerte sich im Normalniveau der Preise, demgemäß auch jede Störung dieses Zustandes in Preisverschiebungen nach oben oder unten. Justi und Sonnenfels sind Anhänger dieser Quantitätstheorie, doch nicht ihrer liberalistischen Konsequenz, bloß ihres mechanistischen Vorstellungsbildes. Auch in diesen Anwendungen der Bilanzidee finden sich jene diesem Zeitalter eigentümlichen Methoden der mechanistischen Verknüpfung der Erscheinungen, die auch auf wirtschaftliches Gebiet übergreifen und die eigentlich merkantilistischen Kategorien schaffen. Jener Satz von der Erhaltung der wirtschaftlichen Energie als ein Korrelat zum physikalischen Prinzip der Energieerhaltung, die Vorstellung eines statischen Gleichgewichtes, hat in der Handelsbilanztheorie den prägnantesten Ausdruck gefunden, diesem Gradmesser für die wirtschaftlichen Kräfteverschiebungen, demzufolge die Summe der wirtschaftlichen Kräfte, die sich auf alle Staaten verteilen, als konstante Größe angenommen wird und jedem wirtschaftlichen Energieverlust des einen Landes ein äquivalenter Energiezuwachs des anderen Landes gegenübergestellt wird.[2]) Der

---

[1]) Vgl. Pribram a. a. O., S. 7. Vgl. neuestens zu dieser Frage Dr. Emanuel Hugo Vogel »Die Theorie des volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozesses und das Krisenproblem«, 1917, S. 101 f, der den Begriff des »Gleichgewichtes« mit dem des »Normalen« in der Volkswirtschaft identifiziert und mit dem Krisenproblem in Zusammenhang bringt. Demnach ist die Krise als etwas Abnormales, als eine Störung des Gleichgewichtsverhältnisses im wirtschaftlichen Bewegungsprozesse aufzufassen, ohne Rücksicht auf die Bewegungsrichtung, auf die bestimmte Qualifizierung dieses Gleichgewichtszustandes, während der herrschenden Auffassung zufolge der Eintritt von Krisen ohne jede Beziehung zum Gleichgewichtsbegriffe als etwas Normales, aus der Organisation des Wirtschaftskörpers notwendig folgendes, angesehen wurde.

[2]) Als ein Beitrag zur Charakteristik der Geistesgeschichte dieser Zeit mag es gelten, daß im Gegensatze zur obigen Auffassungsweise, die die Wirtschaftsphänomene als unter naturwissenschaftlichem Einflusse stehend, gekennzeichnet hat, gerade von naturwissenschaftlicher Seite aus darauf hingewiesen wurde, daß speziell die Formulierung des Satzes von der Erhaltung der Arbeit unter dem Einflusse des merkantilistischen Ideenkreises entstanden sein mag. Vgl. E. Mach »Die Mechanik in ihrer Entwicklung«, III. Aufl., S. 452. Besonders charakteristisch heißt es bei Mach:

wirtschaftliche Ausdruck dieses mechanischen Vorstellungsbildes ist Aktivität resp. Passivität der Handelsbilanz. Dies die Symbolisierung für die Ströme von wirtschaftlichen Energiequantitäten, die sich ausgleichend bald hierhin bald dorthin ergießen.

Es sind dies die Grundprinzipien der mechanischen Weltanschauung, die in der Handelsbilanztheorie wirtschaftsphilosophisch in Erscheinung treten. Bewegung und Masse, die aller Qualitäten entkleidete Materie, gelten als die letzten Elemente wissenschaftlicher Analyse.[1]) Es ist die Vorstellung der Erhaltung der Masse, eines homogenen Stoffes, dessen Gesamtmenge konstant bleibt. Die Konstanz der Exportkräfte der Staaten, als numerische Größen aufgefaßt, ist die Voraussetzung der Handelsbilanztheorie. Der Substanzbegriff dient hier als Denkbehelf, dessen Wesen darin besteht, daß die Quantität der Substanz, die Menge der Materie als unveränderliche Größe erscheint, der Substanzbegriff, als dessen logisches Kriterium es gilt, daß man einen quantitativen Abgang, der an einer Stelle auftritt, an einer anderen in gleicher Größe als äquivalenten Zuwachs wieder zu finden vermeint, daß man das Auftreten und die örtliche Vermehrung einer Quantität hier in denknotwendige Verknüpfung bringt mit dem Schwinden oder der Verminderung einer Quantität dort.[2]) Ein stoffliches Substrat ist es, daß bei Annahme einer quantitativen Beständigkeit zugrunde gelegt wird. Zuwachs und Abnahme stehen in der Handelsbilanztheorie zueinander in einer exakten Proportion. Vermehrung der Exportkraft eines Staates kann nur auf Kosten der Verminderung der Exportkraft eines anderen Staates erreicht werden, anderseits mußte es zu einer Verdopplung der Exportkräfte führen, wenn an entsprechender Stelle eine Verminderung um

---

»Geschichte und Wurzel des Satzes von der Erhaltung der Arbeit«, Prag, 1872, S. 45. »Man hat einen besonderen Wert darauf gelegt, daß die Summe des disponiblen Arbeitsvorrates und der lebendigen Kraft oder die Summe der Energie... sich als eine konstante Größe herausgestellt hat. Dies ist ein durchaus kaufmännischer oder hauswirtschaftlicher Ausdruck.

[1]) Vgl. zum folgenden Stallo a. a. O., Mach »Prinzipien der Wärmelehre«, Leipzig, 1900, S. 44—53, Duhem Pierre »La theorie physique, son objet et sa structure«, Paris, 1906, II. Kap., I, S. 185—193.

[2]) Vgl. Mach »Die Prinzipien der Wärmelehre«, Leipzig, 1896, S. 425, ebenso Mach »Die Prinzipien der Mechanik«, S. 181 und ebenso auch Mach »Analyse der Empfindungen«, S. 158.

die Hälfte verzeichnet wird.[1]) Die Vergleichung in ihrer Anwendung als wissenschaftliches Prinzip hat die Umdeutung aller Qualitäten in Quantitäten zur notwendigen Voraussetzung. Vergleichsmöglichkeit und numerische Bestimmbarkeit bedingen einander gegenseitig. Die Exportkräfte zweier Staaten, ihre wirtschaftlichen Wirkungsmöglichkeiten, werden als Quantitäten aufgefaßt und zueinander in ein gewisses Verhältnis gesetzt. Diese Inbeziehungsetzung zweier Objekte im Sinne einer Kraftmessung ist ein durchaus naturwissenschaftlicher Denkbehelf, der geknüpft ist an die Existenz eines Maßes, das den zu vergleichenden Objekten zugrundegelegt wird. Doch ist darauf hinzuweisen, daß bei der Konstruktion der Handelsbilanztheorie diese notwendige Reduktion auf ein gemeinschaftliches Maß hier gar nicht erfolgt. Die Feststelluug des Verhältnisses zweier Wirkungsmöglichkeiten zu einander vollzieht sich hier mit Ausschaltung jeglichen Zuordnungsprinzipes.[2])

Der Kraftbegriff, den das neue naturwissenschaftliche Zeitalter zur Verdeutlichung der Vorgänge heranzieht, macht die Verankerung aller Daseinsformen in Gott illusorisch. Dies aber ist der springende Punkt in der neuen Weltauffassung, daß die Verursachung der Dinge und Vorgänge gesucht wird an Stelle ihres Endzwecks.[3]) Die teleologische Naturauffassung, die den Zweck, eine subjektive Kategorie der menschlichen Vernunft, objektiviert, in die Dinge selbst hineinträgt, verliert mit der schwindenden Bedeutung des dogmatisch-kirchlichen Einflusses im Geistesleben ihren Hauptstützpunkt. Nicht mehr der absolute Zweck, der transzendentale Endpunkt der Ereignisreihen wird ins Auge gefaßt, man sieht alles Naturgeschehen von Gesetzen diktiert, dem Schema von Ursache und Wirkung eingegliedert. Es ist eine durchgehende Umbildung in der Erfassung des Naturgeschehens, die in dieser Zeit den Begriff des Naturgesetzes zur Entstehung bringt, jene einschneidende Ver-

---

[1]) Vgl. Pribram Karl »Die Idee des Gleichgewichtes etc.« Bonar »Philosophy and political economy«, 1893, S. 61.

[2]) Vgl. hiezu die Einleitung zur deutschen Übertragung von Thomas Muns »Englands Schatz durch den Außenhandel« nach der Originalausgabe von 1664 von Dr. Rudolf Biach, 1911.

[3]) Vgl. Fr. J. Neumann »Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung«, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 16. Bd., 1898, S. 10.

änderung in der Methode menschlichen Denkens, welche an die Stelle der scholastisch-aristotelischen Weltanschauung tritt, der ein Begreifen der Erscheinungen und ihrer Veränderungen nur möglich wird unter Anwendung des Begriffes der Ideen oder substantialer Formen. [1]) Der Begriff des Gesetzes als einer für sich wirkenden, vom Wollen des Menschen unabhängigen Kraft, die Vorstellung eines vom Denken und Wollen unabhängigen Kausalzusammenhanges tritt an die Stelle des früheren Zweckzusammenhanges. Die Ordnung der Dinge wird nicht mehr teleologisch am menschlichen Intellekt orientiert, von dem sie Richtung und Ziel erhält, sondern kausal an der den Dingen immanenten Notwendigkeit. Eine enge begriffliche Verwandtschaft verbindet das Naturgesetz mit der Atomtheorie. Beide erwachsen auf dem Boden desselben Vorstellungskreises. Dasselbe gedankliche Schema liegt den beiden Teilen des Atompaares einerseits und den beiden Teilen des Kausalverhältnisses, der Ursache und Wirkung anderseits, zugrunde: ein konstantes Verhältnis zwischen zwei bestimmten und unveränderlichen Gliedern wird hier angenommen, deren gegenseitige Einwirkung lediglich von ihrer Entfernung abhängt. [2])

Diese einschneidende Neuordnung der Dinge ist an die Namen von Descartes und Gassendi geknüpft, die sich den philosophischen Ausbau dieser kinetischen Theorien zur Aufgabe machten und die mechanische Naturauffassung zum System erhoben. [3]) Ihnen folgten in der praktischen Verwertung dieser Ideen Digby [4]) und Boyle. [5]) Diese Neuordnung ist geknüpft an Kopernikus, der eigentlich die neue Theorie der himmlischen Phänomene schuf und der das Wesentliche dieser Theorie in der Einheit des Gesetzes sah, auf welches alle Verschiedenheiten und Mannigfaltigkeiten zurückgeführt werden können. [6])

Vor allem andern ist sie geknüpft an Galilei. Er ist der Vertreter dieses mathematischen a priori, durch welches die Er-

---

[1]) Vgl. Dilthey, »Einleitung in die Geisteswissenschaften«, 1883, Bd. I, S. 458.

[2]) Vgl. E. Boutroux, »Über den Begriff des Naturgesetzes in der Wissenschaft und in der Philosophie der Gegenwart«, 1907, S. 61.

[3]) Vgl. A. Lange, »Geschichte des Materialismus«, Bd. I, S. 316.

[4]) Vgl. A. Lasswitz, »Geschichte der Atomistik«, Bd. II, S. 204.

[5]) Ebenda, S. 263.

[6]) Vgl. Natorp Paul, »Die kosmologische Reform des Kopernikus in ihrer Bedeutung für die Philosophie«, In den preußischen Jahrbüchern, Bd. 49, 1882, S. 355 ff.

fahrungen konstruiert werden. Galilei hatte die aristotelische Autorität in der Naturphilosophie vernichtet und die Notwendigkeit mathematischer Erkenntnis an ihre Stelle gesetzt. Er suchte in Analogie zu den Gesetzen, die das Naturgeschehen beherrschen, auch nach Gesetzen der Erkenntnis, welche nicht in den Objekten, sondern nur in der Form des Bewußtseins von den Objekten liegen können, welche wir Verstand nennen. So stellt sich Galilei dar als der Vertreter eines mathematischen Rationalismus.[1])

Denn für die Prinzipienlehre und die Fortentwicklung der neuen Geisteswissenschaften sind zwei Anfangspunkte gegeben: Baco und Descartes. Jener als Vertreter der empiristisch-positivistischen Richtung[2]), die in Locke, Shaftesbury, Berkeley und Hume ihre Fortsetzeng finden sollte, dieser als Vertreter der rationalistisch-metaphysischen Richtung mit Hobbes, Spinoza und den Vertretern der modernen Naturwissenschaften. Jene hatten das Stoffgebiet der neuen Wissenschaft erweitert, diese suchten nach dem leitenden Gesichtspunkte der Gruppierung dieses Stoffes. Denn nicht bloß auf das Sammeln von Tatsachenmaterial war die Strömung dieses Zeitalters gerichtet, vielmehr noch auf dessen Sichtung und konstruktive Deutung. Denn gerade jene Meister empiristischer Forschung und Beobachtung waren auch Meister im systematischen Aufbau und in der theoretischen Grundlegung. Sie waren die eigentlichen Schöpfer einer Wissenschaft der Natur, des Staates, der Wirtschaft, jener Summe von Beziehungen, die sich zuerst als Objekte gesonderter Betrachtung aus der komplexen Wirklichkeit herauskrystallisierten. Neben das baconische Erkenntnisprinzip der Erfahrung[3]), das den Blick vom Jenseits

---

[1]) Vgl. Natorp Paul, »Galiley als Philosoph«. Philosophische Monatshefte, 1882, S. 193 ff. Auf das philosophische Verdienst Galileys weist auch hin Apelt, »Epochen der Geschichte der Menschheit«, Bd. I, S. 257 ff.

[2]) Vgl. über die exakt-naturwissenschaftliche Forschung jener Zeit die treffliche Schilderung bei Macaulay »Geschichte Englands«, 3. Kap.

[3]) Vgl. über die Bedeutung des Prinzips der Erfahrung für die Geistesgeschichte dieser Zeit, die treffliche Darstellung von Salz Artur, »Geschichte der böhmischen Industrie der Neuzeit«, 1913, S. 139 ff. Hier wird aber lediglich das empiristische Element der Forschung betont, das rationalistische jedoch vernachlässigt. Vgl. desselben »Kulturtendenzen in der Frühzeit des Kapitalismus« im Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik. 1911, Bd. 33.

abwandte und auf die Fülle der diesseitigen Mannigfaltigkeiten in ihrer ganzen überwältigenden Differenziertheit hinlenkte, trat mit gleichem Geltungsanspruch das Streben nach theoretischer Fundierung, nach schematischer Gliederung der gewonnenen Kenntnisse. Bedeutete ja schon die Aufzeigung und die spezifische Art der Zusammenfassung der naturgegebenen Daten eine Auslese nach rationalen Gesichtspunkten. Der Kosmos wurde in seine Bestandteile aufgelöst, die Natur wurde analysiert, um nach einem neuen Modus der Verknüpfung wieder zusammengefügt zu werden, indem ein System von Naturgesetzen supponiert wurde, nach welchem sich die Tatsachen in Reihen gliederten, das, als Zurechnungsprinzip fungierend, eine Filiation von Phänomenen ermöglichte.

Diese Erkenntnis eines gesetzlichen Zusammenhangs ist eine Funktion des Verstandes, des kombinierenden Intellekts, der die Welt in ein ganz bestimmtes Begriffsschema einzugliedern sucht. Dies ist der Grundzug und die methodische Bedeutung der naturwissenschaftlichen Denkarbeit dieses Zeitalters, daß es nach einem Prinzip der Erscheinungen, nach der der Erscheinungswelt zugrundeliegenden Idee forschte. Der Beweis der Tatsächlichkeit, der Grund ihres Soseins wird mit starker Betonung gefordert. Die aus der Erfahrung gewonnenen Sätze haben ja nur dann eine wissenschaftliche Bedeutung, wenn sie logisch verwertbar sind, wenn sie sich in das Verhältnis von Grund und Folge eingliedern lassen. Voraussetzung und Folgerung dienen einander gegenseitig als Beweis. Aus der Wahrheit des einen wird kraft enger logischer Verknüpfung die Wahrheit des andern notwendig gefolgert. Dies ist die Auffassung der wissenschaftlichen Methode, wie sie von Descartes vertreten wird.[1]) Galilei gibt der Ansicht Ausdruck, daß das Verständnis des Grundes, weshalb ein Tatbestand so und nicht anders beschaffen sei, von weit größerem Werte wäre als die bloße Kenntnis der Tatsache aus unmittelbarer Erfahrung. Der Verstand vermöge es, einen Mangel an Erfahrung zu ergänzen.[2]) Wie die vom Verstand kontrollierte Wahrnehmung dem nackten Sinneseindruck gegenüber schon eine geistige Verarbeitung des gegebenen Materials

[1]) Vgl. Natorp Paul, »Descartes Erkenntnistheorie«, 1882, Kap. V.

[2]) Vgl. »Opere complete di Galilei«. Florenz 1842 bis 1856, Bd. XIII, S. 250 und 62. Zitiert bei Paul Natorp »Galiley als Philosoph« in den philosophischen Monatsheften, 1882, Bd. XVIII, S. 207.

darstellt, so erfordert die Schlußfolgerung, die logische Verkettung des Wahrgenommenen, einen noch stärkeren Zusatz an spezifisch intellektueller Tätigkeit. Dieser Erkenntnis entspringt die Hochhaltung der Theorie, der Verstandesfunktion, die in der Überzeugung vom gesetzmäßigen Zusammenhange alles Geschehens gelegen ist.

In dieser Argumentation ist die Grundlage für die Entstehung der Wissenschaften gelegen. Die vernunftgemäße Ausdeutung der wahrgenommenen Zusammenhänge nimmt von hier aus ihren Anfang. Das Streben nach Durchbildung einer Theorie, nach Rationalisierung der äußeren Geschehnisse, blieb bis ins Aufklärungszeitalter hinein vorherrschend.

Die ganze Baconische Grundlegung der Wissenschaften kam in richtunggebender Weise auch der Wirtschaftslehre zugute.[1] In diese Epoche fällt die Geburtsstunde der ersten bewußten Abstraktionen einer Wirtschaftswissenschaft. Diese ersten theoretisierenden Versuche sind in gleichem Maße das Kriterium des merkantilistischen Zeitalters, wie die schon häufig hervorgehobene Hochschätzung der Wirtschaftspraxis, die ihren Vertretern nachgerühmt wird. Denn immer und immer wieder wird es in der deutschen ökonomischen Literatur wiederholt, daß die Wissenschaft ihre Daseinsberechtigung nur als angewandte Theorie erlangen könne. So heißt es schon bei Becher »Dann alles Werck ohne die Theoria ist ungewiß und die Theoria ohne Praxi liegt eben an diesem Fieber. Doch muß die Theoria vor der Übung und Praxi hergehen.«[2] Und weiter: »Dann in diesem Thun alle gute und gedeihliche Speckulirung aus der wircklichen Übung kömmt, welche hingegen wieder eine Speckulirung gebieret. Halte dich der Wegen alleweil bey disen Cirkel / die Speckulirung mit der Uebung und die Uebung mit der Speckulirung zu verfugen.«[3] Und die gleiche Forderung der »Ver-

[1]) Vgl. Fr. J. Neumann, »Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung«, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 16. Bd., 1898, S. 11.

[2]) Johann Joach. Becher, »Chymisches Laboratorium oder unterirdische Naturkündigung«, S. 262, deutsche Ausgabe der »Physica subterranea«. Vgl. hiezu Erdberg a. a. O., S. 79, ebenso auch Salz A. »Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit«, 1913, S. 434 ff.

[3]) Joh. Joach. Becher, »Physica subterranea«, S. 3. Dementsprechend auch die Zweiteilung der »Physica subterranea«, wonach »das 1. Buch die Speculation, das andere das Werk enthalte«, ebenda, S. 13.

fugung« von Theorie und Praxis wird ein Jahrhundert später von Justi gestellt, wenn er immer und immer wieder die Aufstellung eines obersten, leitenden Prinzips verlangt, aus dem er dann seine Grundregeln zu folgern gedenkt, »aus welchen dann alle besonderen Lehren von selbst abfließen.«[1]) Als Motto des ganzen kameralistischen Denkens gelten demnach die Grundsätze von Chr. v. Wolff, der sich in seinen staatswissenschaftlichen Abhandlungen auf die Autorität des Euclid beruft. »Mit Beweisen, welche Nachahmungen der Euclidischen sind«, suchte er auch in den Staatswissenschaften die letzten Wahrheiten zu ergründen. Auch hier soll die mathematische Methode durchgehends akzeptiert werden.[2]) Die ganze Epoche der Systemisierung der Kameralistik, der Begründung einer eigentlichen kameralistischen Wissenschaft fällt ins Zeitalter des merkantilistischen Denkens. Die Vorläufer der Idee einer Begründung der Nationalökonomie als einer selbständigen Wissenschaft, ein Jakob Bornitz, mit seiner Enzyklopädie der Kameralwissenschaften (1625), ein Kaspar Klock, der Vertreter der juristischen Steuerliteratur, eine Veit Ludwig v. Seckendorf, vor allem aber die großen österreichischen Merkantilisten Becher, Hornick und Schröder, sie alle gelangen von ihrem merkantilistischen Standpunkt dazu, die Selbständigkeit der Nationalökonomie als Wissenschaft zu fordern. Die Erhebung der Nationalökonomie zur Universitätswissenschaft, die mit der Errichtung der ersten kameralistischen Lehrstühle angebahnt wurde, die Begründung und Ausgestaltung des Begriffes der Polizei ist die notwendige Folge merkantilistischer Anschauung.[3]) Wurzeln nun diese Bestrebungen nach Loslösung der wirtschaftlichen Betrachtungen aus dem Komplex des gesamten Wissens in einem Bedürfnis der Staatspraxis nach Heranbildung eines tüchtigen Beamtenstandes und in dem Bedürfnis nach systematischer Zusammen-

[1]) Joh. Gottl. Heinr. v. Justi, »Grundsätze der Polizeiwissenschaft«, Vorrede zur ersten Auflage, 1756.

[2]) Vgl. Chr. v. Wolff, »Grundsätze des Natur- und Völkerrechtes«, Halle, 1754. Vorrede. Auch bei Wolff ist das Streben nach Systematik im Denken dadurch gekennzeichnet, »daß das folgende mit dem vorhergehenden beständig zusammenhängt und dieses vermittels jenes ein durchgängiges Licht gewähret.« Ebenda

[3]) Vgl. Wilhelm Stieda, »Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft«, S. 8 ff, Abhandlungen der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig, 1907, Bd. 54, philologisch-historische Klasse.

fassung der Staatsnotwendigkeiten, so ergibt sich als eine Reflexwirkung dieser Forderung der Politik eine tiefere theoretische Durchdringung und Sonderung dieses Gegenstandes. Die Kameralistik ist durchaus von der Tendenz beherrscht, der Zincke beredten Ausdruck verleiht, indem er betont, daß bei jeglicher politisch-normativer Betrachtung der »theoretische Zusammenhang« die Hauptsache sei, der einen in den Stand setze, »noch hundert Mal mehr Conclusiones und Sachen selbst zu erfinden, als erfunden und wircklich sind, oder alles, was er endlich wircklich antrifft, aus zureichendem Grunde seiner guten und schlechten Beschaffenheit nach, einzugehen, zu beurteilen und allenfalls zu verbessern.«[1]) Das Streben aber nach der Erforschung des Kausalnexus, dem Warum der Erscheinungen ist auf jene spezifisch naturwissenschaftliche Schulung des Geistes zurückzuführen.[2]) Daher fallen die ersten primitiven Abstraktionen des Merkantilismus in jene Epoche des Aufschwunges der Naturwissenschaften, denn das ganze geistige Trachten dieses Zeitalters ist auf theoretische Erfassung äußerer Geschehnisse gerichtet.

---

[1]) Zincke, »Leipziger Sammlungen von Wirtschaftschaftlichen-Polizei-Kammer- und Finantzsachen«, Bd. III, S. 960, 1746. Dieses Streben nach theoretischer Durchdringung tritt auch stark hervor bei Justi. Vgl. besonders die Vorrede zur I. Aufl. der Polizeiwissenschaft, 1756. »Man darf nicht erwarten, daß ich in diesem Buche die besonderen Polizeiverfassungen und Anstalten dieser oder jener Länder vorstelle oder die allgemeinen Lehren dieser Wissenschaft auf diesen oder jenen besonderen Staat anwende.«

[2]) Vgl. Helmholtz Her. v., »Vorträge und Reden«, V. Aufl. 1903, Bd. I, S. 179. »Über das Verhältnis der Naturwissenschaft zur Gesamtheit der Wissenschaften«. Akad. Festrede, 1862.

B. Das Merkantilsystem und der philosophische Rationalismus.

Es gilt nun, in Kürze darauf hinzuweisen, welche naturrechtlich-rationalistischen Elemente im deutschen Merkantilismus lebendig sind. Keineswegs handelt es sich um eine Weiterbildung der Staatslehre des Naturrechts durch die Kameralisten. Wohl aber um einen Niederschlag naturrechtlicher Denkelemente, um eine Rezeption der deutschen naturrechtlichen Staatsauffassung in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen, die der merkantilistischen Politik den staatsrechtlichen und wirtschaftsphilosophischen Hintergrund gaben.

Nielsen hat den Nachweis geliefert, daß Elemente der humanistisch-aristotelischen Staatsauffassung im deutschen Frühkameralismus lebendig sind.[1]) Einflüsse des stoischen Deismus machen sich geltend bei Becher, dem Hervorragendsten der deutschen Kameralisten. Doch ist das Naturrecht die Hauptströmung dieser Zeit, in welche Stoizismus und aristotelischer Humanismus einmünden, das Naturrecht in seinen ersten Phasen, wie es in den Werken eines Grotius, Hobbes und Pufendorf vorlag. Einflüsse der stoischen Philosophie gehen in die Naturrechtsbewegung ein, die ja auch der Boden war, aus dem es historisch entsprungen.[2]) Die Autorität des Aristoteles wurde von allen Naturrechtslehrern hochgehalten. Ihre Erörterungen über die Staatsformen, die Formulierung des Staatsbegriffes, die Lehre vom Staatszweck, gehören zum eisernen Bestand naturrechtlicher Argumentationen und tragen durchaus aristotelische Prägung. Diese Abhängigkeit von Aristoteles wird von den ersten Vertretern des Naturrechts bewußt eingestanden, im späteren Naturrecht bilden aristotelische Denkelemente die Grundlage aller Argumentationen; sie waren so sehr zur bindenden Tradition geworden, daß es nicht erst der ausdrücklichen Berufung auf den Meister bedurfte.

---

[1]) »Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im XVII. Jahrhundert«, 1811, S. 14 und 78 ff.

[2]) Vgl. Hasbach, »Die allgemein philosophischen Grundlagen der von Fr. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Ökonomie«. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen von Schmoller, Bd. X, Heft 2.

Dieses Naturrecht nun, daß als Oberbegriff für Stoizismus und Aristotelismus anzusehen ist, bildet den Hintergrund für die kameralistische Staatsauffassung. Ein direkter Einfluß naturrechtlicher Auffassung ist unverkennbar bei Wilhelm v. Schröder, er gibt einen Niederschlag der Hobbesianischen Staatstheorie. Becher steht im Banne des protestantischen Deismus, der Naturrechtsströmung auf religionsphilosophischem Gebiete, die in Herbert v. Cherbourg ihren Höhepunkt erreicht. Durch diesen erscheint Bechers Staatslehre durchaus bestimmt. Die den Herrschern des merkantilistischen Zeitalters zur Pflicht gemachte Verwirklichung der Glückseligkeitsforderung erhält ihre erste Formulierung und Verankerung in der protestantischen Religionsphilosophie. Und selbst Hornick, der Wirtschaftspolitiker, ist durchaus nicht unergiebig in Bezug auf die Möglichkeit eines Nachweises naturrechtlicher Gedankengänge innerhalb des österreichischen Kameralismus, wenn wir unter der Naturrechtsbewegung in ihrer Gesamtheit die den werdenden Einheitsstaat begleitende Rechtstheorie verstehen. Ist Hornick doch der erste theoretische Verfechter der Gesamtstaatsidee, ein Realpolitiker, der zu den damals aktuellen reichsrechtlichen Fragen seiner Zeit energisch Stellung nimmt.

Justi und Sonnenfels, die späteren Kameralisten des theresianischen und josefinischen Zeitalters werden in ihrer Staatsauffassung an Pufendorf und Chr. v. Wolff geschult, den staatsrechtlichen Vertretern des aufgeklärten Absolutismus, welche die staatliche Intervention auf der ganzen Linie zum System erhoben.

Verschiedene Elemente der naturrechtlichen Staatslehre erscheinen bei den einzelnen Autoren verschieden stark betont. Doch gilt es zuerst das Gemeinsame der naturrechtlichen Doktrinen aufzuzeigen und den Einfluß auf das merkantilistische Denken im Allgemeinen zu betonen.

Jene Abkehr von der Teleologie, die dem neuen naturwissenschaftlichem Zeitalter die Pforten öffnet, tritt auch auf staatswissenschaftlichem Gebiete deutlich in Erscheinung. Der Rationalismus in den Naturwissenschaften kommt in der durchgängigen Anwendung des Kausalitätsprinzips zum Ausdruck und findet in den Staatswissenschaften sein Gegenstück in dem instinktiven Streben nach schärferer begrifflicher Zusammenfassung gegebener Beziehungen. Dieses Überwiegen des rationalistischen Elements und die starke Neigung zur Abstraktion tritt speziell

in der geistigen staatswissenschaftlichen Strömung Deutschlands sehr stark hervor. Die Annahme eines Vernunftsrechtes als die reinste und letzte Idealisation des angewandten Rechtes erfolgt parallel zur Annahme eines abstrakten Idealtypus des Menschen, eines reinen »Vernunftwesens«, das die vollkommenste und äußerste Stufe aller konkreten Menschen darstellt[1]). Dem Naturrecht wohnt das Bestreben inne das gegebene Tatsachenmaterial formaljuristisch zu verarbeiten, zum Gegenstand begrifflicher Konstruktionen zu machen. Der natürlich gegebene Stoff wird in den Rahmen eines Rechtsverhältnisses eingegliedert, das einzelne rechtliche Faktum als die Verkörperung eines rechtlichen Allgemeinbegriffs angesehen[2]). So wurde das Denken im Allgemeinen durch diese staatswissenschaftliche Betrachtungsweise zur abstrahierenden Synthese und Zusammenfassung erzogen. Vor allem ist es der Gesetzesbegriff, dem großer methodologischer Wert zukommt. Der Welt des Leblosen entstammend, dringt er regelnd und zuordnend auch in die Beziehungen der Realitäten ein. Gesetz heißt der allgemeine Begriff, heißt jene Einheit, die in die mannigfachen Beziehungen Ordnung bringt. Jenes Bedürfnis nach Subsumption unter einem zusammenfassenden Oberbegriff, jenes Bedürfnis nach kausaler Schematisierung hat seinen Ausgangspunkt im Streben nach der verstandesmäßigen Bewältigung des Tatsachenmaterials[3]). Nicht mehr das dingliche Substrat der Erscheinung wird beachtet, sondern die gesetzmäßigen Relationen, die die einzelnen konkreten Fälle zum Typus erheben und verallgemeinernd zusammenfassen[4]). Auch das soziale Leben wurde so dem Schema der Naturgesetze untergeordnet, auch die psychischen Phänomene, als deren Produkte die sozialen Beziehungen aufzu-

---

[1]) Vgl. Dr. K. Freih. v. Lemayer, »Der Begriff des Rechtschutzes im öffentlichen Recht«, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. 29. Bd., S. 121 f.

[2]) Vgl. Rieker, »Über Begriff und Methode des allgemeinen Staatsrechtes«, Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 261.

[3]) Vgl. Helmholtz, »Das Gesetz der Erscheinungen finden, heißt sie begreifen« in »Vorträge und Reden«, Bd. I, 1884, S. 125, ähnlich S. 341.

[4]) Vgl. über die Verwandschaft des Gesetzesbegriffs mit den Relationbegriffen Heinrich Rickert, »Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung«, 1902, S. 75.

fassen sind, werden naturwissenschatflich interpretiert, als mechanische Abhängigkeiten von Körpern gedeutet. Mit Hilfe dieses Mechanisierungsprozesses wird das geistige und soziale Leben mit dem körperlichen auf die gleiche Stufe gestellt. Durchaus monistisch ist diese Auffassungsweise, die die Wirksamkeit der gleichen Gesetze für die Welt der Körper und die Welt des Geistes anspricht[1]). Beide Welten sollen durch die gleichen intellektuellen Mittel begriffen werden. Die rationalistische Denkmethode der Naturwissenschaften, die eine durchgängige kausale Schematisierung der gegebenen Tatsachen anstrebt, findet in der Wirtschaftsphilosophie ihr Gegenstück in dem Streben nach Rationalisierung des sozialökonomischen Prozesses, welches für den Merkantilismus charakteristisch ist[2]). Es ist dies der Glaube an eine zweckmäßige Beherrschung der ökonomischen Verhältnisse durch einen einheitlichen universalen Willen, mochte nun Träger und Konzentrationspunkt dieses Willens eine physische Person oder eine juristische Person, ein »Corpus« sein. In diesem Sinne ist dem Merkantilismus die dem naturrechtlichen Vorstellungskreis entstammende Staatstheorie der »Willensvereinigung« durchaus adaequat, jene Konstruktion des Staats als »moralische Person«, in welcher die Vielheit der physisch gegebenen singularen Willen gedanklich zur Einheit eines Universalwillens zusammengefaßt wurde.

Wie die Welt und das Naturgeschehen einem Vernunftschema eingegliedert wird, so bricht sich auch die Vorstellung Bahn, daß die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen der Menschen zu einander mit ihren Zielen und Zwecken restlos durch die Verstandeskraft begriffen und deshalb auch nach menschlichem Ermessen und Vernunfterwägungen gemeistert werden, menschlichen Willensäußerungen unbedingt dienstbar gemacht werden und untergeordnet werden könnten. Denn dies ist die stillschweigend angenommene Basis der merkantilistischen Wirtschaftspolitik: auch auf das Wirtschaftsleben wird das Geltungsgebiet der menschlichen Gesetzgebung ausgedehnt, wie

---

[1]) Vgl. Eucken Rudolf, »Geistige Strömungen der Gegenwart«, 3. Aufl., 1904, S. 159.

[2]) Vgl. Peter von Struve, Über einige grundlegende Motive im nationalökonomischen Denken« im »Logos«. Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur, Bd. I, 1910/11, Heft 3, S. 345 f.

ja auch der Kosmos Gesetzen gehorcht. Und wie jener Ablauf des Naturgeschehens nur auf Basis von Gesetzen Begreifbarkeit erhält, die ihm zum formalen Rahmen dienen, so erweist sich auch das Gesamtbild merkantilistischer Vorstellungen als ein Mikrokosmos, für welchen der Staat mit seiner Gesetzgebung als denknotwendiges und existenzermöglichendes Fundament fungiert. Es ist hier darauf hinzuweisen, daß die tiefsten Wurzeln dieser Anschauungsweise des Merkantilismus in der rationalistischen Aufklärungsphilosophie dieses Zeitalters zu suchen sind, die durchaus voluntaristisch orientiert ist. Das Postulat jener Geistesrichtung, das Weltbild und seine Gestaltung durch die Vernunft lückenlos zu begreifen, führt auch zwingend zur logischen Konsequenz, diesen Ablauf durch vernunftmäßige Willensäußerung zu bezwingen und willkürlich zu verändern.[1]) Der Rationalismus sucht aus der angenommenen Identität der realen Dinge mit ihren gedanklichen Gegenbildern, den Begriffen, mit zwingender Gewißheit auf die Realität der gedachten Dinge zu schließen. Die einzig sichere Garantie für das Vorhandensein der Dinge in der Außenwelt wird in ihrer Denkbarkeit und der Möglichkeit ihrer vernunftgemäßen Durchdringung gesehen. Den Dingen wird Realität zuerkannt einzig und allein weil sie Begriffe sind. Aus ihrem geistigen Gegebensein im Bewußtsein wird auf ihre physische Existenz geschlossen. Als Parallelerscheinung dieser einseitigen Wertung einer einzigen geistigen Energie, der Vernunft, die für den Rationalismus erkenntnistheoretisch allein als relevanter Faktor für die Schaffung des Bildes der Außenwelt in Betracht kommt, entsteht die Vorstellung von der Rationalisierbarkeit alles Lebens, parallel zur Annahme einer aktiven Beteiligung, einer schöpferischen Gestaltungskraft der Erkenntnis, bildet sich die Überzeugung, daß der vernunftbegabte Mensch es ist, der tatsächlich die Vorgänge in der Außenwelt zum Ablauf bringt, daß das Individuum die Fähigkeit habe, durch spontane vernunftgemäße Beeinflussung, durch freie Willensbetätigung die zweckmäßige, das heißt, der Vernunft entsprechende Ausgestaltung aller Lebensverhältnisse herbeizuführen. Diese rationalistische Denkmethode, welche die Realität der Dinge deduziert aus ihrem Gegebensein im Intellekt und somit erkenntnistheoretisch die

[1]) Sehr charakteristisch bei I. G. H. v. Justi, »Natur und Wesen der Staaten«, passim.

Welt auf das Ich stellt, führt in gerader Linie zur Proklamierung der Souveränität des Individuums; der Rationalismus bildet die denkmethodische Basis für die mechanistische Weltauffassung des individualistischen Naturrechts, die in der Vertragstheorie gipfelt, in welcher der Gedanke der Rationalisierung alles Lebens seinen eklatanten Ausdruck findet, weil nur der Vertrag als freie Willensvereinigung der Einzelnen die entsprechende rechtliche Formulierung abgibt für eine vernunftgemäße Zweckbestimmung alles sozialen Lebens.

Die mechanistische Weltanschauung dieses Zeitalters, die auf dem Gebiete des Rechtes in der Vertragstheorie den denknotwendigen Schlüssel des Geschehens findet, beherrscht auch den wirtschaftsphilosophischen Vorstellungskreis. Die ganze Wirtschaftspolitik dieses Zeitalters ist durchtränkt von dem Glauben an die Allmacht eines staatlichen Willens. Wie eine Willensvereinigung den Staat selbst hervorgebracht hatte — im naturrechtlichen Sinne gesprochen — so mußte auch das Leben im Staate in seiner sozialen und wirtschaftlichen Gestaltung der ständigen Beeinflussung durch menschlichen Willen zugänglich sein. Ursprung des Staates und das Fortleben und Zusammenwirken der im Staate organisierten Menschen ward so im menschlichen Willen verankert. Dies ist auch der tiefere Grund dafür, warum ein Smith dem Merkantilismus polemisch begegnen mußte. Hielt Smith doch fest an der Vorstellung einer prästabilierten Harmonie des Weltgeschehens, an der Annahme einer Spontaneität im Ablauf des sozialen Lebens, das sich der Regulierung durch menschlichen Willen völlig entziehe, wenn es auch stets im Sinne menschlichen Wünschens erfolge, während das Merkantilsystem durchaus getragen ist von der Überzeugung einer Notwendigkeit des menschlichen Eingriffs, von der Möglichkeit einer restlosen intellektuellen und willensmäßigen Meisterung und Lenkbarkeit des sozial-ökonomischen Prozesses.[1]) Nicht spontane Harmonie gilt als das Bewegungsgesetz und Anordnungsprinzip der sozialen Beziehungen, sondern der latente Konflikt, den die menschliche Vernunft zu beseitigen hätte. Daher auch hier der

[1]) Vgl. dagegen Zaleskij, »Philosophie und politische Ökonomie bei den Merkantilisten des XVI. XVIII. Jahrhunderts«. (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie), Bd. V, 1912, S. 609 ff. und Bd. VI, 1913, S. 333 ff, der die Idee der prästabilierten Harmonie auch schon bei den Merkantilisten wahrzunehmen vermeint. Diese Idee sei ihnen seiner Ansicht nach von

Apell an die übergeordnete Instanz des Staates, einer Institution, in welcher die menschliche Vernunft ihren sublimierten und gesteigerten Ausdruck findet. Der Merkantilismus lenkt seinen Blick auf den Widerstreit zwischen Sein und Sollen, den Widerstreit zwischen dem Ablauf des sozialen Lebens und dem Denken und Wünschen der Menschen. So sieht er auch als erstes System der Nationalökonomie Kollisionen zwischen Privat- und Allgemeininteressen [1]) und fordert rücksichtslose Unterordnung der Einzelinteressen unter die von der Vernunft erleuchtete Autorität des Staates. Es ist für diese Auffassungsweise äußerst bezeichnend, daß hier der Gegensatz zwischen Naturgesetz und Rechtsgesetz oder politischer Verordnung völlig verwischt erscheint [2]), daß hier auch die staatliche Norm als mit naturgesetzlicher Wirkungsfähigkeit ausgestattet vorgestellt wird. Die Gesetze des Geschehens werden nicht getrennt von denen des normierenden Verstandes, die Konstatierung naturgemäßer Tatbestände wird identifiziert mit dem Sollgebot der Ethik oder des Rechts. Diese Parallelisierung von Naturgesetz und Rechtsgesetz entspringt dem naturrechtlich-rationalistischen Vorstellungskreis.

In diesem Punkte berühren sich Liberalismus und Merkantilismus, beiden gibt das rationalistische Naturrecht den methodischen Unterbau ihres Systems. Die liberalistische Forderung einer naturgesetzlichen Selbstregulierung des Wirtschaftslebens,

---

Leibnitz übermittelt worden, obwohl er bekennt, daß ein direkter literarischer Einfluß von Leibnitz auf die Merkantilisten des XVI. und XVII. Jahrh. nicht angenommen werden könne. Es scheint also hier die Auffassung zu bestehen, als ob der philosophische Grundgedanke von Leibnitz schon zum Gemeingut und geistigen Eigentum der damaligen Zeit geworden wäre. Vgl. hiezu Mann Fritz Karl, »Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus, 1914, S. 503. Anmerkung.

[1]) Vgl. Schumpeter, »Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte«, S. 38 im Grundriß der Sozialökonomik, I. Abt. Tübingen, 1914, der die Ansicht vertritt, daß die spätere liberalistische Auffassung einer prästabilierten Harmonie von Sozial- und Individualinteressen nur auf dem Boden der analytischen Vorarbeit der Merkantilisten, ihrer scharfen Auseinanderhaltung der beiden Interessensphären möglich wurde.

[2]) Vgl. Montesquieu, »De l'esprit des lois. Livre 1 chap 1 »Les lois sont des rapports necessaires, qui derivent de la nature des choses.«... tous les êtres ont leurs lois, la divinité a ses lois, les intelligences su perieures à l'homme ont leures lois, les bêtes ont leurs lois, l'homme a ses lois.« Vgl. auch Justi im sklavischen Anschluß an Montesquieu »Natur und Wesen der Staaten«, § 171.

die Vorstellung eines mechanischen Spieles der wirtschaftlichen Kräfte ist getragen von einer durchaus optimistischen Weltauffassung, von dem Glauben an ein den Dingen und den gesellschaftlichen Verhältnissen inhärentes Vernunftprinzip. Die Annahme einer Koinzidenz der staatlichen Norm mit dem faktischen naturgemäßen Ablauf der Geschehnisse mußte in letzter Linie die rechtliche Formulierung und Regelung der Dinge überflüssig erscheinen lassen — mußte den staatlichen Eingriff, das Gesetz des Sollens, als Gesetz eines antizipierten Geschehens hinstellen. Im Sinne des Liberalismus ist in der Spontaneität dieses Rationalisierungsprozesses die lediglich deklaratorische Funktion des Gesetzes verankert.

Scharf hebt sich hievon die merkantilistische Auffassung ab. Die rechtliche Bindung der einzelnen ist der naturgesetzliche Ausfluß einer dem Einzelwillen übergeordneten Macht, Zweck des Rechtsgesetzes ist restlose Beherrschung und Ordnung aller menschlichen Verhältnisse im Sinne einer oktroyierten Rationalisierung durch den gewaltsamen Eingriff eines universalen Willens, der in seinen Zielen und Zwecken zu den Einzelwillen in Gegensatz tritt.[1])

Die Frage nach dem Wesen der Gesetze hat in diesem Rahmen keineswegs bloß abstrakt-rechtsphilosophische Bedeutung. Das Problem des Gesetzes im Wirtschaftsleben steht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Frage, wie sich der Staat dem Ablauf der wirtschaftlichen Vorgänge gegenüber zu verhalten habe, ob selbsttätig eingreifend oder bloß abwartend.[2]) In diesem

---

[1]) Vgl. hiezu Peter von Struve a. a. O., S. 346, der den Liberalismus in diesem Sinne als »singularistischen Rationalismus« bezeichnet, weil hier der Erwartung Raum gegeben wird, die natürliche Harmonie werde sich aus dem freien Walten der Kräfte, dem Zusammenwirken der singularen Kräfte, ergeben. Das dem Liberalismus entgegengesetzte System, der Sozialismus ist »universalistischer Rationalismus«, er betont den einheitlichen regelnden Willen, welcher die singularen Willen zusammenfaßt und ist in diesem Punkte dem Merkantilismus wesensgleich.

[2]) Vgl. Eucken, »Geistige Strömungen der Gegenwart«, S. 162, »bildete der wirtschaftliche Prozeß ein bloßes Gewebe, sich selbst regulierender Einzelbewegungen, so erschien alles Eingreifen als eine Störung, das laissez faire laissez aller wurde zur Summe der politischen Weisheit. In Wahrheit war ein solches Gehenlassen an sich selbst etwas anderes als ein bloßer Naturprozeß.«

Punkte liegt die große Antithese der Erklärungsversuche des Ineinandergreifens sozialer und wirtschaftlicher Beziehungen. Der entscheidende Differenzpunkt zwischen liberalistischer und merkantilistischer Auffassung ist nicht so sehr darin gelegen, daß der Merkantilismus die Notwendigkeit und Möglichkeit einer gesetzmäßigen Lenkung des Wirtschaftslebens bejaht, während sie der Liberalismus ablehnt, der Unterschied liegt vielmehr in den dieser Stellungnahme zugrundeliegenden philosophischen Auffassungen: der Liberalismus bekennt sich zur Annahme einer automatisch-spontanen Rationalisierung des sozialökonomischen Prozesses und steht hierin im Gegensatze zum Merkantilismus, der diese Rationalisierung, die Verwirklichung der vernunftgemäßen Gestaltung der Dinge, vom gewaltsamen Eingriff der übergeordneten Instanz des Staates erwartet.

C. Die Handelsbilanztheorie und der naturrechtliche Staatsbegriff.

Auf den tatsächlichen Zusammenhang zwischen der merkantilistischen Wirtschaftspraxis und den politischen Verhältnissen wurde schon häufig hingewiesen.[1]) Doch besteht auch ein enger Zusammenhang zwischen der theoretischen Durchbildung der absolutistischen Staatslehre und den theoretischen Grundsätzen des merkantilistischen Wirtschaftssystems.

Als der Zentralbegriff der merkantilistischen Lehre, der die ganze Wirtschaftspolitik richtunggebend bestimmt, gilt die Lehre von der Handelsbilanz.[2]) Mit Recht wurde auch darauf hingewiesen, daß der Merkantilismus nicht als eine abstrakte nationalökonomische Theorie in unserem Sinne aufzufassen sei, sondern als die Theorie einer Wirtschaftspolitik.[3]) Für diese merkantilistischen Wirtschaftsnormen nun, die die Politik zur Durchsetzung ihrer Zwecke aufstellt, bildet die Handelsbilanztheorie das eigentlich gedankliche Rückgrat. Doch ist diese Theorie nicht das letzte gedankliche Element, auf welche sich diese merkantilistischen Forderungen reduzieren lassen. Denn die Forderung nach aktiver Handelsbilanz wird gestellt unter dem zwingenden Banne eines ganz bestimmten

---

[1]) Vgl. neuestens in zusammenfassender Darstellung Zielenziger Kurt, Dr., »Die alten deutschen Kameralisten, Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie«, herausgegeben von K. Diehl, Jena 1914, S. 59 ff. und die dort zitierte Literatur.

[2]) Vgl. Oncken August, »Geschichte der Nationalökonomie«, I. Teil, Leipzig 1902, im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, S. 153. Vgl. weiters Heyking v. »Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie«, Berlin 1880. Hjalmar Schacht, »Der theorethische Gehalt des englischen Merkantilismus«, Berlin 1900, S. 52 ff. Pribram Karl, »Die Idee des Gleichgewichts in der älteren nationalökonomischen Theorie« in Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XVII. Bd., 1. Heft, 1908. Petritsch L., »Die Theorie von der sogenannten günstigen und ungünstigen Handelsbilanz«, Graz 1902. Neuestens Schumpeter »Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte im Grundriß der Sozialökonomik«, I. Abt., Tübingen 1914, S. 38, der die Lehre von der Handelsbilanz als den ersten Schritt zur Analyse der Volkswirtschaft bezeichnet.

[3]) Vgl. Artur Salzs Besprechung von Smalls »The cameralists« im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, XXX. Bd., Heft 3, S. 588.

Vorstellungskreises, in dessen Mittelpunkt der sich konstituierende Staat steht, der nach Behauptung seiner Existenz ringt.[1]) Das soziale Gebilde des Staates wird vom Bewußtsein der Zeit als eine Einheit erfaßt. »Die aprioristische Wertung der Kollektivinteressen« gibt der Kameralistik ihr Fundament[2]), die Beziehungen der Verbände und nicht die der Individuen zueinander erwecken sozialphilosophisches Interesse.[3]) »To the cameralists the central problem of science was the problem of the state«.[4]) Diese Auffassungsweise, die den Schlüssel zum Verständnis dieser merkantilistischen Wirtschaftsphilosophie bildet, findet in der naturrechtlichen Staatslehre dieser Zeit ihre kräftigste Stütze. Der erbitterte volkswirtschaftliche und handelspolitische Rivalitätsstreit hatte zur Entstehung des Völkerrechts geführt, das die theoretische Handhabe zur Geltendmachung von Rechten zwischen Volk und Volk bieten sollte. Grotius gilt als sein größter wissenschaftlicher Vertreter.[5]) Auch die Entstehung des modernen Staates hat, durchaus parallel zur Entstehung der völkerrechtlichen Disziplin, in der Theorie ihr Widerspiel gefunden. Die Entstehung der Staatsrechtslehre als wissenschaftlicher Disziplin ist ihr gedankliches Analogon. Diese auf das Staatsganze gerichtete Denkweise ist das theoretische Korrelat eines realhistorischen Vorgangs der Staatsbildung, sowohl der Abschließung nach außen hin, der Bildung von Nationen also, als auch der Konsolidierung der Staaten im Innern, der Stärkung der Zentralgewalt, welche mit einer Schwächung der Staaten im Staat, der Selbstverwaltungskörper, verbunden war. Diese innere Konsolidierung der Staaten und ihre scharfe Abgrenzung ihrer Machtsphären nach außen hin findet auch ihr Gegenbild in jener Lehre vom politischen Gleichgewicht, das die Literatur jener Zeit so stark beherrscht. Ein Prinzip,

---

[1]) Vgl. Schmoller G., »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung«, S. 44. »Die ganze Vorstellung und Lehre von der Handelsbilanz, wie sie sich damals ausbildete, ist nur die sekundäre Folge einer nach Staaten gruppierenden Auffassung der wirtschaftlichen Vorgänge.«

[2]) Vgl. Salz Artur in seiner Besprechung von Smalls »The cameralists« A. A. O., S. 588.

[3]) Vgl. Pribram Karl, »Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie«, 1912, S. 13.

[4]) Vgl. Small Albion W. »The cameralists«, Chicaga 1909. Preface S. VIII.

[5]) Vgl. Jellinek Georg, »Allgemeine Staatslehre«, S. 424.

das mit dem Zurückweichen der mittelalterlichen Universalstaatsideen vom modernen Nationalstaat zur Rechtfertigung seines Strebens nach Selbstbehauptung akzeptiert wurde.[1]) Sie findet auch ihr Gegenbild in der theoretischen Durchbildung des Staatsbegriffes in Staat und Völkerrecht. In der juristischen Literatur dieser Epoche findet sich diese Denkweise, die darauf ausgeht, dem Staate in seiner einheitlichen Zusammenfassung zu theoretischem Ausdruck zu verhelfen, primär und am konsequentesten ausgebildet vor. Die Beziehungen der Völker zueinander drängten einer rechtlichen Ausgestaltung des Staatsbegriffes zu, die in der Auffassung des Staates als eines Rechtssubjekts — zuerst im völkerrechtlichen Sinne — gipfelt. Doch nicht nur im Sinne des Völkerrechts, also eines Rechts zwischen Koordinierten, gelangte man zur Formulierung des Staatsbegriffes als Person. Die Verleihung des Persönlichkeitscharakters an den Staat war ein staatsrechtliches Erfordernis im Sinne der naturrechtlichen Schule. Galt es doch dem Entstehen des modernen zentralisierten Staatstypus auch in der Theorie einen Rückhalt zu geben, indem man den Staat als eine Einheit zu fassen suchte. Das Zurücktreten der feudalen Sondergewalten, vor allem aber die Beseitigung des großen Gegensatzes zwischen Kirche und Staat, sollte in diesem Einheitsbegriff ihren theoretischen Ausdruck finden. Der moderne Staat beseitigt diese Schicht von autonomen Verbänden, die das Individuum vom Herrscher trennt und stellt es direkt zum Herrscher in Beziehung. Das hat nun eine stärkere Betonung des Verhältnisses zwischen Herrscher und Volk zur notwendigen Folge, eine Frage, die im Feudalstaat nicht aufkommen konnte. Darin nun ist die überwältigende Bedeutung des Naturrechts gelegen und dies erklärt auch sein siegreiches Vordringen, daß es imstande war, sich den Verbänden innerhalb des Staates feindlich gegenüberzustellen und auf Beseitigung aller außerstaatlichen Rechte hinzuarbeiten.[2]) Die Isolierung und die juristische Inbeziehungsetzung der beiden Machtfaktoren Staatsoberhaupt und Untertanen war ein Ausfluß der naturrechtlichen Bewegung. Mit ihr erst erlangte diese Frage nach dem Verhältnis zwischen Herrscher und Volk, nach der Basis der staatlichen

---

[1]) Vgl. Heyking, Dr. Edmund Freih. v. »Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie«, I. Teil, Berlin 1880, S. 24.

[2]) Vgl. Gierke Otto, »Deutsches Genossenschaftsrecht«, Bd. I, S. 645 ff.

Rechtsordnung, ihre volle Aktualität, denn das Naturrecht strebte nach der rechtlichen Durchbildung aller Lebensverhältnisse und suchte auch das Verhältnis der Über- und Unterordnung im Staate juristisch zu fassen und aus Verträgen herzuleiten, die dem Naturrecht als juristische Kategorie galten.[1]) Damit tritt die Frage nach dem Subjekt der Staatsgewalt in den Vordergrund.

Die Grundlage dieser rechtlichen Erfassung des Staates aber bildet dessen Erkenntnis als einer Einheit. Die logische Bedingung für die Formulierung des naturrechtlichen Staatsbegriffs ist die Konzentration der Staatsgewalt in einem einheitlichen Willen. Mochte nun Träger dieses Willens eine physische Person oder eine juristische Person ein »Corpus« sein.[2]) Nur auf diese Weise konnte die Einheit und Unteilbarkeit der Staatsgewalt auch theoretisch in Erscheinung treten und deshalb ist es ein Merkmal aller naturrechtlichen Staatsdoktrinen, daß sie den Staat als eine Einheit zu fassen suchen. In diesem Sinne sagt Thomas Hobbes »Civitas ergo est persona una.«[3]) Pufendorf polemisiert gegen eine allzu sinnliche Vorstellungsweise dieses Aktes der Staatsentstehung durch Zusammenlegung der Einzelwillen und hat damit dieses der naturrechtlichen Vertragstheorie zugrunde liegende Problem der Vereinigung der Individualwillen zu einem Gesamtwillen wohl am tiefsten erfaßt.[4]) In der naturrechtlichen Schule bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß dem Staat Persönlichkeitscharakter zukomme, daß er eine Person sei, streng

---

[1]) Vgl. Schlossmann S. »Der Vertrag«, Leipzig 1876, S. 140.

[2]) Vgl. Jellinek Georg, Allgemeine Staatslehre«, S. 483, II. Aufl. 1905.

[3]) Thomas Hobbes, »De cive«, Kap. 5, § 9, 1642, ähnlich auch im Leviathan, 1651. p. I. »De homine« proem. citiert von Heyking, a. a. O., S. 2, Anm.

[4]) Pufendorf Sam. »De Jure Naturae et Gentium«. Libri octo Ausgabe von 1744 Tom. II. Kap. II, S. 127. »De interna Civitatum Structura« bes. S. 132, § V. »Unio voluntatum hoc sane modo fieri nequit, ut naturaliter omnium voluntates in unum confundantur, aut ut unus tantum velle incipiat, reliqui omnes velle desinant: aut ut naturalis voluntatum discrepantia, et in diversa inclinatio ullo modo plane tollatur, in et perpetuam harmoniam combinetur. Sed hoc demum modo multae voluntates unitae intelliguntur, si unusquis voluntatem suam voluntati unius hominis, aut unius concilii subiciat, ut pro voluntate omnium et singulorum habendum sit, quicquid de rebus ad securitatem communem necessariis ille voluerit. Nam et illud quisque velle censetur quod in alium contulit, si ipse velit.«

geschieden von der des Monarchen.[1]) Doch ist die antiabsolutistische Tendenz, die vielen naturrechtlichen Staatstheorien innewohnt, und die sich in einer scharfen Gegenüberstellung von Monarch und Untertanen äußert, bloß eine abgeleitete Konsequenz, die sich aus jenen Vertragstheorien keinesfalls mit zwingender Notwendigkeit ergibt. Die Erfassung des Staates als einer Gesamtheit, als einer »moralischen Person«, ließ nach beiden Seiten die Möglichkeit offen und in dieser doppelten Anwendungsfähigkeit ist das Wesentliche der naturrechtlichen Staatstheorien gelegen, nicht etwa in der liberalistischen Konsequenz. Der Merkantilismus erscheint ja stets mit jenen Staatstheorien in Verbindung gebracht, die dem Absolutismus seine theoretische Stütze gaben. Bei den Frühkameralisten versieht diese Funktion, die Patriarchal- oder die Patrimonialtheorie, bei den späteren die Vertragstheorie, letztere aber nur insoweit, als sie die Konstruktion beibehält, die zur völligen Veräußerung der Volksrechte führte, nur die Translationstheorie in ihrer schroffsten Ausprägung. Und jede Lockerung dieses Verhältnisses zwischen Herrscher und Volk, jede Auslegung des Vertrages im Sinne einer geteilten oder an Schranken und Bedingungen irgendwelcher Art gebundenen Souveränität findet allerorten in der Wirtschaftspolitik ihr Widerspiel in einem Verblassen des merkantilistischen Geistes. Aus diesem Grunde erklärt sich auch die Uneinigkeit, die in der Literatur darüber herrscht, ob man die späteren Theoretiker französischer oder englischer Provenienz, etwa einen Hume, Locke oder Montesquieu den Merkantilisten beizuzählen habe oder nicht. Es ist die staatsrechtliche Basis, die ihnen fehlt. Der beginnende Konstitutionalismus in den Weststaaten, der sogenannte aufgeklärte Absolutismus in Deutschland oder Österreich steht der konsequenten Ausbildung merkantilistischer Gedankengänge hindernd im Wege. Es zeigt sich somit, daß der Merkantilismus auch theoretisch mit dem Absolutismus innig verknüpft ist, so daß er mit der durch das Naturrecht hervorgerufenen Zersetzung der absolutistischen Staatsdoktrin in den Reformmerkantilismus übergeht und mit dem vollständigen Durchdringen der Rechtsstaatsidee dem Liberalismus weichen muß. Das ist das Gemeinsame

[1]) Vgl. Jellinek Georg, »System der subjektiven öffentlichen Rechte«, Freiburg 1892, S. 31. Ebenso auch Bernatzik Edmund »Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person«. Archiv für öffentliches Recht, Bd. V, S. 186 f.

aller Theorien des Naturrechtes: die Erfassung des Staates als einer einheitlichen Gesamtpersönlichkeit. Denn selbst in den absolutistischen Theorien, vor allem in der klassisch-naturrechtlichen Theorie eines Hobbes, bei dem Staatspersönlichkeit und Herrscherpersönlichkeit zusammenfallen, wird erst vermöge einer Willensvereinigung die Menge zur Person, zum staatlichen Rechtssubjekt. Es ist lediglich ein zeitlicher Unterschied, ein Unterschied in der Dauer des Bestandes der Rechtssubjektivität der zum Staate vereinigten Einzelwillen, wodurch sich die Theorie eines Hobbes von anderen naturrechtlichen Theorien unterscheidet. Denn bei Hobbes fallen die zwei rechtlichen Akte der Willensvereinigung und Willensentäusserung in einem einzigen Akt zusammen.[1])

Diese vom Naturrecht begründete Auffassung des Staats als eines Rechtssubjekts hatte aber eine ganz spezifische, durch die Eigenart der juristischen Erkenntnis bedingte Ausprägung des Staatsbegriffes zur notwendigen Voraussetzung.[2]) Dieser Prozeß der Subjektivierung des Staates, der sich in der staatsrechtlichen Literatur überall anbahnt, der mit Grotius einsetzt und in den Werken von Hobbes, Locke und Pufendorf seine Fortsetzung findet, konnte im logischen Sinne nur auf Grund einer kollektivistischen Auffassungsweise zur Ausbildung kommen. Denn wollte man dem Staate Rechtssubjektivität verleihen, so mußte man ihm den Begriff des Kollektivums zugrunde legen, mußte man die empirisch gegebenen Staatselemente zu einer Kollektiveinheit synthetisch zusammenfassen. Die Verleihung des Persönlichkeitscharakters an den Staat kommt der Erhebung einer Kollektiveinheit zu einem Rechtssubjekt gleich. Es ist letzten Endes die erkenntnistheoretische Grundfrage nach der letzten Einheit, der allein Erkenntniswert und Realität zuerkannt werden soll, die jenen naturrechtlichen Theorien latent zugrunde liegt, wo sie unbewußt zu einer Lösung drängt.

Diese Einheit nun wird in der naturrechtlichen Lehre dieser Zeit im Kollektivum gesehen. Dies ist der Auffassung der Zeit nach der entscheidende Punkt, bis zu dem man in diesem Prozesse der gedanklichen Synthese objektiver Seinelemente vor-

[1]) Vgl. Gierke Otto, »Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien«, S. 86.

[2]) Vgl. zum folgenden Jellinek Georg, »Allgemeine Staatslehre«, S. 162 f.

zudringen habe[1]), um zur rechtlichen Erfassung des Staatsproblems zu gelangen.

Die durchaus auf das Staatsganze gerichtete Betrachtung dieser Zeit, die in der Subjektivierung des Staates ihren theoretischen Rückhalt findet, macht nun in methodischer Beziehung ihren nachhaltigen Einfluß geltend auf die Erfassung lediglich sozialer, außerrechtlicher Beziehungen. So wurde diese im Staatsrechte wurzelnde kollektivistische Betrachtungsweise auch auf anderes Gebiet übertragen.

In der Handelsbilanztheorie nun, als dem Zentralbegriff der merkantilistischen Lehre, liegt am deutlichsten jene Rezeption einer staatsrechtlichen, der lediglich ökonomischen Betrachtung fremden Auffassungsweise zu Tage. Diese Theorie ist geradezu ein Schulbeispiel für das Überwuchern staats- und völkerrechtlicher Vorstellungen und der Übertragung dieser Vorstellungen auf ökonomisches Gebiet.[2])

In dieser Theorie werden die Staaten wirtschaftlich personifiziert und einander als selbständig handelnde Wirtschaftssubjekte gegenübergestellt. Als hervorstechendes Merkmal der Handelsbilanz-Theoretiker gilt demnach die völlige Außerachtlassung der Tatsache, daß der Wirtschaftsprozeß sich aus einer Summe von einzelnen Rechtsgeschäften, demnach subjektiven Willensäußerungen abstrakter Natur zusammensetzt, daß also lediglich individualwirtschaftliche Beziehungen Gegenstand einer wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchung sein können, daß dieser Auffassung zufolge auch die Aufstellung von Wirtschaftsnormen lediglich an individualwirtschaftlichen Postulaten orientiert werden muß, weil die letzten Voraussetzungen für jeden ökonomischen Akt in individualpsychischen Tatsachen gelegen sind, während es bei der Gegenüberstellung zweier Staaten als Wirtschaftssubjekte lediglich außerwirtschaftliche, staatserhaltende Momente sind, die ihren wirtschaftlichen Beziehungen als Norm dienen und sie in bestimmte Richtung lenken. Und diese oberste

---

[1]) Vgl. über die Verwendung des Begriffes der Einheit Simmel Georg, »Über soziale Differenzierung«. Schmollers, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 10. Heft 1, 1906, S. 10. Vgl. ebenso auch Sigwart Chr. »Logik«, II. Aufl., II. Bd., S. 151 und 244.

[2]) Vgl. Petritsch Leo, »Die Theorie von der günstigen und ungünstigen Handelsbilanz«, S. 42 f.

politische Regel, die Hochhaltung des ökonomischen Staatsinteresses, eine Regel der Staatswirtschaft also, wird nun vom Merkantilismus auch übertragen auf theoretisches Gebiet, sie wird ein Maßstab der Beurteilung für die Theorie der wirtschaftlichen Beziehungen, ein Einteilungsgrund für die Klassifikation der Wirtschaftswissenschaft. Denn vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus besteht kein Unterschied zwischen dem Tauschakt zweier Angehöriger desselben Staates und dem Tauschakt zweier Angehöriger verschiedener Staaten, sie sind lediglich staatsrechtlich verschieden qualifiziert Die Tauschenden unterstehen verschiedenen Gesetzen, leben innerhalb getrennter Zollgebiete mit verschiedenem Münz- und Währungswesen, sind steuerrechtlich von einander geschieden — alles Faktoren, die sie als Untertanen dieses oder jenen Staates charakterisieren, kraft welcher sie mit verschiedener Ausstattung in den Existenzkampf der Völker treten, die jedoch bei einer rein wirtschaftlichen Betrachtung notwendig ausgeschaltet werden müßten, weil das letzte wirtschaftliche Motiv: ein unbefriedigtes Bedürfnis, in seiner Funktion von der Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Staate unabhängig ist. Es ist erst eine Errungenschaft der individualistischen Richtung der Wirtschaftslehre, daß man den tauschenden Menschen als den letzten wirtschaftlich relevanten Faktor erkennt, daß man dazu gelangte, das menschliche Bedürfnis als die höchste psychologische Instanz im wirtschaftswissenschaftlichen Sinne zu betrachten, und auf diese Weise dazu kam, von den anderen Faktoren, denen man lediglich als Begleitumstände Beachtung zukommen ließ, bewußt zu abstrahieren. Und diese nationalen und politischen Momente, die von der individualistischen Strömung bloß als Momente einer verschiedenen Prädisposition der Menschen im Wirtschaftsleben erkannt werden und dementsprechend für diese Auffassung auch wissenschaftlich bloß als Modifikationen, als abändernde Faktoren in Betracht kommen können, werden vom Merkantilismus in den Mittelpunkt gestellt. Der Mensch wird als Untertan eines Staates gedacht, als Zugehöriger eines bestimmten Zollgebietes und der merkantilistische Vorstellungskreis ist außer Stande, ihn aus dieser staatlichen Umklammerung herauszulösen. Diese Unfähigkeit zur Verselbständigung, zur Individualisation, gilt uns wohl als das Hauptkriterium des Merkantilismus und mehr noch des Kameralismus, der dessen Steigerung bedeutet. Und wenn ein

Sonnenfels — vielleicht der konsequenteste Kameralist — obgleich am Endpunkte der kameralistischen Entwicklungsreihe stehend, als die obersten Grundsätze im Außenhandel rein privatwirtschaftliche Maximen gelten lassen will, indem er eine Nation der anderen Nation wie »Handelsmann« und »Käufer« gegenüberstellt,[1]) so zeigt sich darin deutlich eine bewußte Abstraktion von den einzelnen individuellen Wirtschaftsakten, eine Vorstellungsweise, die in einer ausgesprochenen Tendenz nach Personifikation des Staates ihren Ursprung hat. Es ist dies eine echt merkantilistische Gegenüberstellung, die in psychologisch unhaltbaren Voraussetzungen wurzelt, indem ein Kollektivbedürfnis fingiert wird, das für die Annahme eines kollektiven Tauschaktes die Unterlage bilden soll. Sei es, daß dieses Bedürfnis als eine Summe von Einzelbedürfnissen der im Staate wohnhaften Individuen gedacht, oder nach dem Majoritätsprinzip konstruiert wird. In beiden Fällen liegt eine merkantilistisch-staatliche Vergewaltigung der realen wirtschaftlichen Tatbestände vor.

Es ist eine Analogisierung von Rechtssubjekt und Wirtschaftssubjekt, die in der Handelsbilanztheorie zum Ausdrucke kommt. Eine Übertragung spezifisch staats- und völkerrechtlicher Denkbehelfe auf ökonomische Beziehungen, die — sollen sie richtig gedeutet werden — weil von innerpsychologischen Tatsachen diktiert, nur individuell und niemals kollektiv zu deuten sind. Es wird in allen handelsbilanztheoretischen Fragen ein Staat einem anderen Staate als Wirtschaftssubjekt gegenübergestellt, staats- und völkerrechtliche Einheiten treten zueinander in ökonomische Beziehungen, in Beziehungen also, die stets nur zwischen einzelnen Individuen bestehen können. Nur ganze Nationen, Komplexe von Individuen werden zueinander in Funktion gesetzt, von den einzelnen wirtschaftlichen und sozialen Phänomenen innerhalb der Gruppe wird konsequent abstrahiert. Est ist das die Nachwirkung der tatsächlichen korporativen Gebundenheit des Individuums, dessen allmähliche Befreiung vom Bewußtsein der Zeit noch nicht erfaßt wurde. Das soziologisch ungeschulte Unterscheidungsvermögen kann bis zur letzten Einheit, dem Individuum, noch nicht vordringen, bedarf jedoch des Einheitsbegriffs zur Verdeutlichung der Vorgänge; schafft daher auf

[1]) Vgl. Josef v. Sonnenfels, »Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz«, 5. Aufl. 1785, Bd. II, S. 301.

synthetischem Wege aus der Vielheit eine Einheit und löst so die Mannigfaltigkeit sozialen Geschehens in Wechselwirkung von Einheiten auf. Während diese kollektivistische Auffassungsweise, ein typischer Behelf der Rechtstheorie, sich in staatsrechtlicher Beziehung von unendlicher Fruchtbarkeit erwies, indem sie es ermöglichte, zum Begriff der Rechtssubjektivität des Staates zu gelangen, ihm Persönlichkeitscharakter zuzuerkennen, versagte sie in ökonomischer Beziehung und mußte versagen, weil ein Kollektivum wohl eine jurististische, doch niemals eine ökonomische Einheit darstellen kann.

Literaturverzeichnis.

A. Quellenwerke.

Becher Joh. Joach., »Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auff- und Abnehmens der Städte, Länder und Republicken in specie wie ein Landvolkreich und nahrhafft zu machen«. Frankfurt 1688, III. Aufl. von 1688 benutzt.

— »Copia eines Memorials, betreffend die Fundierung eines Reichs-Aerarii«. 1678.

— »Referat wie die Commercien, auch gemeiner Handel und Wandel«. Luxenburg 1674.

— Methodus didactica. Frankfurt 1668.

— »Moral Diskurs«. Frankfurt 1669.

— »Närrische Weisheit und weise Narrheit«. Frankfurt 1680, Aufl. von 1725 benutzt.

— »Alphabetum minerale«. 1682.

— »Physica subterranea«. Frankfurt 1669, benutzt Aufl. von 1738.

— »Metallurgia oder Naturkündigung der Metallen«. Frankfurt 1661.

— »Opuscula chymica rariora«. Nürnberg und Altdorf 1719.

— »Chymisches Laboratorium od. unterirdische Naturkündigung« (Deutsche Ausgabe der »Physica subterranea«).

— »Psychosophia oder Seelenweisheit«, benutzt Aufl. 1707.

Bergius J. H. L., »Cameralisten-Bibliothek«. Nürnberg 1762.

— »Neues Polizey- und Cameral-Magazin«. Leipzig 1775.

Besold Christoph, »De aerario publico Discursus«. 1615.

Bielfeld, »Lehrbegriff der Staatskunst«. Breslau 1764—73.

Boecler Joh. Heinr., »Institutiones Politicae Argentorati«. 1688, II. Aufl..

Bornitz, »Tractatus Politicus de rerum sufficientia«. Frankfurt 1625.

— »De nummis in Republica percutiendis et conservandis«. 1608, libri 2 Hannoviae.

Bucher, »Das Muster eines Nützlich-Gelehrten in der Person Herrn J. J. Bechers«. Nürnberg 1722.

Butschek Jos. Ign., »Abhandlung von der Polizey«. Prag 1778.

Cantillon, »Essai sur la nature du commerce en générale«. London 1755

Child Josiah, »A new Discourse of Trade«. London 1690.

Court de la »Interesse von Holland oder Fondamenten von Hollands Wohlfahrt.« Aus dem Niederländischen in das Hochdeutsche gebracht. 1665.

Darjes J. G., »Erste Gründe der Kameralwissenschaft«. 1756, benutzt II. Aufl., Leipzig 1768.

Dithmar, »Einleitung in die ökonomischen Policey- und Cameralwissenschaften«. VI. Aufl., Frankfurt a. d. O. 1769.

Dohm, »Über das physiokratische System« mit Einleitung von Sonnenfels, Neuaufl. Wien 1782, wiederabgedruckt im »Deutschen Museum«, Jahrg. 1778 im II. Bd., 10. Stück.

Dupont, »Physiocratie«. Tome I, 1768.

Faumont J. M. D., »Merkwürdige Schriften von der Freyheit des Handels«. Prag und Wien 1782.

Ferguson, »Grundsätze der Moralphilosophie«, deutsch von Garve. Leipzig 1772.

Flugschriften: »Das von Frankreich verführte Teutschland.« Jena 1686.

— »Teutschland über Frankreich/Wenn es klug seyn will.« 1684.

Forbonnais, »Principes economiques«, I. u. II. in Edit. Daire.

— »Elemens du commerce«, Nouvelle ed. 1755, 2 Bde.

Friedel, »Historisch-philosophische und statistische Fragmente der oesterreichischen Monarchie betreffend«. Leipzig und Klagenfurt 1786.

Gasser, »Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Cameralwissenschaften«. Halle 1729.

Gmelin Joh. Friedr., »Geschichte der Chemie«. 1798 Göttingen.

Herbert, »Versuch über die allgemeine Kornpolizei«. Wien 1780.

Herder Johann Gottfr., »Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit«. Tübingen 1776.

Hermann Benedikt Fr., Herrn Johann von Horneks Bemerkungen über die oesterr. Staatsökonomie. 1784.

Horn Joh. Friedr., »Politicorum pars architectonica de Civitate«. 1764.

Hornigk Philipp Wilhelm v., »Oesterreich über Alles«. I. Ausgabe 1685.

Hornigk Philipp Wilhelm v., »Francopolitae. Wahrer Bericht von dem alten Königreich Austrasien . . «. 1682.

— »Historische Anzeige von denen Privilegiis des Hochlöblichsten Ertzhauses Oesterreich«. Regensburg 1708, II. Aufl.

Hume David, »Essays Moral, Political and Literary«. Ausgabe von 1898 benutzt.

Jacob L. H., »Grundsätze der Nationalökonomie.« Halle 1805.

Justi J. G. H. von, »Staatswirtschaft«. Leipzig, II. Aufl. 1758.

— »Die Natur und das Wesen der Staaten«. Berlin 1460.

— »System des Finanzwesens«. Halle 1766.

— »Grundsätze der Polizeiwissenschaft«. II. Aufl., Göttingen 1759.

— »Die Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten«, 2 Bde. Königsberg 1660—61.

— »Moralische und philosophische Schriften«, 3 Bde. Berlin 1760—61.

— »Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und anderen barbarischen Regierungen«. Berlin 1762.

— »Politische und Finanzschriften«, 3 Bde. Kopenhagen 1761.

— »Historische u. juristische Schriften«, 2 Bde. Frankfurt 1760.

— »Oekonomische Schriften«, 2 Bde. Berlin 1760/61.

— »Von Manufakturen und Fabriken«, 2 Bde. II. Aufl., Berlin 1780.

— »Von denen Steuern und Abgaben«. Königsberg 1762.

— »Grundriß einer guten Regierung«. Frankfurt 1759.

— »Neue Wahrheiten zum Vorteil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen«, 6 Bde. Leipzig 1754—58.

— »Von der Macht, Glückseligkeit und Credit eines Staates«. Ulm 1760.

Justi J. G. H, von, »Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa«. Altona 1758.

— »Die Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schiffahrt. Altona 1759.

Keckermann, »Systema disciplinae politicae«. Hanoviae 1602.

Klock K., »De aerario«. II. Aufl., Nürnberg 1671.

— »Tractatus Nomico-Politicus«. Bremen 1634.

Lamprecht Georg Friedr. v., »Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der öconomischen, politischen und Cameralwissenschaften«. Halle 1785.

Law, »Considération sur les Numéraires du commerce« (Economistes financiers du XVIII siecle E. Daire 1851, II. Aufl.).

— »Sur le nouveau systeme des finances«, ebenda.

— »Memoires sur les Banques, Premières Memoires.« Econ. financiers du XVIII siecle Ed. Daire. 1851, II. Aufl.

Leib Joh. Georg, »Probe, wie ein Regent Land und Leute verbessern, des Landes Gewerbe und Nahrung erheben könne«. Leipzig 1705.

Lipsius, »Manuductionis ad Stoicam Philosophiam libri tres. L. Annalo Senecae, aliisque scriptoribus illustrandis«. Antwerpen 1610.

Locke J., »On civil government«. 1826.

Le Maire F. Joseph, »Mémoire raisonné sur la circulation intérieure du commerce dans les états de la maison d'Autriche«. Straßburg 1786.

Marperger, »Die jetzt florierende Kauffmannschaft in Teutschland und andern europäischen Reichen«. Leipzig 1702.

Meixner, »Anmerkungen über die natürliche Beschaffenheit derer k. k. Erbländern«. Augsburg 1763.

Melon, »Essai politique sur le commerce«. 'Economistes financiers du XVIII. siecle. 'Ed. Daire. II. Ed. 1851.

Montesquieu, »De l'esprit des lois. Paris 1748.

Moshammer Franz X., »Gedanken und Vorschläge über die neuesten Anstalten teutscher Fürsten, die Cameralwissenschaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen«. Regensburg 1782.

Mun Thomas, »Englands Schatz durch den Außenhandel« 1664, in der Übersetzung von Dr. Rudolf Biach. Wien und Leipzig 1911.

Osse Melchior v., »Testament gegen Hertzog Augusto, Kurfürsten von Sachsen«, benützt Ausgabe Halle 1717, I. Aufl. 1556.

Pufendorf Sam., »De Jure Naturae et Gentium«. Libri octo. Ausgabe von 1744.

Richelieu, »Testament politique du cardinal, duc de Richelieu«. V. Edit. 1996, Amsterdam.

Rössig Karl Gottl., »Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie-Policey und Cameralwissenschaften«. Leipzig 1781.

Rohr Jul. Bernh., »Kompendieuse Haushaltungsbibliothek«. Leipzig 1716.

Rüdiger J. R. Mich., »Historischer Schauplatz vornehmer Staats- und Rechtsgelehrten«. Frankfurt und Leipzig 1710.

Savary Jacques, Le parfait Negociant, L'art des lettres de change, Nouveau Traité des changes. 1700, V. Aufl. benutzt.

Schlettwein Joh. Aug., »Archiv für den Menschen und Bürger«. Leipzig 1780.

Schreber, »Zwo Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Cameralwissenschaften, insoferne sie als Universitätswissenschaften anzusehen sind«. Leipzig 1764.

Schröder W. v., »Fürstliche Schatz- und Rentkammer«, benutzt Aufl. von 1752.

— »Unterricht vom Goldmachen« Adl. der »Fürstlichen Schatz- und Rentkammer«, benutzt Aufl. von 1752.

Seckendorff Veith Ludwig v., »Teutscher Fürsten-Stat«. 1656.

Soden Julius v., »Die Nationalökonomie«. Leipzig 1805.

Sonnenfels Jos. v., »Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz«. V. Aufl. 1786.

— Ausarbeitung über die Grundsätze wegen Aufnahme der Handwerker und Gewerbsleute in den Städten ex 1793«, sub c) »Grundsätze über die Polizei- und Commercial-Gewerbe« Fasc. IV F. in gen. Nr. 495 ex 23. Martio 1792.

— »Niederösterr. Kommerz. Faszikel 55« Sonnenfels-Akten. Hofkammerarchiv.

— »Abhandlungen über Wucher und Wuchergesetze« und »Was ist Wucher«. Wien 1789.

— »Gesammelte Schriften«. 10 Bde.

— »Handbuch der innern Staatsverwaltung«. Wien 1790.

Stewart James, »An inquiry into the principles of political economy«. London 1805.

Teutophilus, Geprüffte Gold-Grube / der Universal-Accise. Magdeburg und Leipzig 1718.

Valmagini Ernst v., »Betrachtungen über die neuen politischen Handlungsgrundsätze der Engländer«. Wien 1764.

Wagner v. Wagenfels H. I., »Ehren - Ruff Teutschlands / der Teutschen und ihres Reichs«. Wien 1691.

Wassenberg Everardo v., »Aurifodina Gallica«. 1642.

Weinbrenner, »Patriotische Gedanken«. Wien 1792.

Wiegand Joh., »Oekonomische Betrachtungen, von der Robath oder den Frohndiensten überhaupt«. Wien 1776.

Wolff Chr. v., »Grundsätze des Natur- und Völkerrechts«. Halle 1754.

— »Vernünfftige Gedancken von dem gesellschaftlichem Leben der Menschen«. VI. Aufl. 1747.

Zincke, »Cameralisten-Bibliothek«. Leipzig 1751.

— »Anfangsgründe der Cameralwissenschaften«. 1755.

— »Leipziger Sammlungen«. 15 Bde. 1744—61.

Zizius Johann, »Oekonomisch-politische Betrachtungen über die Handelsbilanz«. Wien 1811.

B. Sonstige Literatur.

Adler Max, »Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich« (Wiener staatswissenschaftliche Studien, Bd. IV, Heft 3).

Apelt, »Epochen der Geschichte der Menschheit«.

Ashley W. J., »Englische Wirtschaftsgeschichte«. 1896.

Ashley W. J., »The Tory Origin of Free Trade Policy«. (Quarterly Journal of Economic XI. July 1897).

Bauer A., »Chemie und Alchemie in Österreich«. 1883.

Bauer Stephan, »Zur Enstehung der Physiokratie«, (Jahrbuch für Nationalökonomie herausgegeben von Hildebrand N. F., Bd. XXI).

Beer Adolf, »Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia« 1894, Wien.
— »Die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebiets unter Maria Theresia« (Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XIV).
Behrens J. W., »Deutsches Ehr- und Nationalgefühl in seiner Entwicklung durch Philosophen und Dichter«. Leipzig 1891.
Beidtel, »Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung«.
Below G. v., »Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung.« Historische Zeitschrift. Bd. 75.
— »Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft«. Hildebrands I. B. für Nationalökonomie und Statistik. 3. F., 21. Bd.
— »Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker.« Historische Zeitschrift, Bd. 86.
Bergmann E. V., »Geschichte der nationalökonomischen Kriesentheorien«. Stuttgart 1895.
Bernatzik Edmund, »Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person« (Archiv für öffentliches Recht), Bd. V.
Berthelot Marcellin, »Les origines de l'Alchemie«. Paris 1885.
Bidermann, »Über das Merkantilsystem«. Innsbruck 1870.
Bidermann H. J., »Die technische Bildung im Kaisertnm Österreich«. 1854.
— »Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee«. Innsbruck 1867.
Biedermann K., »Deutschlands geistige, sittliche und gesellige Zustände im 18. Jahrh.«. Leipzig 1858.
Blanqui, »Histoire de l'economic politique en europe«. Paris 1860.
Bluntschli, »Geschichte der Staatsrechtslehre«.
Böhm-Bawerk, »Geschichte und Kritik der Kapital-Zinstheorien«. III. Aufl. 1914.
— »Rechte und Verhältnisse vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Güterlehre«. Innsbruck 1881.
Bonar, »Philosophie and political economy«. London 1893.
Boutroux E., »Über den Begriff des Naturgesetzes in der Wissenschaft und in der Philosophie der Gegenwart«. 1907.
Brentano Lujo, »Die Entwicklung der Wertlehre«. Sitzungsberichte der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, philos.-histor. Klasse. Jahrgang 1908, 3. Abh.
Bruder A., »Über den Verfall der Zünfte zur Zeit des Absolutismus«. (Historisches Lehrbuch der Görres-Gesellschaft I. Bd.)
Bryce, »Das heilige römische Reich«.
Bücher K., »Die Entstehung der Volkswirtschaft«.
Burckhardt J., »Die Kultur der Renaissance in Italien«.
Cheinisse Leon, »Les Idee Politiques des Physiocrates«. Paris 1914.
Cohn Gustav, »Die Cameralwissenschaften in zwei Jahrhunderten«. (Nachrichten der königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. 1900).
Cossa L., »Introduzione allo studio dell' economia politica«. 1892.
Cunningham, »A. Smith und die Merkantilisten«. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Bd. 40, 1884).
Denis Hektor, »Histoire des Systemes Economiques et Socialistes«. Paris 1904.
Diehl Karl, »Die Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie«. (In Jahrbüchern für Nationalökonomie herausgegeben von Hildebrand, III. F., 37. Bd., I, Heft, 1909).

Dietzel H., »Arb. Individualismus im Handw. der Staatswissenschaften«.
— »Theoretische Sozialökonomik.«
Dilthey Wilhelm, »Auffassung und Analyse der Menschen im 15. und 16. Jahrh.« (Archiv für Geschichte der Philosophie, Bd. IV und V).
— »Die Autonomie des Denkens« (Archiv für Geschichte der Philosophie, Bd. VII).
— »Das natürliche System der Geisteswissenschaften im 17. Jahrh.« (Archiv für Geschichte der Philosophie, Bd. V und VI).
— »Einleitung in die Geisteswissenschaften«. 1883.
Dionnet, »Le néomercantilisme au XVIIIe siecle et un debut du XIX. siecle«. Paris 1901.
Dock, »Der Souveränitätsbegriff von Bodin bis zu Friedrich dem Großen«. Diss. Straßburg 1897.
Dollfuß Roger, Dr., »Über die Idee der einzigen Steuer«. Basel 1897.
Dühring E., Dr., »Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus«. 1879.
— »Kritische Geschichte der allgemeinen Prinzipen der Mechanik«. Berlin 1873.
Duhem Pierre, »Ziel und Struktur der physikalischen Theorien«. Leipzig 1908. Übersetzt von Fr. Adler.
— »La theorie physique son objet et sa strukture«. Paris 1906.
Duprat, »Les idees economiques de Montesquieu«. Journal des Economistes. 1870 Tome 18.
Ebengreuth Arnold, Luschin v., Dr., »Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte«. Bamberg 1899.
Eheberg Karl Th. v., »Finanzwissenschaft«. Leipzig 1908, IX. Aufl.
Eichhorn K. F., »Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte«.
D'Elvert Chr. Rit. v., »Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte«.
— »Zur österreichischen Finanzgeschichte«. Brünn 1881.
Endemann W. »Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre«. 1883.
Erdberg-Krczenciewski Rit. v., Dr.. »Johann Joachim Becher«, »Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomik«. Jena 1896.
Erdmannsdörfer, »Deutsche Geschichte von 1648—1740«. Berlin 1892.
Eucken Rudolf, »Die Philosophie des Thomas von Aquino und die Kultur der Neuzeit«. 1910.
— »Geistige Strömungen der Gegenwart«. 1904.
Espinas A., »La troisième phase et la dissolution du Mercantilisme«. 1902.
Eycken, »Geschichte und System der mittelalterlichen Weltauffassung«.
Fengler, »Die Wirtschaftspolitik Turgots und seiner Zeitgenossen«. Leipzig 1912.
Fischel Alfred, Dr., »Studien zur österreichischen Reichsgeschichte«. Wien 1906.
Frensdorff E. »Über das Leben und die Schriften des Nationalökonomen J. G. H. v. Justi« (in Nachrichten der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen phil.-histor. Kl. 1903).
— »Die Vertretung der ökonomischen Wissenschaften in Göttingen im 18. Jahrhundert« (in Festschrift zur Feier des 150 jährigen Bestehens der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften 1901).
Funk F. X., »Die Auffassung des Begriffs der Polizei im vorigen Jahrhundert« (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1863, Bd. XIX).

Gierke Otto v., »Naturrecht und deutsches Recht«. 1883.
— »Das Recht der Genossenschaften«. 1868.
— »Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien«. II. Aufl. 1902.
Glaser J. C., Dr., »Anfänge der ökonomisch-politischen Wissenschaften in Deutschland« (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, 10. Bd. 1854).
Großmann Henryk, »Die Anfänge und geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Österreich« (Juni-Juli-Heft der statistischen Monatsschrift, XXI. Jahrgang 1916).
Grünberg Karl, »Franz Anton v. Blanc« (Jahrbuch für Gesetzgebung etc., herausgegeben von Schmoller, 1910, 35. Jahrgang, III. Heft).
— »Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien«. Leipzig 1894.
Grünfeld E., Dr., »Lorenz v. Stein und die Gesellschaftslehre« (1910).
Grünfeld Judith, Dr., »Die leitenden sozial- und wirtschaftspolitischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann (Studien zur Sozial-Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte« herausgegeben von Prof. Grünberg, Wien, IX Heft, 1913).
Güntzberg B., »Die Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten« (in Staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Georg Jellinek, 1907).
Haller Johannes, Dr., »Die deutsche Publizistik in den Jahren 1668—1674«. Heidelberg 1892.
Hallwich Hermann, »Die Anfänge der Großindustrie in Österreich«. Wien 1898.
Hancke E., »Bodin, eine Studie über den Begriff der Souveränität«. Breslau 1894.
Haney Lewis H., »History of economic thoughts«. New York 1911.
Hanser K. Fr., »Deutschland nach dem 30jährigen Krieg«. Leipzig und Heidelberg 1862.
Harless Ad. v., »Jakob Böhme und die Alchymisten«. Leipzig 1882.
Hartmann Nikolai, »Systematische Methode« im »Logos« Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur. Bd. III, 1912.
Hasbach, »Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von Fr. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Ökonomie« (Staatssozialwissenschaftl. Forschungen, herausgegeben von Schmoller, Bd. X, Heft 2).
Hatschek Hans J., »Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien« (Schmollers staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. VI, Heft 1, 1886).
Hatschek Julius, »Englisches Staatsrecht«. Tübingen 1905.
Hecht G. H. »Colberts politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen«, volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, I. Bd., 2. Heft, 1889.
Held Adolf, Dr., »Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem«. Würzburg 1866.
— »Die Einkommensteuer«. Bonn 1872.
Helferich J., »Von den periodischen Schwankungen im Wert der edeln Metalle«. 1843.
Hellauer Jos., Dr., »System der Welthandelslehre«. Berlin 1910.
Helmholtz Her. v. »Vorträge und Reden«. V. Aufl. 1903.
— »Über das Verhältnis der Naturwissenschaften zur Gesamtheit der Wissenschaften«. Akademische Festrede 1862.

Heubaum A., »Die Auseinandersetzung zwischen der mechanischen und teleologischen Naturerklärung« (Wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht des Lessing-Gymnasiums zu Berlin 1900).

Heyking v., »Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie«. 1880.

Hinrichs H. F. W., »Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien«. Leipzig 1850.

Hock-Bidermann, »Der österreichische Staatsrat«.

Hoffmann Fr. »Kritische Dogmengeschichte der Geldwerttheorien«. 1907.

Huth Hermann, »Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert«, vornehmlich bei Adam Smith und Adam Ferguson (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 125. Heft, Leipzig 1907).

Husserl, »Logische Untersuchungen«. Bd. I.

Inama-Sternegg K. Th. von, »Deutschland nach dem dreißigjährigen Krieg«. 1862.

— »Über Philipp Wilhelm Hornick« (Jahrbücher für Nationalökonomie von Hildebrand N. F., Bd. 2, 1881).

— »Die Entwicklung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts seit dem Tode Lorenz v. Steins« (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 11. Bd., 1902).

— »Die volkswirtschaftlichen Folgen des dreißigjährigen Krieges für Deutschland, insbesondere für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel«. 1864.

Jäger E. L., Dr., »Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels. Stuttgart 1879.

Jellinek Georg, »Allgemeine Staatslehre«. II. Aufl., Berlin 1905.

— »System der subjektiven öffentlichen Rechte«. Freiburg 1892.

Jodl, »Geschichte der Ethik«. Stuttgart, 2 Bde., 1882—89.

John Vinzenz, »Geschichte der Statistik«. Stuttgart 1884.

Jolles O., »Die Ansichten der deutschen nationalökonomischen Schriftsteller des 16. und 17. Jahrh. über Bevölkerungswesen«. Diss. Jena 1886.

Kaeber, »Die Idee des politischen Gleichgewichtes«. Diss. Berlin 1906.

Kähler W., Dr., »Die Entwicklung des staatswissenschaftlichen Unterrichts an der Universität Halle«. (Sammlung nationalökonom.-statist. Abhandlungen des staatswissensch. Seminars zu Halle, XX. Bd.).

Kaneko Umaji, »Die Moralphilosophie A. Fergusons«. Diss. 1903.

Kaulla, »Die Lehre vom gerechten Preis in der Scholastik« (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1904).

— »Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien«. Tübingen 1906.

Kautz, »Geschichte der Nationalökonomik«. Wien 1860.

Kink, »Die kaiserl. Universität Wien«. 1854.

Kopp H., »Die Alchemie in älterer und neuerer Zeit«. Heidelberg 1886.

— »Beiträge zur Geschichte der Chemie«. Braunschweig 1869—75.

Koser, »Die Epochen der absoluten Monarchie in der neuern Geschichte«. (Historische Zeitschrift Bd. 61).

Kronbach Else, »Das landwirtschaftliche Betriebsproblem in der deutschen Nationalökonomie«. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausgegeben von Prof. Dr. Karl Grünberg). II. Heft.

Laffite Paul, »Notice sur Barthelemy Laffemas« in »Journal des Economistes Tome quarante-Deuciéme«. 1876.

Landmann M., »Der Souveränitätsbegriff bei den französischen Theoretikern von Bodin bis Rousseau« Leipzig 1896.

Landry, »Les idees de Quesnay sur la population«. (»Revue d'Histoire des doctrines économiques et sociales« Paris 1909, Bd. II).

Landsberg, »Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft«. 1898.

Lange A., »Geschichte des Materialismus«. Reclam 1882.

Laspeyres Etienne, »Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer«. Leipzig 1863.

Laßwitz, »Geschichte der Atomistik«. Hamburg 1890.

Lebon André, »Das Staatsrecht der französischen Republik« (Freiburg 1886, im Handbuch des öffentlichen Rechts, IV. Bd.).

Lehmayer K. Freih. v., Dr., »Der Begriff des Rechtsschutzes im öffentlichen Recht« (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 29).

Leimdörfer A. Max, »Entwicklung und Organisation der Brandschadenversicherung in Oesterreich 1700 bis 1848.« Heft I der Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausgegeben von Prof. Dr. Karl Grünberg.

Levasseur E., »L'histoire du commerce de la France«. Paris 1911.

Levy Hermann Dr., »Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der englischen Volkswirtschaft«. Jena 1912.

— »Monopole, Kartelle und Trusts in ihren Beziehungen zur Organisation der kapitalistischen Industrie«. Jena 1909.

Liebknecht, »Zur Geschichte der Werttheorie in England«. Diss. 1902.

Liesker G. J., »Die staatswissenschaftlichen Anschauungen Dirck Graßwinckels«. Freiburg 1901.

Lustkandl W., »Die Josephinischen Ideen und ihr Erfolg«. Wien 1881.

Mach E., »Die Mechanik in ihrer Entwicklung«. VII. Aufl. Leipzig 1917.

— »Die Prinzipien der Wärmelehre«. Leipzig 1900.

— »Geschichte und Wurzel des Satzes von der Erhaltung der Kraft«. Prag 1872

— »Analyse der Empfindungen«. VI. Aufl. Jena 1911.

Mann Karl Fritz, »Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus«. München 1914.

Marchet Gustav, »Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland«. München 1885.

Marx, »Zur Kritik der politischen Ökonomie«. Stuttgart 1907.

Maurenbrecher Max, »Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit«. Leipzig 1898.

Mayer Fr. M., »Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientalische Kompagnie«. Innsbruck 1882.

Mayer Otto, »Deutsches Verwaltungsrecht« (Bindings Handbuch, Bd. I).

Mensi v., »Die Finanzen Österreichs von 1701—40«. Wien 1890.

Menzel Adolf, »Ein österreichischer Staatsphilosoph des 18. Jahrhunderts« (»Österreichische Rundschau« 1905).

Meyer Mor., »Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik«. München 1884.

Miaskowsky, »Die Anfänge der Nationalökonomie«. 1891.

Michel Henry, »L'ideé de l'état« Paris 1896.

Mitrofanow, »Josef II.«. Wien 1910.

Mitscherlich Waldemar« Der NationalismusWesteuropas«. Leipzig 1920.

Mohl Robert v., »Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates«. III. Aufl., 1866. Tübingen.

— »Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften«. Erlangen 1855.

Natorp Paul, »Die kosmologische Reform des Copernikus in ihrer Bedeutung für die Philosophie« (Preußische Jahrbücher, Bd. 49, 1882).

— »Galilei als Philosoph« (Philosophische Monatshefte, Bd. XVIII).

— »Descartes Erkenntnistheorie«. 1882.

Neumann Fr. J., »Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung« (Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 16. Bd., 1898).

Nielsen Axel, »Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im XVII. Jahrhundert«. Jena 1911.

Oberfohren Ernst, Dr., »Die Idee der Universalökonomie in der französischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bis auf Turgot« (im weltwirtschaftlichem Archiv, herausgegeben von Harms, 1915).

Oncken, »Adam Smith und Emanuel Kant«. Leipzig 1877.

— »Geschichte der Nationalökonomie«. Leipzig 1902.

Oppenheimer Franz, »Theorie der reinen und politischen Ökonomie«. Berlin 1910.

Ottenthal, »Curialistische Finanzpläne Kaiser Leopold I.« (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung«, Bd. XI).

Pahner Richard, »Veit Ludwig von Seckendorff; seine Gedanken über Erziehung und Unterricht«. Diss., Leipzig 1892.

Petritsch L., »Die Theorie von der sogenannten günstigen und ungünstigen Handelsbilanz«. Graz 1902.

Philipp A., »Linguet, ein Nationalökonom des XVIII. Jahrhunderts« (Züricher volkswirtschaftliche Abhandlungen, 1 Heft).

Pribram A. F., »Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopolds I.« (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XIV).

— »Das böhmische Kommerzkollegium und seine Tätigkeit«.

Pribram Karl, »Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740—1860«. I. Bd., Leipzig 1907.

— »Die amtliche Statistik Österreichs am Scheidewege«. Statist. Monatsschrift, 1916.

— »Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie«. Leipzig 1912.

— »Die Idee des Gleichgewichtes in der älteren nationalökonomischen Theorie« (Zeitschrift für Volkswirtschaft, XVII. Bd., I. Heft, 1908).

Rachfahl F., »Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte« (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Bd. XXIII, Heft 3).

Raffel Friedrich, »Englische Freihändler vor Adam Smith« (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XVIII).

Rapaport W., »Chr. W. Dohm, der Gegner der Physiokratie und seine Thesen«. Berlin 1908.

Rau Karl H., »Lehrbuch der politischen Oekonomie«. Heidelberg 1839—1877.

Redlich Josef, »Englische Lokalverwaltung«. Leipzig 1901.

Rehm, »Allgemeine Staatslehre«, Freiburg 1899.

Remusat M. de, »Herbert de Cherbourg«. Paris 1874.

Rickert Heinrich, Dr., »Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft«. Freiburg 1899.

— »Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung«. Leipzig 1902.

Rieker, »Über Begriff und Methode des allgemeinen Staatsrechts« (Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften, Bd. IV).

Rizzi H., »Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus« (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung«, XII. Bd., 1903).

Roscher Wilhelm, »Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland«. München 1874.

— »Zwei sächsische Staatswirte im 16. und 17. Jahrh.« (im Archiv für sächsische Geschichte, Leizig 1863).

— »Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre« (Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse. 1857).

— »Über die gelehrte Nationalökonomik in Deutschland während der Regierung des großen Kurfürsten«. (Bericht der herzogl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. 15. Bd.

Ruck Erw., »Die Leibnitzsche Staatsidee«. Tübingen 1909.

Salz A., »Leibnitz als Volkswirt«, (Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 34, III. Heft, 1910, S. 197 ff).

— »Kulturtendenzen in der Frühzeit des Industriekapitalismus« (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1911, Bd. XXXIII).

Salz A., »Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit«. 1913.

Schacht Hjalmar, »Der theoretische Gehalt des englischen Merkantilismus«. Diss. Kiel 1900.

Schäffle Albert, »Die Steuern« (im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften herausgegeben von Kuno Frankenstein, II. Abt,, II. Bd., Leipzig 1895).

Schatz A., »L'individualisme économique et sozial«. Paris 1907.

Schelenz, »Geschichte der Pharmacie«. Berlin 1904.

Schloßmann S., »Der Vertrag«. Leipzig 1876.

Schmidt Ferdinand, Dr., »Über die Bedeutung der Verwaltungslehre als selbständige Wissenschaft« (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 65, 1909).

Schmieder Chr. K., »Geschichte der Alchemie«. 1832.

Schmoller G., »Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften«. Leipzig 1888.

— »Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I.« (Zeitschrift für die preußische Geschichte). 1874.

— »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung« (in »Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Großen.« Jahrb. VIII, Jahrg. 1884).

— »Die englische Handelspolitik des 17. und 18. Jahrh.« 1899. In Jahrb. für Gesetzgebung, 1899, 23. Jahrg., IV. Heft.

Schreiber E., »Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas v. Aquin«. Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, herausgegeben von Prof. Dr. Karl Diehl, I. Heft. Jena 1913.

Schultheß-Rechberg, »Luther, Zwingli und Calvin in ihren Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche« (Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, herausgegeben von A. Egger, Heft XXIV, 1909).

Schumann R., »Die Auffassung des Philantropinismus von Gesellschaft und Staat«. Diss. Leipzig 1905.

Schumpeter, »Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte« im »Grundriß der Sozialökonomik«, I. Abt. Tübingen 1914.

Schvarcz J., »Montesquieus Erziehung zum Verfassungspolitiker« (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 40, 1884).

Schwabe Karl v., »Versuch einer Geschichte des österreichischen Staatskredits und Schuldenwesens«. 1860.

Schwarzkopf A. v., »Beiträge zur Geschichte der nationalökonomischen Studien in Italien im 17. und 18. Jahrh.« Straßburg 1872.

Sieveking H., »Die kapitalistische Entwicklung in den italienischen Städten des Mittelalters« (in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 7. Bd., 1. Heft). 1909.

Sigwart Chr., »Logik«, III. Aufl. Tübingen 1904.

Simmel Georg, »Über soziale Differenzierung« (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 10, Heft 1).

— »Kant«. Leipzig 1905.

Simonson F., Dr., »Josef v. Sonnenfels und seine Grundsätze der Polizei«. Berlin und Leipzig 1885.

Small W. Albion, »The cameralists« Chicago 1909.

Sombart Werner, »Der moderne Kapitalismus«. II. Aufl. 1917.

Spann Otmar, »Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre«. Leipzig 1911.

Spitzer F., »Josef v. Sonnenfels als Nationalökonom«. Diss. Bern 1906.

Squillace Fausto, Die soziologischen Theorien«. Leipzig 1911.

Srbik Heinrich Ritter von, »Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia«. Wien 1907.

— »Wilhelm v. Schröder« (Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Philosoph.-histor. Klasse, 164. Bd., 1. Abh.).

— »Abenteurer am Hofe Kaiser Leopolds I.« (Archiv für Kulturgeschichte, 1910, VIII. Bd.).

Stallo I. B., »Die Begriffe und Theorien der modernen Physik«. II. Aufl. Leipzig 1911.

Stammler, »Wirtschaft und Recht«. 1906.

Stein Lorenz v., »Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrh.« (im Finanzarchiv, herausgegeben von G. Schanz, I. Jahrg. 1884).

— »Verwaltungslehre«. Stuttgart 1865—1868.

— »System der Staatswissenschaft«. Stuttgart 1856.

Steinlein, »Handbuch der Volkswirtschaftslehre«. München 1831.

Stieda W., »Über das Leben und die Schriften des Nationalökonomen Joh. Heinr. Gottl. v. Justi« (Nachrichten der königl. Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 1903).

— »Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft« (Abhandlungen der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig 1907, Bd. 54).

Stolze W., »Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte« (Festschrift zu Schmollers 70. Geburtstag, Leipzig 1908).

Sombart Werner, »Der moderne Kapitalismus«. Leipzig 1917.

Strunz Franz, »Beiträge und Skizzen zur Geschichte der Naturwissenschaften«. 1909.

Strunz Franz, »Die Entwicklung der Alchemie« (Chemikerzeitung 1908, Nr. 101).

Struve Peter von, »Über einige grundlegende Motive im nationalökonomischen Denken« (»Logos« Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur 1910/11, Bd. I, Heft 3).

Taine, »Origine de la France contemporaine«. Paris.

Tarde Alfred de, »L'ideé du juste prix«. Paris 1907.

Tezner Friedrich, »Die landesfürstliche Verwaltungspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrh.« Wien 1898.

— »Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts« (Schmollers Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. XIX, Heft 3, 1901).

Ueberweg-Heinze, »Geschichte der Philosophie«. VII. Aufl.

Ulisse Gobbi, »L'economia politica negli scritori Italiani del Secolo XVI—XVII«. 1889 Milano.

Vogel Emanuel Hugo, Dr., »Die Theorie des volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozesses und das Krisenproblem«. Wien u. Leipzig 1917.

Voltelini Hans v., »Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrh.« (Historische Zeitschrift von Siebel, 1910, III. Folge, IX. Bd.).

Ward Frank G., »Darstellung und Würdigung der Ansichten Luthers vom Staate und seinen wirtschaftlichen Aufgaben« (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., Bd. XXI).

Weber Max, »Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus« (Archiv für Sozialwissenschaft, 1905, Bd. XX).

Weyermann-Schönitz, »Wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre«. Karlsruhe 1912.

Windelband, »Geschichte der Philosophie«.

— »Geschichte der neuen Philosophie«. Leipzig 1911.

Wiskemann H., Dr., »Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten«. Leipzig 1861.

Wolf A. und H. v. Zwiedineck-Südenhorst, »Österreich unter Maria Theresia, Josef II. und Leopold II«.

— »Die Hofkammer unter Leopold I.« (im 11. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse).

Wolters Fritz, »Über die theoretische Begründung des Absolutismus«. Im »Grundrisse und Bausteine zur Staats- und Gesellschaftlehre« zu Ehren Gustav Schmollers. Berlin 1908.

Zaleskij, »Philosophie und politische Ökonomie bei den Merkantilisten des 16. bis 18. Jahrh.« (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, 1912, Bd. V).

Zielenziger Kurt, Dr., »Die alten deutschen Kameralisten«, Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, herausgegeben von Prof. Dr. Karl Diehl. II. Heft, Jena 1914.

— »Ein neuentdecktes Buch Bechers« (im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik«, 1913, 37. Jahrg., Heft 2).

Zuckerkandl, »Zur Theorie des Preises«. 1889.

Verlagsbuchhandlung Carl Konegen (Ernst Stülpnagel), Wien.

Studien

zur

Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte

herausgegeben von

Dr. Karl Grünberg
Professor an der Universität Wien.

Bisher sind erschienen:

1. Heft: Entwicklung und Organisation der Brandschadenversicherung in Österreich 1700—1848 von Dr. MAX LEIMDÖRFER. 247 und XII Seiten, geheftet Mark 6·—.
2. Heft: Das landwirtschaftliche Betriebsproblem in der deutschen Nationalökonomie bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts von Dr. ELSE CRONBACH. 338 und X Seiten, geheftet Mark 10·—.
3. Heft: Die Entwicklung der Seidenindustrie in Österreich 1660—1840 von Dr. HELENE DEUTSCH. 210 und VIII Seiten, geheftet Mark 5·—.
4. Heft: Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich 1701—1844. Ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus von Dr. OTTO HECHT. 166 und X Seiten, geheftet Mark 4·—.
5. Heft: Der Lebenslauf eines vormärzlichen Verwaltungsbeamten. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Innerösterreichs von Dr. JULIUS BUNZEL. 64 und IV Seiten, geheftet Mark 1·50.
6. Heft: Das Verhältnis der Mehrwerttheorien von Karl Marx und Thomas Hodgskin von Dr. CARL KOEPP. 289 und VIII Seiten, geheftet Mark 7·—.
7. Heft: Zur Entwicklung der nationalökonomischen Ansichten Fr. Lists von 1820—1825 von Dr. ERNST LADENTHIN. 126 und XVI Seiten, geheftet Mark 3·50.
8. Heft: Die Entwicklung des Mobilbankwesens in Österreich. Von den Anfängen bis zur Krise von 1873 von FRITZ G. STEINER. 271 Seiten und VIII Seiten, geheftet Mark 6·50.
9. Heft: Die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann von Dr. JUDITH GRÜNFELD. 14 Seiten und X Seiten, geheftet Mark 3·—.
10. Heft: Österreichs Handelspolitik mit Bezug auf Galizien in der Reformperiode 1772—1790 von HENRYK GROSSMANN. 410 und XVII Seiten, geheftet Mark 12·—.
11. Heft: Österreichische Handelspolitik im Vormärz 1815—1848 von Dr. KARL HUDECZEK. 154 und VIII Seiten, geheftet Mark 5·—.
12. Heft: Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung von Dr. LOUISE SOMMER. 119 und VIII Seiten. Preis unbestimmt.

VITA

Ich bin am 25. Januar 1884 zu Wien als die Tochter des Herrn Ottokar Sommer (Textilindustriellen) geboren. Im Jahre 1911 habe ich mich nach Absolvierung der Mittelschule staatswissenschaftlichen Studien zugewendet und an der Wiener Universität Vorlesungen über Nationalökonomie, Staatsrecht (Bernatzik) und Philosophie (Jodl) gehört und mich an den Seminarübungen der Professoren: Philippovich, Böhm-Bawerk, Wieser, Grünberg, Max Weber, Pribram, Mises mit bestem Erfolge beteiligt.

Ich selbst hielt Vorlesungen über Nationalökonomie und Bürgerkunde an der Wiener Handelsakademie für Mädchen (1914—1918) in drei verschiedenen Kursen (kommerzieller Abiturientenkurs, kommerzieller Kurs für Absolventinnen von Lehrerbildungsanstalten und Lyzeen und in der obersten Klasse der Handelsakademie), im letzten Jahre auch am Wiener Volksheim. Ferner habe ich mehrere Aufsätze volkswirtschaftlichen Inhalts in in Wien erscheinenden Fachzeitschriften (Mitteilungen des Verbands österreichischer Banken und Bankiers; Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft) publiziert. An der Universität Basel habe ich Vorlesungen der Herren Professoren: Landmann, Michels, Bauer, Joël, Ruck gehört und mich an allen staatswissenschaftlichen Seminarübungen beteiligt.

Meine teilweise als Dissertation gedruckte Arbeit ist in Wien im Seminar der Herren Professoren Grünberg und Pribram, doch ohne irgend jemandes Beihilfe entstanden.

Louise Sommer.

Das erste nunmehr der Öffentlichkeit unterbreitete Stück meiner Untersuchung enthält eine allgemeine Charakteristik des Merkantilsystems und bildet ein selbständiges, in sich abgeschlossenes Ganzes. Der eigentlich dogmengeschichtliche Teil wird als Heft XIII. der Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte in nicht allzu ferner Frist erscheinen. Das Literaturverzeichnis bezieht sich denn auch auf die Gesamtarbeit, da eine Trennung desselben für jedes der beiden Stücke der Untersuchung sich als undurchführbar erwies.